BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knapp, Johann Jacob,

Theologisch- und Rechtliche Belehrungen Die Gerechtsame derer protestantischen Kirchen unter Cathol. Herrschafften im Römis. Reich, in Ansehung sowohl der Oster-Feyerlichen Discrepanz Sonderheitlich, als auch anderer Vorfallenheiten betreffend In Ansehung sowohl der Oster-

[S.l.] 1745

J.can.p. 563 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545545-1
VD18 14487659-001

Theologisch- und Rechtliche Belehrungen

Die

Gerechtsame

derer protestantischen Kirchen
unter Cathol. Herrschafften
im Römis. Reich/
in Ansehung
sowohl der
Oster-Feyerlichen Discrepanz
Sonderheitlich/
als auch
anderer Vorfallenheiten
betreffend/
welchen eine Vor-Erinnerung
von der
Kirchen-Freyheit
voran gesetzet hat

Johann Jacob Knapp/
Gemeinschafftl. Stiffts-Prediger und resp.
Ober-Superintendens in Oehringen.

Gedruckt im Jahr Christi 1745.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vor-Erinnerung.

Obschon der eigentliche/ innerliche und wesentliche Wohlstand der Kirche GOttes/ welcher im Wachsthum derer Glieder der Kirche in der wahren und lebendigen Erkäntnis GOttes und unsers Heylandes JESU Christi und daraus folgender Ausübung aller Christlichen Tugenden/ der Liebe/ Freude/ Friede, Gedult/ Freundlichkeit/ Gütigkeit/ Glauben/ Sanfftmuth/ Keuschheit/ und dergl.

Gal. V. 22. bestehet / unter den äussersten leiblichen Drangsaalen und Verfolgungen beharren / und (wie solches nicht nur die Göttliche Verheissungen in Heil. Schrifft gnädig zusagen / sondern auch die Exempel so alter als neuer Zeiten mannichfaltig bestättigen) ein merckliches Zunehmen haben kan; So ist gleichwohlen auch eine von GOTT auferlegte / einfolglich zu beobachten nöthige Pflicht / welche / was zur Erhaltung und Vermehrung des äussern Wohl- und Ruhestands derselben diensam ist / nach denen von GOTT verliehenen Gaben / Aemtern und ereignenden Umständen / der Fürschrifft Göttlich- und Menschlicher Gesetze und Rechte gemäß / nach Vermögen redlich beyzutragen / von jedem Menschen in allen Ständen erfordert.

Eine gleichmässige Bewandnuß hat es auch mit der Freyheit der Kirche Gottes/ welche vor ein nicht geringes Stück des Wohlstands derselben zu achten ist.

Diese Kirchen-Freyheit begreifft drey sonderliche Gattungen/ je nach dem durch die Kirche GOttes entweder der GOTT allein bekannte Hauffe der Glaubigen und Auserwehlten in der Welt; Oder der Kirchen-Zustand Neuen-Testaments/ so fern derselbe von der Alt-Testamentl. Oeconomie unterschieden ist; oder das äussere/ allerley Schicksaalen und Veränderungen unterworffene Kirchen-Wesen/ dadurch verstanden wird. Dannenhero auch die Arten sothaner Freyheit von gantz kennbarem Unterschied sind.

Die höchste und edelste Art der-

selben ist diejenige Geistliche Frey-
heit / welche von dem Verdam-
mungs-Gericht / Rom. VIII. 1. Fluch
des Gesetzes / Galat. III. 13. Herr-
schafft der Sünde / Rom. VI. 15.-22.
VIII. 2. Satans / Todes und der
Hölle / Hos. XIII. 14. Rom. VIII. 2.
Hebr. II. 14. auch der Menschen / so
ferne sie wider GOttes Gebotte o-
der Verbotte zu handlen uns nöthi-
gen / Act. V. 29. Dan. III. 16. 17. 18.
1. Macc. I. 65. 66. oder eine menschli-
che Anstalt / Gewohnheit und Insti-
tutum, als ein Gottes-dienstliches
Werck / manchmalen gar vorzüglich
vor denen von GOtt selbst befohle-
nen Wercken / aufdringen wollen /
Matth. XV. 2.-9. los und frey ma-
chet / und allen wahren Hertz- und
That-Frommen an allen Orten und
zu allen Zeiten / vor / unter und nach
dem Gesetz / eigen gewesen ist und
ver-

verbleibt/ deren angenehme Früchte man mitten unter den Feuer-Flammen und andern Martern süssiglich geniessen kan.

Hiernächst ist auch die Zweyte und mittlere Stuffe / nemlich diejenige Art der Freyheit in danckbare Betrachtung zu ziehen/ welche von GOTT der Kirche Neuen Testaments/ als eine besondere Wohlthat ertheilet worden/ indem daß dieselbe/ mit der Zukunfft JESU ins Fleisch/ von der Nothwendigkeit der Beobachtung aller derer jenigen Göttlichen Verordnungen und Satzungen frey gesprochen worden / welche zur Oeconomie des Alten Testaments eigentlich und sonderheitlich gehören / und entweder als Abbildungen/ Fürbilder und Schattirungen der Person/auch Thuns und Leidens

Christi/ dann ferner des besondern Zustands der Kirche Neuen Testaments/ worinnen nemlich solche sich von der Kirche Alten Testaments unterscheidet/ oder als sonderliche Regiments-Gesetze/ in so fern die Jüdische Policey vor allen andern Völckern etwas distinguirendes und nach Erforderung der Alt-Testamentlichen Oeconomie eingerichtetes haben solte/ von GOTT verordnet waren/ Gal. II. 3. IV. 9. 10. 11. V. 1. 2. 3. Col. II. 16. 17. deren erforderte strenge Beobachtung mit vieler Beschwerniß/ Furcht/ Angst und Schrecken verknüpfft war/ mithin die Abthuung dererselben unter die Wohlthaten und Vorrechte des Neuen-Testaments zu rechnen ist/ Act. XV. 10.

Wiewohlen nun die Kirche GOt-

tes/

tes/ bey diesen zweyen von GOTT selbst ihr unmittelbar zuerkannten Vorrechten und Freyheiten/ welche ihr als ein beständiges Eigenthum/ bis ans Ende der Welt/ ohnveränderlich und ohnunterbrüchlich verbleiben/ unter aller äusserlich-verhängter Knechtschafft/ Bedrängniß und Nothstand/ eine nicht geringe Ausbreitung/ Wachsthum und Glantz haben kan/ so ist gleichwohlen auch die dritte Art/ so da ist die äusserliche Religions- und Kirchen-Freyheit/ da man bey Ubung des offentlichen und Privat-GOttes-Diensts keiner gewaltsamen Hinderung sich zu befahren hat/ einfolglich bey der Conformität mit andern seinen Glaubens-Genossen keine Gefahr und Verfolgung besorgen darf/ zu behertzigen.

Diese Freyheits-Zugestattung/ Erhaltung und Förderung ist als eine besondere Obliegenheit denen Königen / Fürsten und Landes-Herrschafften von GOTT auferlegt / Psalm XXIV. 7. - 10. Esaiä XLIX. 23. LX. 10. - 16.

Obwohlen nun dieselbe nur zu dem äusseren Kirchen-Wohlstand gehörig ist / und dannenhero keine Verheissung hat / daß sie zu allen Zeiten und an allen Orten in einem ohnveränderlichen und ohnverrucklichem Stand und Weesen beharren werde / vielmehr aber vielen fatalen Veränderungen / wie der Heilige Geist selbst vorverkündigt hat / Gen. III. 15. Cant. II. 2. Esaiä LIV. 11. Offenb. XII. 4. 5. 6. XIII. 7. 15. 16. 17. auch die Kirchen-Geschichte aller Zeiten von Anbeginn der Welt

bezeugen/ unterworfen ist; Wannenhero alle gottseelige Hertzen den vom Heil. Geist in ihnen gewürckten Sinn und Willigkeit haben/ wann der Allerhöchste sothanen äusseren Ruhe- und Freyheits-Stand/ nach seinem allweisen Rath/ versagt und entziehet/ sich mit beeden obangeführten Arten gerne zu begnügen/ das Creutz ihrem JESU gedultiglich nachzutragen/ unter allen Züchtigungen und Prüfungen einen guten Kampf zu kämpfen/ somit den Lauf wohl zu vollenden und Glauben zu halten/ auch allen Verfolgern und Widersachern hoch- und niedern Stands von Hertzen zu vergeben/ Gutes von GOTT ihnen anzuwünschen und zu erbitten/ und keine Pflicht zu verabsäumen/ womit sie als Christen/ Unterthanen/ Knechte und s. w. denenselben verbunden

sind;

sind; So ist gleichwohlen dem allen ohngeacht diese äuserliche Religions und Kirchen-Freyheit nicht geringschätzig anzusehen / Act. IX. 31. sondern / wo GOTT dieselbe gibt und erhält / (wie er dann auch darum anzuflehen ist / 1. Tim. II. 1. 2.) vor eine grosse Wohlthat danckbarlich zu erkennen und GOTT gefälliglich anzuwenden / Psalm XXVI. 6. 7. 8. XXVII. 4. LXXXIV. 2.-5. Man hat auch / wann derselben beraubt zu werden man gefährliche Nachstellungen wahrnimmt / oder sich bereits derselben verlustig sehen muß / zu Wiedererlangung / Erhaltung und Vermehrung derselben diensame / und denen so Göttlich als menschlichen Rechten gemäse Mittel zu ergreiffen / welche so gar nicht zu verabsäumen sind / daß vielmehr diejenige / welche zu solchem Zweck etwas

bey-

beyzutragen vermögend und verpflichtet sind / aber aus Blödigkeit / Geitz / Nachlässigkeit / oder andern ohnstatthafften Ursachen hierinnen ihrer Pflicht nicht getreulich wahrnehmen / eine unverantwortliche Sünde begehen / nicht weniger als diejenige / so ihre eigene oder anderer Leuthe Gesundheits-Stand vernachlässigen / oder ein kostbares ihnen anvertrautes Waysen-Guth in fremde Hände / ohne die Gesetzmässige Gegen-Mittel zu gebrauchen / schlechterdings dahin geben. Die hohe Landes-Obrigkeit trägt auch in solchem Zweck das Schwerdt nicht umsonst / und ist fordersamst nicht nur berechtiget / sondern auch obhabenden Hoch-Obrigkeitl. Amts mithin Gewissens halber gemüssiget und verbunden / diese Gerechtsame / und Freyheit ihres Volcks gegen

auswärtige feindliche Machten mit gewaltsamen hinlänglichen Mitteln/ im Fall auf andere Weise der Ruhe-Stand der Kirchen nicht erhalten werden mag/ zu schützen/ und die unrechtmässige Gewaltthätigkeiten mit einer von GOTT verliehenen Gegen-Gewalt abzutreiben.

Es pfleget aber auch öfftermahlen zu geschehen/ daß hohe Landes-Herrschafften selbst verleitet werden/ Rathgebern Gehör zu verstatten/ und die Anschläge dererjenigen zu befolgen/ welche entweder aus einem verkehrten Religions-Eyfer/ oder aus einer andern unordentlichen Gemüths-Bewegung/ unter dem Vorwand des Juris reformandi, den Kirchen-Ruhestand ihrer einer andern Religion zugethanen Unterthanen immer mehr und mehr

geschmäh-

geschmählert / oder gar unterge-druckt wissen wollen / um die Leuthe zu nöthigen nach und nach / eines ruhigeren Lebens zu geniessen / auf ihre Seiten überzutretten.

Bey solcher Bewandnus ist denenjenigen Unterthanen / die einer gantz ohneingeschrenckten Hoch-Obrigkeitl. Gewalt unterworffen sind / nichts anders übrig / als den Mißbrauch der Obrigkeitlichen Gewalt / so groß solcher immer seyn mag / welchen man mit unterthänigen Vorstellungen und demüthigem Bitten und Flehen nicht abzuwenden vermag / zu dulden / mittlerweile aber GOtt / der allein die Hertzen der Hohen in der Welt auf mildere Gedancken lencken kan / flehentlich anzurufen / daß er nach seiner Barmhertzigkeit / den aufgebrachten und

zu solch ungnädiger Bezeignng bewegten Sinn zu einer Landes väterlichen Huld und Liebe neigen/ und solcher gestalt der in der Kirche entstandenen Unruhe ein erfreuliches Ende machen wolle.

Nachdeme aber im Römischen teutschen Reich das Jus reformandi, im Absehen auf die drey recipirte Religionen/ den allgemeinen Reichs-Frieden aufrecht zu erhalten/ durch Friedens-Schlüsse und andere Pacta conventa eingeschrenckt worden/ auch Jhro Kayserl. Majestät/ als oberster Richter über alle Reichs-Stände/ vermög allerhöchst-Dero Wahl-Capitulation, vermittelst einer Eydlichen Verbindung übernommen hat/ die so mittel- als unmittelbahre Reichs-Stände und Unterthanen bey solchen pactirten

Gerechtsamen kräfftiglich zu schützen; Als stehet denen sämtlichen Reichs-Unterthanen auch derjenige rechtliche Weg offen/ welchen der hocherleuchtete Apostel Paulus selbst zu ergreiffen kein Bedencken getragen/ da er/ weilen er keines gerechten Ausspruchs und Hülffleistung weder von dem hohen Rath zu Jerusalem/ noch von dem Land-Pfleger Festo sich getrösten konnte/ an den Käyserl. Thron zu Rom appellirt, sprechende: Ich beruffe mich auf den Kayser/ Actor. XXV. 11.

So bald nun also der sich beschwehrt-vermeynende Theil seine Beschwerden vor dem Kayserlichen Justiz-Thron/ vermittelst genugsamer der Sache Vorstellung/ niedergelegt/ und denselben um gerechteste Remedur allerunterthänigst ange-

geflehet hat; Sogleich gehet so-
wohl auf des klagenden als beklag-
ten Seiten die Verpflichtung an/
der erfolgenden Richterlichen Sen-
tenz mit aller Gedult sich zu unter-
werfen/ und wann man schon ent-
weder aus irriger Meynung/ oder
auch nach dem rechten Grund der
Warheit/ (wie dann auch die höch-
sten Häupter und höchste Gerichte
in der Welt fehlen können) die be-
hörige Justiz nicht erhalten zu ha-
ben/ glauben sollte/ sich gleichwoh-
len zu Frieden zu geben/ auch das
etwa zuerkannte Ungemach/ als ein
von GOtt zur Züchtigung/ Prüf-
fung und Bewährung verhängtes
Leiden in Christlicher Gelassenheit/
zu übertragen.

Von andern Mit-Christen aber
hoch- und niedrigen Stands/ denen

die Unschuld der unrechtmässig Bedrangten bewußt ist/ erfordert die Christliche Liebe/ daß sie entweder Intercessions-weiß / oder auf andere in den Rechten verstattete Arten/ mitleidig/ ernstlich und nachdrücklich sich annehmen/ und solcher gestalt/ so viel an ihnen ist und die Christen-Pflicht erfordert/ die Nothleidende aus denen ihnen wiederfahrenden Drangsaalen zu retten/ sich beflissen und beeyffert erweisen sollen.

Zu der letzten Art/ der im Röm. Reich etablirten Kirchen-Freyheit ist auch die freye Gestattung/ die Oster-Feyer/ bey der Ann. 1724. und 1744. entstandenen Discrepanz mit andern seinen Glaubens-Genossen zu begehen/ zu rechnen. Es hat zwar nur die ungleiche Ausrechnung/ des nach dem Æquinoc-

tio verno eintreffenden Vollmonds zu dieser difformität Gelegenheit gegeben/ und ist an sich selbst eine indifferente Sache/ ob das Oster-Fest acht Tage früher oder später angesetzt und celebrirt werde/ wie dann im erstbemeldten Jahr 1724. sothaner Discrepanz ohngeacht/ alles im Röm. Reich in guter Ruhe und Stille verblieben/ nachdeme die Protestirende/ gleich denen Catholischen/ aller Orthen solches Fest/ nebst denen davon abhangenden Fest- Sonn- und Feyertägen/ mit ihren Glaubens-Genossen/ zu gleicher Zeit zu celebriren ohngehindert gelassen worden sind. Nachdeme aber diese Ann. 1724. genossene und in dem Westphälischen Friedens-Schluß und andern Reichs-Satzungen gegründete Freyheit im verwichenen Jahr 1744. verschiedenen

pro-

protestirenden Landen und Orthen von Catholischen Herrschafften nicht mehr zugestanden/ sondern vielmehr die dißfalsige Trennung von dem Protestantischen Corpore, durch angeschärfftesten Pœnal-Decreta, plötzlich und unvermuthet mit solcher Strenge auferlegt worden/ daß die gedrohete Execution sogleich nachgefolget/ hat die Indifferenz aufgehört/ und die Affaire eine moralische Qualitæt angenommen/ daß dannenhero die Frag entstunde: Ob ein Catholischer Landes-Herr im Römischen Reich/ seinen protestantischen Unterthanen / durch angeschärffte und so gar bis auf Leib und Lebens-Straffen abzielende Pœnal-Decreta, die von dem gesamten Evangelischen Corpore angenommene Oster-Fests-Zeit zu concelebriren/ zu verbieten/ und auf solche zwangmässige

Weise ihnen aufzulegen/ sothane Zeit mit den Catholischen zu halten befügt sey? Ferner/ ob die Unterthanen bey solcher Bewandsame genugsam= und rechtmässige Ursach haben/ die Beschützung bey solcher Kirchen-Freyheit vor dem allerhöchsten Kayserlichen Justiz - Thron zu suchen? Item/ ob ein zur Aufrechthaltung der Evangel. Religion verordnetes Consistorium sothaner Kirchen=Bedrängnissen sich anzunehmen habe/ und auf dem Weg der Rechten vorzugehen verpflichtet sey; Ja/ ob die Evangelische Hohe Hnn. Agnaten nicht eine Pflicht der Christlichen Liebe unterlassen würden/ wann wozu sie besonders durch Hauß=Pacta. und Verträge sich verbindlich gemacht haben/ sie bey solchen Umständen sothaner Selbst=Verpflichtung entstehen wollten. Nachdeme

nun von alle diesem / in diesen zum Druck gegebenen Stücken rechtlich und auf solch bündige Weise gehandelt wird / daß Hohe und Niedere / Vornehme und Geringe / Geist- und Weltlichen Stands / sowohl unter Protestanten als Römisch-Catholischen überzeuglich finden können / welcher Gestalten man sich zu betragen habe / damit die Herrschafften als Landes-Vätter an ihren einer andern Religion zugethanen Unterthanen / und diese hinwiederum an jenen sich nicht vergehen / sondern in einer GOtt-gefälligen Liebe / Vertrauen und pflichtmässigen gewissenhafften Betragen gegeneinander beharren mögen; Als habe vor räthlich erachtet / solche wohl und gründlich ausgearbeitete Piecen, durch den offentlichen Druck in mehrere Hände / zur diensamen Unterweisung / kommen

 men

men zu machen / unter treu-hertzlichem Wunsch und Flehen zu GOtt / daß mein redlicher Zweck / so da ist vor Versündigungen zu warnen / zur GOtt-gefälligen Gerechtigkeit / auch zur Christlichen Mitleidigkeit anzumahnen/ und denen unschuldig-Bedruckten den in GOTT- und Menschlichen Rechten vergönneten und vorgeschriebenen Weg ihr Recht zu suchen/ zu zeigen) durch seinen Göttlichen Seegen und Beystand/ zu seinem Preiß / auch auf künfftige Zeiten bey allerley sich etwa ereignenden Vorfallenheiten/ den Nothleidenden zum Trost in reicher Maas erhalten werden möge. Gegeben Oehringen den 6. Martii 1745.

Verzeichnus

dererjenigen Stücke / so in diesem Zusammen-Druck enthalten sind.

Die beede erstere haben ihr sonderheitliches Absehen auf die

Oster-Feyerliche Discrepanz,

die drey übrige

aber auf

andere Vorfallenheiten.

I.

Responsum Theologico-Juridicum

HALLENSE,

worinnen vön der Oster-Feyerlichen Discrepanz folgende Fragen behandelt werden:

I. Ob Catholische Herrschafften berechtigt gewesen seyen in ihren Landen / welche vor und seit dem anno Normali der A. C. zugethan und in der Possession eines freyen Religions-Exercitii verblieben / ihren Evangelischen Pfarrern und Unterthanen zwang-weiß aufzudringen / die diß-

jährige Oster-Feyer nicht mit den Evangelischen Ständen zu gleicher Zeit / sondern mit den Catholischen zu celebriren?

II. Ob Evangelische Pfarrer und Unterthanen den Pardon vor eine Gnade erkennen / und ohne Gewissens-Verletzung und Aergerniß befolgen können und sollen / welcher nachhero unter der Condition ertheilt worden / daß / wie sie Hoch-Herrschafftlichem Befehl zu wider mit den Evangelischen die Ostern gefeyert / sie gleichfalls 8. Tag hernach solches Fest mit den Catholischen wiederum begehen sollen?

III. Ob das Gemeinschafftl. Consistorium, Ober-Superintendens, Ober- und übrige Pfarrer und die Gemeinden eine sträfliche That begangen / da sie sich bestrebt / hohe Herrschafften nicht anderst als mit lauter unterthänigsten und demüthigsten Bitten und Flehen zu bewegen mit dergl. Andringungen / die der in denen Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüssen gegründeten Freyheit und

der

der Gemeinschafftl. Kirchen-Ordnung zu widerlauffen und nachtheilig/ theils auch ihrem mit vielen Seufftzen in auswärtigen Kirchen (weilen sie in ihren eigenen Kirchen sich dessen nicht zu getrösten gehabt) celebrirten Oesterlichen GOttes-Dienst verkleinerlich/ und bey auswärtigen Evangelis. Aergerniß verursachen würden/ ihrer gnädigst zu verschonen? Und

IV. Ob/ da bey hohen Herrschafften kein Bitten und Flehen statt gefunden/ die Unterlassung beeder hohen Herrschafftl. Befehle/ von der Oster-Feyer/ als ein unverantwortlicher und pflichtloser Ungehorsam könne mit Recht geurtheilt und bestraft werden?

II.

Responsum Theologico-Juridicum ALTORFINUM,

Die Oster-Feyerliche Discrepanz betreffend, enthält folgende Fragen:

I. Ob recht gethan gewesen sey/ wann ein

ein Evangelis: Pfarrer mit Voran-setzung alles hohen Herrschafften gebührenden unterthänigen Respects/ wegen angemutheter offentlicher Verlesung eines Herrschafftl. Decreti, worinnen die Ostern mit den Catholischen zu gleicher Zeit zu feyren anbefohlen wurde / ein Spatium ad deliberandum & consultandum unterthänig ausgebetten u. vorbehalten?

II. und III. Ob ein Evangelis. Pfarrer / krafft des hohen Herrschafften von GOttes wegen schuldigen unterthänigen Gehorsams / gehalten gewesen sey / den zugeschickten hohen Befehl zu vollziehen? Ob er solches ohne Nachtheil der Evangelischen Kirchen-Freyheit / und also mit gutem Gewissen hätte thun können und sollen?

IV. Wie ein Evang. Pfarrer sich zu verhalten habe / im Fall hohe Herrschaften dero ertheiltem Befehl strictè inhæriren / oder gar die angedrohete Cassation exequiren wolten? Und

V. Ob ein Evangelis. Pfarrer / bey dem Via facti und gewaltsam beschehenen

weg-

wegnehmen des Schlüssels zur Kirchen / auch Behinderung an seinem Geistlichen Amt / und beschehener Invasion der Kirchen / nicht wichtigste Ursach gehabt / protestando so mündlich als schrifftlich / jedoch mit Vorbehalt des hohen Herrschafften schuldigen unterthänigen Respects / sich zu verwahren / auch sich und seiner bedrangten Kirche und Gemeinde alle beneficia juris & quævis competentia bestens zu salviren und reserviren / und dann ad Augustissimum Tribunal, ceu sacram anchoram, allerunterthänigst zu provociren :

III.

Considerationes adversus introductum noviter exercitium Sacrorum Romano-Catholicorum Simultaneum in pago ad Nobilem immediatum pertinente, pro decernendo mandato sine Clausula.

Ex Regestis cujusdam Dni. Assessoris excerptæ.

Es ist dieses die 275ste Observation aus LUDOLFI variis Observationibus Forensibus.

Darin-

Darinn sind folgende Fragen beantwortet:

I. An Paci Westphal. contrarium sit, si Dominus territorii exercitium simultaneū Cathol. Religionis iis in ædibus sacris introducat, in quibus Anno Decretorio solitarium Exercitium A. C. fuit?

II. Num iis in locis, ubi in anno decretorio solitarium exercitium A. C. fuerit, si deinde á Domino territorii Exercitium Cathol. Religionis ibidem introducatur, Pastori & Ludimoderatori A. C. etiam ab incolis Catholicis Jura stolæ & reliqua emolumenta juxta Pacem Westphal. sint præstanda?

III. Num Instrumento Pacis Westphal. repugnet, si contra observantiam anni decretorii Sculcetus Cathol. aliquo in loco constituatur?

IV.

EXTRACT aus einem Responso Theologico-Juridico HALLENSI,

welches folgende Fragen erörtert:

I. Ob einem Römis. Catholischen Landes-Herrn in denen ihme anerstor-

benen

denen Evangelis. Landen das Jus sacrorum oder Episcopale, oder auch die Jurisdictio Ecclesiastica zukomme/ oder derselbe vi pacis Relig. nicht vielmehr gehalten sey/ solches alles/ was ad Jurisdictionem Eccles. gehörig/ einem eigenen Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu überlassen?

II. Ob einem Römisch-Catholischen Landes-Herrn zukomme/ auch seinen Evangelis. Unterthanen nur in rebus adiaphoris eine Neuerung anzumuthen?

III. Ob ein Römisch-Catholischer Landes-Herr befügt/ das sogenannte simultaneum auch nur in ausserordentlichen Fällen/ Kind-Tauffen/ Trauungen/ Leichen und s. w. in denen Evangelischen Kirchen zu verlangen und einzuführen?

IV. Ob einem Römisch-Catholis. Landes-Herrn zukomme/ in denen ihme angefallenen Evangelis. Landen/ neue Kirchen/ Capellen/ Clöster/ oder Hospithäler vor die Römisch-Catholische zu bauen?

V. Ob einem Römisch-Catholis. Landes-Herrn erlaubt/ seine in anno decretorio Evangelisch-gewesene Schloß-Kirche Römisch-Catholisch zu machen/ oder auch darinnen den Römisch-Catholis. Gottes-Dienst halten zu lassen?

VI. Ob einem Römisch-Catholis. Landes-Herrn erlaubt/ in seinen Evangelis. Landen offentliche Processiones zu halten/ die Evangelis. Unterthanen zu solchem Dienst und Frohnen zu gebrauchen/auch daß selbige dem herumgetragenen Heiligen aus dem Weg gehen und Ehre erweisen sollen/ zu zwingen?

VII. Ob ein Landes-Herr an die Hauß-Verträge seiner Vorfahren dergestalt zu binden/ daß er vermöge derselben die Evangelis. Religion in seiner Consistence ohnbeeinträchtiget in seinem Land zu lassen schuldig?

V.

EXTRACT aus einem Responso Theologico-Juridico TUBINGENSI,

in welchem folgende Fragen erörtert befindlich:

I. Ob ein Landes-Herr/ welcher die Römisch Catholische Religion profitirt/ und durch Successions-Fälle Land und Leute bekommen hat / die in anno 1624. sowohl als bishero der Evang. Religion beygepflichtet/ das offentliche Exercitium seiner Religion/ mit allen dahin gehörigen Gebräuchen und Ceremonien einführen und seine Unterthanen zwingen könne/ alles dieses mit Gedult und Nachsicht zu ertragen?

II. Ob alle/ oder wenigstens welche von denen Religions-Enderungen und Gravaminibus gegen den Religions-Frieden/ das Instrumentum Pacis und die Pacta Domus dergestalten anzusehen/ daß deren Remedur solchem allem nach bey Kayserl. Majestät und einem deren höchsten Reichs-Gerichten mit Bestand Rechtens gesuchet und angehafftet werden könne?

NB. Die beygeschlossen-gewesene Gravamina sind in der Antwort specificirt und in Ordnung gebracht.

III. Was vor ein Remedium Juris, denen Reichs-Constitutionen gemäß/ mit der besten Zuverlässigkeit zu ergreiffen seye?

IV. V. und VI. Ob die hohe Agnaten A. C. die Partes Principales Actoris denen Reichs-Satzungen gemäß hierinnen mit rechtlicher Zuversicht vertretten können? Oder ob nicht das gemeinschafftliche Consistorium derer Röm. Catholis. Herrschafften in denen angefallenen Landen/ ratione derer in selbigen bißher verhängter und beständig-continuirender Religions-Neuerungen und Beschwerden/ die Klage sowohl vor sich/ als im Namen der gesamten Bedrangten Evangelis. Kirchen- und Pfarr-Gemeinden/ mit Fug und Bestand Rechtens allerhöchster Orten anzustellen und zu führen berechtiget/ und ob dasselbe nicht auch im Gewissen dazu verbunden sey?

VII. Wie auf den Fall/ da weder denen hohen Agnaten A. C. hierunter kein Jus principaliter agendi competiren und das Consistorium die Sache zu führen ferneren beständigen Anstand nehmen solte/ dem bedrangten Evangelischen Wesen in denen Landen quæst. gleichwohlen/ auf Reichs-Satzungs-mässige Weise/ zu Hülf zu kommen seyn möchte?

I. Re-

I.

Responsum Theologico-Juridicum HALLENSE,

Die Oster-Feyerliche Discrepanz betreffend.

d. d. Mens. Januar. 1745.

Als derselbe Uns eine gedruckte Facti Speciem nebst einigen gedruckten und geschriebenen Beylagen und vier Fragen zugeschicket, und Unsere in GOttes Wort und denen Rechten gegründete Meynung darüber begehret; Demnach erachten Wir Ordinarius, Decani und sämtliche Professores derer Theologischen und Juristen Facultæten auf der Königl. Preußischen Universitæt Halle nach fleißiger Verles- und Erwegung, GOTTes Wort und denen Rechten gemäs zu seyn.

So viel die Erste Frage betrifft:

Ob Catholische Herrschafften berechtiget gewesen seyn/ in ihren Landen/ welche vor und seit dem Anno Normali der Augustanæ Confessioni zugethan und in der Possess eines freyen Religions - Exercitii verblieben/ ihren Evangelischen Pfarrern und Unterthanen zwangweise und zwar mit solchem Zwang/ wie in der gedruckten Specie Facti derselbe zu ersehen/ aufzudringen/ die Oster-Feyer in vorigem Jahr nicht mit denen Evangelischen Ständen zu gleicher Zeit/ sondern mit denen Catholischen zu celebriren?

Obwohl zuförderst und 1) es auf das κρινόμενον ankommt, ob und wie weit die Einführung eines Calenders eine Causa Religionis seu ecclesiastica sey, wobey man ad Annum Normalem sehen müsse, oder nicht vielmehr ad Causas mere seculares gehöre? Da denn zwar bekannt, daß nachdem der Pabst Gregorius XIII. den von ihm sogenannten Gregorianischen Calender durch die bekannte Bullam de Anno 1582.

apud

apud Cherubin Tom. II. bullar. magni n. 74. p 454.

publiciret, und solche der gantzen Christenheit zu obtrudiren vermeinet, die Sache auf denen Reichs-Tägen viele Motus erreget, und dabey von vielen nicht als eine Geistliche, sondern vielmehr als eine Policey-Sache angesehen worden, dergestalt, daß in Rec. Imper. de Anno 1654. §. 158. davor gehalten worden, daß zu nöthiger Beförderung der justiz und Commercien, bey welchen es sehr viel auf die Gleichheit des Calendarii ankommt, in puncto Calendarii eine gemeine Reichs-Vergleichung höchstnöthig sey, in welcher Absicht auch verordnet worden, daß solche Vergleichung auf nächstem Reichs-Tage wieder reassumiret werden solle, wodurch man 2) communi fere Statuum Consensu agnosciret, daß die Einführung eines richtigen Calenders eine blose Policey-Sache sey, welche auf dem Reichs-Tag Communi Statuum Consensu abgethan werden könne, dem zu folge auch der Kayser LEOPOLDUS glorwürdigsten Andenckens, in dem Decreto vom 4. April. 1664. denen Ständen des Reichs dieses negotium Calendarii sehr recommendiret, und dabey vorgestellet:

Daß dieses keine Religions- sondern vielmehr eine pure Policey-Sache und Antheil der gemeinen Reichs-Wohlfahrt und niemand zum Præjudiz gereichig sey.

Sodann vermeinet,

daß der neue Calender in Kayserlichem und des Reichs Nahmen eingeführet und angenommen werden könne.

Lundorp. tom. IX. Act. publ. Lib. X. C. 27. §. 15. p. 250.
Lünig Reichs-*Archiv Cont. 1. P. 2. p. 637.*

als ein gewisses Kennzeichen, daß man den Gregorianischen Calender nicht wegen des Pabstes Publication, sondern vor sich als eine Sache ansehen wolle, die im Nahmen des Kaysers und des Reichs constituiret sey, in welcher Consideration auch 3) die Staaten von Holland, ohne Præjudiz Ihrer Religion und ohne Agnition der Päbstlichen Hoheit, den Gregorianischen Calender, als eine verbesserte Sache wohl annehmen, und sua autoritate wohl einführen mögen. Woraus denn 4) folgen möchte, daß eine Catholische Herrschafft in ihren Landen, ohngeachtet die Unterthanen in Ann. 1624. allein Evangelisch gewesen, und

Ihr

Ihr Religions-Exercitium allein daselbst gehabt, einen gewissen Calender einführen, und die Unterthanen nach demselben in Feyer der Ostern sich zu reguliren, befehlen und zwingen könne, als wodurch der Status Religionis directe nicht geändert werde, sondern nur primario eine Policey-Sache reguliret werde, in welcher Absicht 5) der Herr Graf zu Hohenlohe Waldenburgischer Catholischer Linie im verwichenen Jahre seinen Evangelischen Unterthanen den Gregorianischen Calender nicht einsten obtrudiren, sondern nur verlangen wollen, daß sie weder nach diesem, noch nach dem neu-verbesserten, sondern nach dem Julianischen Calender Ostern feyern solten, wobey die Evangelische Unterthanen um desto weniger ein jus contradicendi gehabt haben möchten, weil auf solche Weise nicht nach des Pabstes Absicht sein Calender in Feyrung der Ostern, sondern der alte beobachtet worden wäre, welchen Carolus M. selbsten als eine pur weltliche Sache angesehen, und in Deutschland unter deutscher Benennung der Monathe solchen eingeführet,

Eginhard. in vita Caroli M. apud Freherum tom. II. rer. Franc. p. 442.

und

und obwohl 6) das Corpus Evangelicum im Anfang dieses Seculi wegen Verbesserung dieses Calenders ein Conclusum formiret, und einen neuen verbesserten eingeführet, dennoch nicht wenige davor halten wollen, daß die Evangelische Stände nicht so wohl einen neuen Calender eingeführet, als den Gregorianischen angenommen, mit welchem jener durchgehends mehrentheils übereinkommen,

Moser. im teutschen Staats-Recht *P. III. Lib. 2. C. 38. §. 45. seqq. p. 488.*

so daß um desto mehr der Herr Graf zu Hohenlohe Waldenburgischer Catholischer Linie befügt gewesen seyn möchte, die Oster-Feyer auch nach dem Gregorianischen Calender anzubefehlen, damit eine Gleichheit unter denen Unterthanen überall seyn möchte, da hergegen mehr als zu bekandt ist, was vor Confusion aus der diverso tempore unternommenen Oster-Feyer im gantzen Reiche, und also auch in eines jeden Reichs-Standes Landen bißhero und in vorigen Zeiten entstanden, welcher abzuhelfen, einer jeden Landes-Obrigkeit billig oblieget, mithin dem Herrn Grafen nicht zu verdencken gewesen seyn möchte,

daß Er sich viele Mühe gegeben, damit Fasten, Ostern und andere davon dependirende Feyertage in seinen Landen zu gleicher Zeit celebriret würden. Diesem allem auch 7) noch hinzu tritt, daß zwar nach dem Concluso des Corporis Evangelici die protestirende Reichs-Stände in ihren Landen diesen neu verbesserten Calender einzuführen, wohl befugt gewesen, dennoch darinn kein Reichs-Gesetze begriffen, noch weniger denen Catholischen Landes-Herrn zuzumuthen sey, bey ihren Unterthanen solchen einzuführen, oder solchen unveränderlich zu behalten, allermassen, wenn auch 8) die Bestimmung der Oster-Feyer eine zur Religion quoad externa & adiaphora mit gehörige Sache seyn solte, dennoch bekannt ist, daß die Catholische weltliche Landes-Herrn ad exemplum Statuum Protestantium sich zu dem exercitio Juris Sacrorum auch in regard ihrer Evangelischen Unterthanen befugt achten, und solche ebenfalls von der ihnen zustehenden Landes-Hoheit ableiten wollen, zumahl in Artic. V. §. 48. Instr. pac. zwar der Geistlichen jurisdictio ecclesiastica in Ansehen der Evangelischen Unterthanen suspen-

diret, denen weltlichen Landes Herrn aber an ihrem Rechte nichts benommen zu seyn scheinet, vielmehr solche in politicis & ecclesiasticis expresse bestättiget ist,

Art. VIII. J. P. §. 1.

solches auch nicht eben vor etwas neues und ungewöhnliches zu achten, nachdem vormahls die Kaysere und Fränckische Könige allerhand Ordnungen in Kirchen Sachen verfertiget, und das jus sacrorum exerciret, wie sowohl die Leges in Codice & Novellis, als die Capitularia Regum Francorum solches mit hellen Haufen bezeugen, welchem Exempel die Evangelischen Stände in ihrem Lande billig gefolget, und dahero auch denen Catholischen Landes-Herrn nicht verdacht werden möchte, sich gleicher Freyheit zu bedienen, cum quod uni justum alteri quoque justum esse debeat, cum mutua & exacta æqualitate jurium.

Art. V. J. P. §. 1.

Demnach aber und dieweil ad 1) das jus reformandi & corrigendi Calendarium ob usus primario ecclesiasticos, nach denen principiis Curiæ Romanæ, die hier absonderlich zu erwegen, nicht eine pure Policey- und weltliche Sache ist, welche lediglich von

von der weltlichen Obrigkeit und deren Bestimmung dependiret, zumahl man im Heil. Römischen Reich von langen Zeiten her in die Verfassung gesetzet ist, daß man Causas ecclesiasticas & seculares separiren, und jene der regulirung der Geistlichen, diese aber der weltlichen Obrigkeit überlassen müssen, nachdem man zwo diversas Respublicas, die Geist- und Weltliche, nach denen bekannten Principiis Juris Canonici, in Terris Catholicorum anzunehmen, und jener alle prærogativ einzuräumen, gemüssiget worden.

C. 10. dist. 96.
C. 9. & 10. in f. dist. 16.
C. 6. X. de major. & obed.

Wiewohl es nicht fehlen können, daß nicht beständige Streitigkeiten inter limites utriusque Potestatis sich bey solchem Principio hervor gethan, zumahl die geistliche Kirchen-Regenten ihre Hoheits-Jura immer zuerweitern, und der weltlichen Regenten ihre Jura Imperii zu beschneiden und einzuschräncken, diese aber sich bey ihren Juribus supremis zu conserviren bemühet gewesen, ut perpetuæ contentiones inter Imperium & Sacerdotium fuerint,

Thomas. in histor. Content. inter imper. & sacerd.

und

und obwohl die Gelehrten gewisse Schrancken inter Imperium & Sacerdotium zu setzen besorget gewesen, jedoch solchen Endzweck fast niemahls erreichet, wie der berühmte Ertz-Bischoff Petrus de Marca

in tr. de concord. Sacerdot. & Imper.

mit seinem Exempel erwiesen, dessen Buch zwar in Franckreich einigen Beyfall gefunden, aber dem Römischen Hofe nicht angenehm seyn können, hergegen welche diesem alles zugeschrieben, nothwendig denen weltlichen Herren Abbruch thun müssen, dahero es nicht zu verwundern, daß der Römische Hof und seine Anhänger das jus Calendarium corrigendi ad jura Papalia & Ecclesiastica gezogen, bevorab da sie (a) leicht vorher sahen, daß diese Veränderung ein Universal-Werck vor alle Christliche Republiquen seyn, und durchgehends oder überall angenommen werden müste, welches kein weltlicher Potentat, so mächtig er auch immer seyn möchte, sondern allein der Pabst, qui pro sua diœcesi universum orbem haberet, tanquam Deus in terris, *C. 7. Dist. 96.*
& cui omnes imperantes capita sua submittere debent,

C. 13.

C. 13. X. de judic.

effectuiren, und solches er entweder allein, oder die gantze Kirche in Conciliis præstiren könne und müsse, darneben (b) die Römische Kirche am meisten dabey interessiret sey, weil bey Veränderung der Calender, auch die Veränderung der Feyer- und Heiligen-Tage nothwendig erfolgen, keiner weltlichen Macht aber das jus universales Ferias divinas zu bestimmen, und deren Tage zu verändern, sondern allein der Kirchen zustehe,

C. I. de consecr. dist. 3.
C. f. X. de feriis.
Wiestner in Instit. Canon. tit. de feriis act. I. n. 4

und dahero (c) von der Zeit an, da man die vielen Heiligen-Tage in die Calender auf das genaueste zu annotiren angefangen, das Calender-Wesen, vornemlich zu denen Kirchen-juribus gezogen werden müssen, obwohl vorher die Calender allein eine blosse Policey-Sache gewesen, allermassen jenes erst zu spätern Zeiten geschehen, und die meisten Kirchen vor dem ihre eigene Menologia, Martyrologia, oder andere Indiculos gehabt, in welchen die Heiligen-Tage bestimmet gewesen, aus welchen

die Bischöffe den Sonntag bey der Meße dem Volcke, die Feyer-Tage vorher kund machen, ja so gar in ihre Calender solche eintragen müssen, damit sie darinn nicht irren konten, wie denn noch Anno 1311. unter dem Clemente V. in Concil. Ravennat. II. rubr. 10. dieses denen Bischoffen anbefohlen ist: Et ut in hoc errare non possint, ipsa festa in suis Calendariis inscribi faciant & apponant, & denuncientur, darneben abermahl allen und jeden Sacerdotibus cit. L. nochmahls eingeschärffet ist: Et ut in prædictis errare non possint, studeant singuli sacerdotes festa omnia, vigilias & jejunia in scriptis habere, in suis Calendariis sive martyrologiis conscribere seu conscribi facere, & qui in prædictis negligentes fuerint vel remissi, per suos episcopos acrius puniantur,

Harduin. tom. VII. Coll. Concil. p. 1365. seq.

allermassen man vor Alters und ehe die Buchdrücker-Kunst erfunden, solche Calendaria, wie wir nunmehro haben, nicht gehabt, sondern sich mit geschriebenen Aufzeichnungen der Jahre, Monathe und Tage nach dem Methodo Juliana lediglich behelffen

sen müssen, ein jeder aber bey jedem Tage das nöthige, was zu verrichten, beygefüget, damit solches zu seinem Gebrauch eingerichtet seyn mögen, wie man denn schon bereits im 12ten Seculo solche Calendaria privata gehabt, in welchen auf jeden Tag die Res gestæ notabiliores aufgezeichnet, und in folgendem Jahr die Continuation geschehen ist, wie aus dem gedachten Seculo sehr viele notabilia aus dem Calendario Bononiensi antiquo vor wenig Jahren noch publiciret hat

Alexander Machiavell. in Not. ad Sigon. Histor. Bonon. Tom. III. Oper. Sigon.

dergleichen noch andere hin und wieder zu finden und gemeldet werden, also nicht zu verwundern ist, daß sie ihren Calendariis solche annotationes ratione der Feyer-Tage vor sich mit eingetragen, absonderlich aber nöthig gewesen, (d) ins besondere die Festa mobilia, welche von der Oster-Feyer dependiren, darinn auf das genaueste aufzuzeichnen, dabey die meisten Difficultæten sich ereigneten, so daß in Concil. Tolet. IV. Ann. 633. denen Metropolitanis, den eigentlichen Oster-Tag ante tres Menses

epipha-

M : M : M

epiphaniorum ausfindig zu machen, und ihren Suffraganeis Episcopis davon bey Zeiten Nachricht zu ertheilen, injungiret,

Harduin. tom. III. Concil. p. 580.

darneben denen Bischöffen anbefohlen worden, den eigentlichen Oster-Tag von ihren Ertz-Bischöffen jährlich zu erforschen,

Idem cit. L. p. 1780.

denen Ertz-Bischöffen aber an einigen Orten, alle Jahr auf denen Conciliis Provincialibus, so sie mit ihren untergebenen Bischöffen hielten, solche Feyer denen Bischöffen anzuzeigen, damit solche auf Weyhenachten jedesmahl dem Volck von jeden Geistlichen kund gethan werden möchte, wie in dem Concil. Bracar. de anno 574. verordnet ist,

apud Harduin. tom. III. Conc. p. 387.

welchen Schwürigkeiten, nach erfundener Drucker-Kunst abgeholffen, und aus Bestimmung der Kirchen alle Feyer- und Heiligen-Tage in die gedruckten Calender bald eingetragen sind. Ubrigens da (e) alle Schwürigkeiten in Ausfindung der richtigen Oster-Zeit, nach der Verfassung des Concilii Nicæni von der Unrichtigkeit des Julianischen Calenders hergeflossen,

Lenfent

Lenfent dans l' Histoire du Concile de Constance Tom. II. p. 47. seqq.

man leicht wahr genommen, daß eine Verbesserung des alten Calenders höchst nöthig sey, zumahl auch dadurch die übrigen Fest- und Heiligen-Tage in keine geringe Confusion gerathen, wie solches

Blondel dans l' Histoire de Calendrier Romain: P. III. p. 202. seqq.

mit mehrerm gezeiget, welche wichtige affaire man als eine Sache, die zu denen Conciliis gehörete, und in solchen die correctio Calendarii vorgenommen werden müsse, ohne eintzigen Zweifel angesehen, wie denn zu solchem Ende der Cardinal Petrus de Alliaco eine eigene Schrifft dem Concilio zu Costnitz Anno 1417. übergeben, und die Nothwendigkeit der Calenders-Verbesserung, um die richtige Oster-Feyer darnach zu bestimmen, angezeiget,

Hermann von der *Hardt tom. III. rer. Concil. Constant. p. 72. seqq.*

welche Sache aber wegen des währenden Schismatis nicht zum Stande gebracht, sondern

dern auf das künfftige Concilium zu Basel verschoben ist, da zwar der Cardinal Nicolaus Cusanus Anno 1436. diese Verbesserung, jedoch ohne allen Effect, urgiret, solche Fata auch diese Sache in dem Concilio Lateranensi V. und Tridentino gehabt, und keine Remedur erfolget, jedoch dieses alles anzeiget, daß man in den damahligen Zeiten diese Sache als eine causam ecclesiæ primario wegen der Feyer-Tage, absonderlich aber wegen Berichtigung des Oster-Festes, angesehen, keine weltliche Macht aber, die Hand daran zulegen, sich in die Gedancken kommen lassen, bevorab da kein Tag in denen Calendern zu befinden, so nicht unzehlig vielen Heiligen gewidmet, so daß wenn man nur eine Minute auf jeden Tag zur Feyer eines Heiligen anwenden würde, nach einiger Meynung man doch nicht fertig werden könte, wie die Catholischen Scribenten selbsten bezeugen,

Vid. Bayl. Diction sub art. Launoi tom. II. p. 1668.

und dadurch an den Tag geleget, daß die Veränderung der Tage den allergrösesten Einfluß in die festgesetzte Feyer- und Heiligen

Tage

Tage habe, welches endlich f) den Pabst Gregorium XIII. veranlasset, auf die Correction des Calenders nachdrücklich zu dencken, wie er auch würcklich solches Werck zum Stande gebracht, An. 1582. eine eigene Bulle publiciret, und darinn selbst angeführet, daß g) der Käyser und die übrigen Potentaten mit vielem Fleiß bey ihm angehalten, ut hoc tam præclarum opus perficeret, er also solches grosse Werck nach ihrem Wunsch und Verlangen zum Stande gebracht, wodurch sie zugleich dabey agnosciret, daß die Emendatio Calendarii eine Res Ecclesiæ vornemlich sey, so daß auch Kayser Rudolphus in Edicto vom 4. Sept. 1583.

apud Lundorp. tom III. act. publ. lib. VIII C. 87. p. 889.

selbsten gestehet, daß diese Emendation sowohl mit seinem, als anderer Potentaten Vorwissen und Consens, vom Römischen Hoffe geschehen sey; Darneben h) der Pabst Gregorius XIII. sich dazu berechtiget zu seyn erachtet, weil man zwar in dem Concilio Tridentino auf die Emendation derer Missalium und des Breviarii angetragen, jedoch wegen kürtze der Zeit solches nicht bewerckstelligen können, gedachtes Concilium solche

Verbesserung dem Römischen Hoffe überlassen, zu welchem Ende auch Pius V. zwar das Breviarium quoad preces laudesque divinas festis profestisque diebus persolvendas verbessert, gleichwohl, wie Gregorius XIII. selbst angiebet, darinn die Verbesserungen der Oster-Feyer und davon dependirenden anderer Feyer-Tage, wie auch derer übrigen Heiligen Feste nicht geschehen, da doch das Breviarium nicht anders, als ein Geistlicher Kirchen-Calender anzusehen, diesemnach er sich gemüssiget gesehen, die so höchst nöthige Verbesserung des Calendarii wegen des nicht vollkommen corrigirten Breviarii vorzunehmen,

Cherubin. in Bullar. magn. tom. II. p. 454. n. 74. §. 2. seqq.

dahero i) nicht zu verwundern ist, daß die Catholische Scribenten die Verbesserung des Calendarii inter reservata Papalia aus diesen und andern Rationibus referiret,

Spondanus in Contin. annal. Baron. ad ann. 1582. §. 19.

der Pabst Gregorius XIII. k) aber diesen Calender anzunehmen, dem Kayser und allen Potentaten pro Imperio, und aus der ihm von GOTT verliehenen Macht geboten:

ten: pro data nobis a Domino auctoritate --- mandamus, ut ad conservandam in celebrandis festivitatibus inter Christianas nationes concordiam nostrum hoc Calendarium & ipsi suscipiant, & a cunctis sibi subjectis populis religiose suscipiendum inviolateque observent,

cit. Bulla §. 15.

welches er nochmahls Mens. Oct. 1682. in einer andern Bulla wiederholet, und befohlen, daß diejenige Republiquen, die noch nicht nach der ersten diesen Gregorianischen Calender eingeführet, solchen das folgende Jahr auf die vorgeschriebene Art einführen, und 10. Tage aus dem künfftigen Monath Februario auslassen sollen, welchem Päbstlichen Befehl 1) der Kayser Rudolph durch obgedachtes Edict im Römis. Reich einzuführen gesuchet, auch Matthias, Ferdinandus III. ja noch Leopoldus Anno 1664. solches zu bewerckstelligen bemühet gewesen, gleichwohl die protestirende Stände dazu nicht bereden mögen, und ob er diesen zwar vorgestellet, daß die Verbesserung des Calenders eine blose Policey-Sache sey, und solchen in Käyserlicher Majestät und des Reichs Nahmen publiciren wollen, sie dennoch,

aus denen angeführten Umständen, und weil man dem Pabst das jus emendandi Calendarium einmahl eingeräumet, und derselbe sua auctoritate solches bewerckstelliget, diesen Vorstellungen kein Gehör geben können, wohl erkennende, wie durch diese Vorstellung die vorhin angeführte Momenta nicht gehoben, sondern der Käyser nur per indirectum dadurch in Stand gesetzet würde, den Päbstlichen Befehl zu vollziehen, dessen Gewalt gleichwohl m) im Oßnabrückischen Friedens-Schluß, wie auch aller Bischöffe Jurisdiction cum omnibus Speciebus, wohin auch die Emendatio Calendarii von denen der Römischen Kirche zugethanen Potentaten gezogen worden, und sie solches auch bey Einführung des Gregorianischen Calenders agnosciret, gegen die Protestanten und deren Unterthanen aufgehoben worden, darneben man auch dabey nicht zu consideriren habe, zu welcher Macht und Affaire eigentlich die Verbesserung des Calenders gehöre, sondern ob nicht solche aus der Päbstlichen Geistlichen Macht unternommen, und dem Pabste von dem Käyser und andern Potentaten einmahl

mahl eingeräumet sey, dahero nicht sowohl de re ipsa, als de rei agendæ modo zu deliberiren sey, mit dem Beyfügen: In eo negotio Cæsaris & Sacri Romani Jmperii auctoritatem & existimationem verti, quam cum indies Pontifex dolis & machinationibus convellere nitatur, non committendum esse, ut ipsi rem ad ejus dignitatem atque adeo majestatem tantopere pertinentem neglexisse videantur,

Thuanus histor. lib. 76. ad ann. 1582.

sodann ob man ad 2) zwar agnosciret, daß die Verbesserung des Calenders nöthig, und eine Sache sey, die auf allgemeinem Reichs-Tag vorgenommen und beschlossen werden könne, dennoch man deswegen den Gregorianischen Calender sich nicht aufdringen zu lassen schuldig gewesen, als welcher ebenfalls seine Fehler noch behalten, welche viele Gelehrte angemercket, dahero in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. blos auf eine gemeine Reichs-Vergleichung gedrungen, welche aber zu erhalten, fast inpracticabel gewesen, da der Käyser mit denen Catholischen Ständen von dem Gregorianischen nicht abgehen, die Evangelischen aber

diesen nicht annehmen wollen, sondern auf einen andern weit besser eingerichteten Calender angetragen, ohngeachtet ad 3) Holland sich dazu endlich bequemet, davon die besondern Umstände Thuanus cit. L. anführet, und nicht verschweiget, was in Franckreich dabey vor eine Unbedachtsamkeit passiret sey, da doch solches seine Freyheit gegen den Römischen Hoff bekanter massen bey aller Gelegenheit aufs äusserste defendiret, um desto weniger also denen Evangelischen Reichs-Ständen in vorigem Seculo zu verdencken gewesen, daß sie von ihrer Meynung niemahls abgegangen, vielmehr endlich resolviret, einen Dritten weit richtigern, als der Gregorianische ist, zu verfassen, nachdem dazu von dem seel. Prof. Weigel zu Jena, unter Käyserlicher Approbation, wegen Anrichtung eines Collegii artis consultorum zu Nürnberg, und durch dasselbe in genauerer Richtigkeit mit zubringenden Calenders, die Vorschläge gethan, und solche zimmlichen Ingress gefunden,

Faber in der Staats-Cantzley *tom. IV. C. 13.*

und endlich das Corpus Evangelicum wegen Einführung des verbesserten neuen oder

dritten

dritten Calenders dahin determiniret, daß sie ein Conclusum Anno 1699. d. 23. Sept. abgefasset, und diese Calender-Veränderung **aus der/wie die eigentlichen Worte lauten, denen Evangelischen Ständen des Reichs in** Sacris & Profanis **zustehenden hohen Macht und Gewalt/** resolviret und beschlossen, auch würcklich im Anfang dieses Seculi bekanter massen überall eingeführet,

Lünig. im Reichs-*Archiv P. Spec.* andere Abtheilung §. *133. seqq. p. 133. seqq.*

Welchem Exempel man selbsten in Anno 1699. in der Grafschafft Hohenlohe nach der Beylage sub lit. F. in der gedruckten Facti Specie gefolget, und dessen von Obrigkeit wegen beschlossene Einführung von der Cantzel öffentlich publiciren lassen, adjecta clausula:

„Daß doch der bisherigen Evangelischen „Freyheit in Haltung der Fest- und Feyer-„Tage nach Disposition dieser Graf-„schafft wohl verfaßten Kirchen-Ord-„nung dadurch nichts benommen werde,

weil absonderlich in der sub D. bey der gedruckten Facti Specie befindlichen Beylage

der Kirchen-Ordnung versehen worden, daß solche gleichförmig in denen Evangelischen Kirchen beobachtet, dieselbe in dem Waldenburgischen Theilungs-Recess de An. 1684. sub B. denen Evangelis. Unterthanen nach Maßgebung des Instrumenti Pacis bestätiget, und durch diese Einführung des neuen Calenders solche Uniformität der Kirchen-Ceremonien, wohin auch nach dem XI Capite der Kirchen-Ordnung die Bestimmung der Feyer-Tage ohnedem mit gehöret, bey denen Evangelischen in ihrem völligen vigore gelassen, ja ihnen nothwendig nach dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß Art. V. §. 31. frey gelassen werden müssen, nach diesem neuen Calender mit der Evangelischen Kirchen in gantz Teutschland Ihre Ostern in Anno 1744 zu feyren, und sich an den Gregorianischen, von allen Evangelischen Ständen verworfenen Calender nicht binden zu lassen, als welchen weder die Evangelische Unterthanen daselbst, noch die Protestanten überhaupt in Teutschland, woferne sie nicht die Päbstliche prætendirte, und von denen Catholischen Mächten dabey agnoscirte Macht und Gewalt anerkennen, und dessen dabey gebrauchte Principia sich

auf-

aufbürden lassen wollen, annehmen können, auch deswegen nicht angenommen, welches auch der höchstseelige Käyser Corolus VII. selbsten wohl eingesehen, und deswegen bey der Reichs-Cammer durch ein Provisional-Remedium allen Dissidiis vorgebauet, wodurch die Oster-Feyer und davon dependirende übrige Feste von denen Catholischen nach dem Gregorianischen, von denen Evangelischen aber nach dem neuen Calender in völliger Freyheit haben celebriret werden mögen:

Anton. Faber in der Staats-Cantzley *part. 85. c. 1.*

Gleichwie nun ad 4) dieses höchst-löbliche Exempel denen Herrn Grafen zu Hohenloh-Waldburgischer Catholischer Linie billig ein Fürbild geben sollen, daß sie ihren Evangelischen unschuldigen Unterthanen ihre in Instrumento Pacis sowohl, als in denen Landes-Recessen wohl gegründete Freyheit in Feyrung des Oster-Festes nach dem neuen einmahl angenommenen Calender mit denen übrigen Evangelis. Landen in Teutschland lassen sollen und müssen, also sind dieselbe, als Catholische Landes-Herren, um desto weniger befugt gewesen, ihnen solche

zu

zu bestricken, und sie an die Oster-Feyer der Catholischen Kirche, so dieselbe 8. Tage später nach ihrem Gregorianischen Calender celebriret, zu binden, ja durch unerlaubte Zwang-Mittel und verhängte Gewalt die Unterthanen Augspurgischer Confession von ihren Kirchen-Ceremonien, wohin die Zeit der Feyer-Tage mit gehöret, zu verdrengen, und den Statum Exercitii Religionis gegen das Instrumentum Pacis zu verändern, nach welchen die Evangelischen Unterthanen unter Catholischen Landes-Herren bey der völligen Freyheit ihrer Religion und derer dabey hergebrachten und bestätigten Ceremonien gelassen, die Turbati aber und Destituti so fort restituiret werden sollen,

Art. V. J. P. §. 31. & 32.

bevorab da nach diesem Principio daselbsten nicht allein der neue Calender Anno 1699. eingeführet, sondern auch unter gemeinschafftlicher Autorität ein absonderlicher Hohenloischer Calender in der Gemeinschafftlichen Stadt Oehringen alle Jahr, und noch Anno 1744. heraus gegeben, ja bey der in Anno 1724. sich ebenfalls ereigneten Oster-Differenz nicht nur in der angefallenen ehemahligen Pfedelbachischen Herrschafft, sondern

dern auch in derer damahls schon besessenen Hoch-Gräflichen Schillings-Fürst- und Bartensteinischen Landes-Antheilen und also unter der Catholischen Herrschafft ohne allen Widerspruch und in völliger Ruh nach dem neuen Calender die Ostern von denen Evangelischen Unterthanen mit ihren übrigen Glaubens-Genossen gefeyret, und dadurch von der Catholischen Landes-Herrschafft agnosciret worden, daß denen Evangelischen Unterthanen nach dem Friedens-Schluß diese Freyheit der Kirchen-Ceremonien ex jure perfecto gebühre, und keinesweges genommen werden dürfen, dem zuwider dennoch die Herren Grafen zu Hohenloh Waldenburgischer Catholischer Linie denen Pfarr-Herren zu Pfedelbach und Maynhard durch das Decret Sub. lit. G. so ihnen den 25. Jan. 1744. den Sonnabend vor Sexagesimæ erst insinuiret, und man sie dadurch wegen Abkündigung dieses Befehls von der Cantzel übereilen, und keine Zeit, sich zu bedencken, lassen wollen, anbefehlen lassen, die künfftigen Ostern nach dem Gregorianischen Calender zu feyren, zumahl ihnen solche Abänderung vermöge Landesherrlicher Rechten und Macht zustehe, welches

ches gleichwohl von einem Catholischen Landes-Herrn respectu seiner Evangelischen Unterthanen ohnmöglich zu behaupten, und nicht zu erweisen stehet, daß er gleiches Recht mit denen Evangelischen Landes-Herren in regard ihrer Evangelischen Unterthanen exerciren können, als welche sich keinesweges berechtiget achten, solche Abänderung ihren Catholischen Unterthanen in Landen, so in Anno 1624. bloß noch Catholisch gewesen, aufzudringen, und sie gegen den Friedens-Schluß zur Oster-Feyer, nicht nach dem Gregorianischen daselbst angenommenen, sondern neuen Calender zu zwingen, so sie doch, wenn das gesetzte Principium richtig, ebenfalls zu thun berechtiget seyn müsten, so aber kein Evangelischer Landes-Herr, welchem die Aufrechthaltung des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses und anderer Recessen an Hertz und Gewissen lieget, sich bißhero unterstanden, und nicht leicht, wenn es nicht jure repressaliarum geschiehet, unternehmen wird, so daß man billig Bedencken tragen sollen, solche Abänderung sich offentlich anzumassen, ja gar den Pfarr-Herrn zu Maynhard, weil er in aller Submission wegen derer fremden

da-

dahin eingepfarreten Evangelischer Unterthanen und sonsten dagegen Vorstellung gethan, so fort gäntzlich zu suspendiren, ja mit würcklicher Cassation zu bedrohen, bey welchem ersten Actu es nicht geblieben, sondern noch eine grösere Surprise bey denen in Hoch-Gräflichen Schilling-Fürst- und Bartensteinischen Landes-Antheilen befindlichen Evangelischen Predigern und Unterthanen attentiret, indem nach denen Beylagen sub H. J. K. am Sonntage Esto mihi des Morgends um 8. Uhr, und also unmittelbar vor dem Kirchgehen, zu gleicher Zeit, allen Pfarr-Herren im gantzen Lande die gedachte Befehle, die Ostern mit denen Catholischen den 5. April. zu feyren, unter dem Vorwand, weil in Anno 1624. auf solchen Tag dieses Fest gefeyert worden, insinuiret und befohlen worden, solche nach der Predigt so fort abzukündigen, wogegen sich die Evangelischen Prediger zwar nur ein kurtzes Spatium deliberandi in submissen Terminis ausgebeten, aber dadurch die strengeste Execution mit absetzen, suspendiren, ausjagen, inquiriren, Versperrung und militarischer Besetzung der Kirchen, harten Bedrohungen der Confiscation aller

Güther

Güther und dergleichen über sich ergehen lassen müssen, wie solche mit mehrern in der gedruckten Facti Specie referiret, aber von Käyserlicher Majestät guten Theils redressiret sind, allermassen höchst dieselbe glorwürdigsten Andenckens wohl erwogen, daß dieser gantz ungewöhnliche Zwang und Veränderung der Evangelischen Kirchen-Ceremonien mit dem Religions-Frieden und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, worinn denen Evangelischen Unterthanen die völlige Freyheit in Ausübung ihres GOttes-Dienstes und denen anklebenden Kirchen-Ceremonien bestätiget und fest gesetzet worden, nicht bestehen können, zu welcher Freyheit auch mit allem Recht die Einführung des bey allen protestirenden auch in Preußischen Landen angenommenen neuen Calenders, und nach demselben bestimmten Oster-Feyer gehöret, solches auch in der gedruckten Beylage sub F. worinnen derselbe in der Grafschafft Hohenloh angenommen, agnosciret worden, keinesweges aber ad 5) einer Catholischen Herrschafft zustehet, hierinn bey denen Evangelischen Unterthanen eine Abänderung vorzunehmen, und sich auf den Annum Decretorium zu grün-

gründen, zumahl damahls nach dem Julianischen Calender Ostern gefeyert worden, dabey aber ex accidente geschehen, daß Ostern auch nach dem Gregorianischen Calender auf einen Tag gefallen, sonsten wenn man nach dem gegenseitigen Principio verfahren wollte, auch künfftighin allemahl nach dem Julianischen Calender ihre Ostern die Evangelische Unterthanen feyern müsten, welches aber noch weniger die Catholischen Herren Grafen von Hohenlohe zulassen werden, auch nicht die Absicht führen können, weil einmahl der Julianische Calender durch die Päbstliche Bulla aufgehoben ist. Sodann der Annus Decretorius in J. P. Art. V. §. 31. denen Evangelischen Unterthanen in einem damahls pur Evangelischen Lande zu ihrem Beneficio & Favore bestimmet, hergegen die Catholischen Landes-Herren dabey verbunden sind, nichts gegen dessen Statum & Observantiam in freyer Ausübung des Evangelischen Religions-Exercitii vorzunehmen, noch denen Evangelischen Unterthanen ihre Freyheit in Celebrirung der Oster-Feyer nach denen Evangelischen überall recipirten Principiis zu bestricken, cum liberum exercitium reli-

gionis ad facultatem ex lege datam subditorum Augustanæ Confessionis unice, qua pro libertate uti possunt; ne autem a domino territorii in ea turbentur, ad ejus obligationem pertineat,

arg. l. 6. §. I. de re judic.

ihm also nicht zustehet, dasjenige, was zu ihren Favorem eintzig und allein eingeführet, und ad Facultatem eorum unter sich gehöret, nunmehro wieder sie in eorum odium zu erklären, so die Rechte reprobiren,

L. 15. de LL.
L. 3. §. 5. de Carbon. edict.
L. 14. C. de procur.
L. 19. in F. de Fid. Instrum.
L. 5. §. 1. de secund. nupt.

welches doch geschehen würde, wenn man unter dem Vorwand, daß in Anno 1624. die Evangelischen nach dem Julianischen Calender Ostern gefeyert, sie zwingen wollte, auch in Anno 1744. auf gleichen Tag Ostern zu feyern, zumahl gleichwie sie nach der Evangelischen Freyheit in Anno 1624. nach dem Julianischen Calender die Ostern gefeyert, also ihnen solche Freyheit in dem J. P. Art. V. §. 30. nicht bestricket, sondern ihnen nothwendig frey gelassen seyn muß, nun-

mehro

mehro Ostern mit allen übrigen Evangelischen Landen nach dem eingeführten neuen Calender zu feyern, die Catholischen Landes Herrn aber per clausulam: Hoc tamen non obstante, verbindet, seine Evangelische Unterthanen in Ihrer Freyheit ratione ceremoniarum ecclesiasticarum nicht zu turbiren, ut turbati sine ulla exceptione in eum, in quo Anno 1624. fuerunt, statum plenarie restitui debeant,

Art. V. I. P. §. 31.

nicht zugedencken, daß nicht einsten denen Herrn Grafen von Hohenlohe Waldburgischer Catholischer Linie die Freyheit zugestanden, den Julianischen Calender zur Norm der Oster-Feyer nach dem Principio des Römischen Hoffes zu legen, als welchen der Pabst Gregorius XIII. schlechterdinges his verbis in der bekanten Bulla verbotten: tollimus autem & abolemus omnino vetus Calendarium, so daß ein jeder leicht erkennet, daß man dadurch nichts anders intendiret, als den Gregorianischen Calender, welcher im vorigen Jahr mit dem Julianischen wegen der Feyer der Ostern ex accidence übereingekommen, denen Evangelischen Unterthanen gegen die Verfassung

ihrer Kirchen und eigene Landes-Recesse aufzudringen, bevorab da es eben auf die Oster-Feyer allein angekommen und man bloß darinn die Abänderung ex improviso vorgenommen, also die Hand in die Abänderung der Evangelischen Kirchen-Ceremonien gegen alle Recesse geschlagen. Ferner ad 6) ein offenbahrer Irrthum ist, als wenn man durch Verfertigung des neuen Calenders den Gregorianischen approbiret und angenommen, dessen Gegentheil absonderlich wegen der Oster-Feyer in dem Concluso Corporis Evangelici vom 23. Sept. 1699. gezeiget, und dargethan ist, daß darinn die eigentliche Bestimmung des Oster-Tages, wie zu Zeiten des Concilii Nicæni, nach dem Calculo astronomico geschehen sey, so im Gregorianischen Calender nicht observiret, und wie dieser ex reservato jure Papali circa Sacra verfertiget, publiciret, und allen und jeden seinen Glaubens-Genossen anbefohlen ist, solchen bey ihren Unterthanen einzuführen, man nunmehro nach diesem agnoscirten Principio die Calender-Veränderung zu einer Religions-Sache gezogen, und der Päbstlichen Hoheit beygeleget, welche doch cum omnibus speciebus,

ciebus, ex principiis curiæ Romanæ æstimandis, gegen die Evangelischen Unterthanen aufgehoben, und ausser aller Ubung gesetzet,

Art. V. J. P. §. 19. & 48.

hierüber ad 7) bereits oben gezeiget, daß man in der Grafschafft Hohenlohe gemeinschafftlich den neuen Calender angenommen, und noch beständig Auctoritate publica zu Oehringen drucken lässet, wie die gedruckte Beylage sub F. weiset, und ob gleich das Conclusum Corporis Evangelici vor kein allgemein Reichs-Gesetze zu halten, dennoch als ein commune Placitum der Evangelicorum wegen der Oster-Feyer, so mit ad Causam Religionis gehöret, anzusehen, solches auch davor in der Grafschafft Hohenloh in Ansehen der Evangelischen Unterthanen erkannt und gemeinschafftlich angenommen, die Herren Grafen von Hohenlohe Waldenburgischer Linie auch in der Beylage sub lit. H. abermahl bezeuget, daß sie nicht gemeinet wären, in Begehung des Oster-Festes, ihren der Augspurgischen Confession zugethanen treuen Unterthanen die Beobachtung des Gregorianischen Calenders anzubefehlen, welches doch ipso Facto geschehen

 ist,

ist, da man denenselben die Begehung der Oster-Feyer auf den 5. April. nach dem Gregorianischen Calender anbefohlen, und dabey mit einer solchen inaudita Methodo verfahren, daß denen Evangelischen Predigern und Unterthanen alle Freyheit, ihre Gegen-Vorstellung in submissen terminis zu thun, auf einmahl genommen worden, da doch die allergrösesten Potentaten in der Welt nicht ungnädig nehmen, wenn die Unterthanen mit zureichendem Grunde eine Gegen-Vorstellung in aller Submission gegen die emanirte Mandata verrichten. Endlich ad 8) ein mächtiger Unterscheid zwischen einem Evangelischen Landes-Herrn in Ansehen seiner Evangelischen Unterthanen, und einem Catholischen Landes-Herrn in regard der Evangelischen Unterthanen, die Anno 1624. privative das Religions-Exercitium Augustanæ Confessionis in solchem Evangelischen Lande gehabt, anzutreffen ist, da jenen zwar das Jus sacrorum & Jurisdictio ecclesiastica, auch nach der Augspurgischen Confession Art. XXVIII. und dem von Zeit der Reformation an üblichen Reichs-Praxi zustehet, diesen aber nach ihrer eigenen Religion principiis, secundum quæ omne jus

sacro-

sacrorum a se alienum existimare debent, ja nach dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß Art. 5. §. hoc tamen non obstante. 31. gäntzlich verbotten, und nicht erlaubet ist, paria Jura mit denen Evangelischen Landes-Herren sich anzumassen, da auch denen Evangelis. Landes-Herren nicht zustehet, ihren Catholischen Unterthanen etwas contra statum anni decretorii zuzumuthen,

Art. V. §. 32. & 48. in F.

überhaupt auch was ratione juris diœcesani & jurisdictionis totius ecclesiasticæ cum omnibus Speciebus verordnet worden, allen und jeden, die sich solche anmassen möchten, indefinite auferleget worden, sich dessen gegen die Evangelischen Unterthanen zu enthalten, absonderlich aber am allerwenigsten die Catholische Landes-Herren solche Geistl. Ober-Bottmässigkeit in sacris jure territorii sich anmassen mögen, als wovon sie sich selbsten entfernet erkennen, der Kirchen solche privative einräumen, und sich selbsten dessen Ober-Bottmässigkeit unterworffen, nach welchem Principio sowohl der Religions-Friede, als der Oßnabrückische Friedens-Schluß eingerichtet, und denen Evangelischen Unterthanen, suspensa

potestate ecclesiastica, auch das Jus Consistorii unter Catholischer Landes-Obrigkeit eingeräumet ist,

Art. V. J. P. §. 31.

zumahl man leicht ermessen kan, daß wenn die weltliche Catholische Landes-Herren diese geistliche Ober-Bottmässigkeit wieder einführen wollten, sie nichts anders, als reviviscentiam jurium episcopalium & papalium wieder einführen würden, wobey ihre Geistliche und Beicht-Vätter das Ruder führen, diese aber nach dem Befehl des Pabstes und der Bischöffe alles thun müsten, gegen welchen Satz bereits in Anno 1726. ad Consultationem derer Herren Evangelischen Grafen zu Hohenlohe Unsere Facultæten ein weitläufftiges Responsum verfertiget, und darinn behauptet, (a) daß der Religions-Friede nicht anders, als suspensa jurisdictione ecclesiastica hergestellet werden können: (b) daß weil man, nach dem Religions-Frieden, dieselbe vielen Einschränckungen unterwerffen wollen, man dagegen in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß Art. V. §. 48. mit grossem Nachdruck totam jurisdictionem ecclesiasticam cum omnibus Speciebus, und zwar indefinite,

nite, und also respectu aller, die solche gegen die Evangelische Unterthanen prætendiren möchten, suspendiret, am allerwenigsten aber einem Catholis. weltlichen Herrn, der dessen ohnedem unfähig ist, sich solche einräumen können, oder wollen: (c) daß dannenhero in Art. V. §. 30. denen weltlichen Herren nichts weiter, als das Jus reformandi in Thesi zugeschrieben, solches auch dem Käyser und anderen weltlichen Potentaten in Art. V. §. 39. in Thesi asseriret worden, jedoch daß das Exercitium davon nicht anders, als nach der in §. 31. gesetzten Regul geschehen solle, welches von der jurisdictione ecclesiastica toto cœlo unterschieden: (d) daß dannenhero im Fall ein Landes-Herr zur Catholischen Religion in einem Evangelischen Lande tretten sollte, diese ihr besonderes und von der Catholischen Landes-Obrigkeit nicht abhangendes Consistorium nach dem §. 31. Art. V. haben solten, solches auch von mächtigen Chur-Fürsten und grosen Reichs-Ständen heilig observiret werde: (e) daß die Evangelischen Reichs-Stände über die Catholischen Unterthanen nicht weiter, als der Status Anni Decretorii es erlaubete, solche Jurisdiction

zu exerciren, sich bishero unterstanden, nachdem in Art. V. §. 32. eben diese Verfassung, wenn ein Catholischer Herr zur Evangelischen Religion tritt, oder in einem Catholischen Lande succediret, zu observiren: (f) daß wenn ein weltlicher Catholis. Herr sich derselben, wie in der Pfaltz, anzumassen attentiret, solches grose Motus erreget, jedoch auf Interposition der Evangelischen Reichs-Stände wieder redressiret sey: (g) daß selbsten nach der Lehre der Catholischen Religion kein Weltlicher in die Geistliche Ober-Bottmässigkeit die Hände einschlagen, am allerwenigsten aber gegen die Evangelische Unterthanen solche ausüben können, als worinn, wenn gleich der Pabst es ihnen nachgeben wollte, ihnen die Reichs-Gesetze, welche alle Catholische Jurisdiction cum omnibus Speciebus suspendiret, widerstünden, sonsten alle Evangelis. Stände daraus Causam communem machen würden: (h) daß dannenhero die Regul: quod territoriali superioritati cohæreat jurisdictio ecclesiastica, seu jus sacrorum, allein denen protestirenden Ständen eigen sey, und darinn ihre Prærogativ vor den Catholischen weltlichen Herren bestehe, mithin ein Evangeli-

gelisches Land, so Anno 1624. einen Evangelischen Landes-Herrn gehabt, keinen Successorem Catholicum in sacris haben könne: (i) daß endlich eben dieses daraus zu ersehen, weil die suspensio totius jurisdictionis ecclesiasticæ Catholicorum Magistratuum bloß und allein in Favorem der Evangelischen Landes-Herren und deren Unterthanen, wie auch derer Unterthanen Augustanæ Confessionis sub Catholico Principe geschehen, ja deswegen diesen letztern zum besten das jus consistorii habendi in Art. V. §. 31. zugestanden, wie davon die Exempla im Reiche zur Genüge vorhanden;

So erhellet hieraus allenthalben soviel, daß eine Catholische Herrschafft nicht berechtiget gewesen, in ihren Landen, welche vor und seit dem Anno normali der Augustanæ Confessioni zugethan, und in der Possession eines freyen Religions-Exercitii verblieben, ihren Evangelischen Pfarr-Herren und Unterthanen Zwangweise und zwar mit solchem extremen Zwang, wie aus der Facti Specie zu ersehen, aufzudringen, die Oster-Feyer in vorigem Jahre nicht mit denen Evangelischen-Ständen zu gleicher Zeit, sondern mit denen Catholischen zu celebriren.

Die

Die andere Frage betreffend:

Ob Evangelische Pfarr-Herren und Unterthanen den Pardon vor eine blose Gnade erkennen / und ohne Gewissens-Verletzung und Aergerniß befolgen können und sollen / welcher nachhero unter der Condition ertheilet worden / daß wie sie / Hoch-Herrschafftlichem Befehl zuwider / mit denen Evangelischen Ständen die Ostern gefeyret / sie gleichfalls 8. Tage hernach solches Fest mit denen Catholischen hinwiederum begehen sollten?

Obwohl hiebey zu beobachten seyn möchte, daß, ohngeachtet des geschehenen Verbots, Ostern nicht nach dem neuen Calender zu feyern, dennoch die Pfarr-Herren und Unterthanen, diesem Befehl zuwider, mit denen Evangelischen gefeyert, dabey sich auch Thätligkeiten, Widersetzlichkeit und Ungestümm ereignet, wie dessen ins besondere in Concluso Cæsareo vom 30. Sept. 1744 auch andern vorhergehenden gedacht, auch deswegen Se. Käyserliche Majestät glorwürdigsten Andenckens ins besondere

der Gemeinde zu Syndringen ihre Halsstarrigkeit, auch sonsten andern ihren Ungehorsam in Ungnaden verwiesen, und sie zum Gehorsam angewiesen haben, daraus denn folgen möchte, daß solcher Gehorsam auch sowohl auf die Ablesung der Hoch-Gräflichen Befehle wegen der Oster-Feyer, als die Celebrirung des Oster-Festes vorgeschriebener Massen sich erstrecke, zumahl wenn gleich solche Mandata hart gewesen, und die Unterthanen mit vieler Betrübniß solche erfahren müssen, dennoch sie deswegen ihre Krafft nicht verlohren,

1. Petr. II. 18.

quamvis enim in mandatis iniquitas latitet, sufficit tamen, quod in executione eorum & obedientia iniquitas non committatur,

Ziegler de jur. Majest. lib. I. C. 4. §. 11. & 19.

bevorab da kein Lex divina verhanden, welche die Differenz ratione der eigentlichen Zeit der Oster-Feyer zwischen denen Catholischen und Evangelischen entscheiden könne, die Gräfliche Pfarr-Herren und Unterthanen also schuldig gewesen seyn möchten, nach denen ergangenen Mandatis sich zu richten, weil es ihnen indifferent seyn können, ob sie

sie Ostern den 5. April. oder 8. Tage vorher celebriret, und da sie dennoch hierinn ihren Ungehorsam erwiesen, daß sie mit denen andern Evangelischen gegen die ergangenen Mandata dieses Fest celebriret, sie den Pardon billig vor eine Gnade erkennen, und die angehängte Condition, solche Feyer noch einmahl mit denen Catholischen zu wiederholen, billig befolgen müssen, zumahl auch in Executione dieses Befehls keine Unbilligkeit und Gewissens-Scrupel zu besorgen, und es auch hiebey heiset; in dubio parendum, *Pufendorff de Jur. Nat. & G. lib. VIII. c. 1. §. 8.*

Dieweil aber dennoch der angezeigte Pardon nicht die etwa bey dieser Affaire vorkommende Thätligkeiten und beygemessene Widersetzlichkeiten, sondern nur bloß dieses Factum concerniret, daß die Hoch-Gräfliche Unterthanen und Prediger gegen den Herrschafftlichen Befehl mit denen Evangelischen Ständen Ostern gefeyret, und also bloß die Frage darauf ankommt, ob sie darunter etwas straffbares, das einen Pardon nöthig habe, und dabey der Landes-Herr eine dergleichen harte unerhörte Condition gleichsam als eine Gnade anzuhängen befugt gewesen,

wesen, begangen, wir aber nach unseren Gewissen nicht befinden, daß solches als ein solches Verbrechen, quod veniam meretur, nicht angesehen werden könne, zumahl 1) denen Unterthanen dadurch von Seiten der Herrschafft schon wehe genug geschehen, daß sie am Grünen Donnerstage und Char-Freytage Manu militari von ihrem GOttes-Dienst, wozu sie mit allem Rechte befugt gewesen, zurück getrieben, und solchen unter freyem Himmel auf dem Kirch-Hof und andern freyen Plätzen in aller Gelassenheit zu halten, genöthiget worden, worinn sie um desto weniger pecciret, als sie das Exempel der ersten Christen unter denen Verfolgungen vor sich gehabt, welche, ohngeachtet sie mannigmahl von dem Ort ihrer Versammlung verjaget gewesen, jedoch an ihren Sonn- und Feyer-Tagen, wo sie es gut befunden, zusammen gekommen, und ihre Andacht verrichtet, bevorab da 2) viele Ausherrische Unterthanen die communia sacra eodem tempore celebranda mit ihnen in denen Kirchen gehabt, dabey befindlich gewesen, und gleichwie jene davon nicht abgehalten werden können, auch sie nicht abgehalten sind, also es ihnen als Gemein-

meinsamen eingepfarreten nicht zu verdencken gewesen, daß sie sich von ihnen als Gemeinde-Genossen nicht separiren, sondern in Communione sacrorum verbleiben wollen, bevorab da 3) die Herren Prediger und Unterthanen des Evangelischen Gemeinschafftlichen Consistorii Weisung vor sich gehabt, daß sie Ostern mit andern Evangelischen Ständen zugleich feyren sollen, dahergegen die Herren Grafen von Hohenlohe Waldenburgischer Catholischer Linie diese Sache, so nach der Landes-Verfassung zur Regulirung des Gemeinschafftlichen Consistorii gehöret, wie aus denen gedruckten Beylagen sub A. B. & C. zu ersehen, und dagegen solche Neuerungen einseitig nicht geschehen mögen, de Facto und Manu militari, ohne die Unterthanen darüber mit ihren devotesten Vorstellungen zu hören, zur eilfertigen Execution zu bringen, alle äusserste Kräffte, inaudito More, sich beflissen, die Unterthanen in ihrem GOttes-Dienst gegen den Religions-Frieden und den Oßnabrückischen Friedens-Schluß aufs äusserste bestricket, und einen blinden Gehorsam in Sachen, die auf das Gewissen der Prediger und Unterthanen angekommen,

von ihnen verlanget, welches 3) selbsten Kåyserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens nicht gut heissen mögen, und deswegen im Reichs-Hof-Rathlichen Concluso vom 5. May 1744. die Declaration der gedachten Herren Grafen, daß sie denen Unterthanen mit denen Augspurgischen Confessions-Verwandten den Himmelfarths-Tag und Pfingsten zu feyren, nicht verhindern wolten, acceptiret, und hingegen denen Evangelischen Unterthanen nur dieses anbefohlen, daß sie an denen Catholischen Himmelfarth- und Pfingst-Feyer, sich aller groben und ein Getöß und Lermen machenden Arbeit enthalten sollen, wozu sich auch 4) die Unterthanen gleich im Anfang erboten, und dahero 5) die Herren Grafen von Hohenloh Waldburgischer Linie ihren Evangelischen Unterthanen als eine conditionem gratiæ indultæ nicht anmuthen mögen, ihre Ostern nochmahls mit denen Catholischen zu feyren, weil sie sonsten per indirectum von ihren so theuer bestätigten Kirchen-Ceremonien und dem neuen recipirten und Gemeinschafftlich approbirten Calender wider ihre Gewissens-Freyheit abgegangen seyn würden. Endlich 6) diese

absolute abgeforderte und mit der äussersten Strenge und Execution begleitete Parition nicht auf eine Rem indifferentem, die nur respectu mandantis widerrechtlich gewesen, sondern auf Rem Conscientiæ und Umstürtzung des freyen Religions-Exercitii, welches unsere Vorfahren mit so vielem Blute erkauffet, angekommen, davon die vielen Eingriffe bereits in der gedruckten Facti Specie vor Augen geleget sind, und die ferneren betrübten Suiten vielleicht weiter zeigen möchten, so daß wenn die Unterthanen der dem angehängten Pardon angehängten Condition Folge geleistet, dieses ein neuer Schritt zur Bestrickung des freyen Religions-Exercitii gewesen seyn würde; So halten wir davor, daß die Evangelische Unterthanen die dem Pardon angehängte gefährliche Condition, zum Nachtheil ihrer Religion und mit Verletzung ihres Gewissens zu befolgen nicht schuldig gewesen.

Die dritte Frage belangend:

Ob das Gemeinschafftliche Consistorium, Ober-Superintendens, Ober- und übrige Pfarrer und Gemeinde eine sträfliche That begangen / daß

sie sich bestrebet / hohe Herrschafft nicht anders / als mit lauter unterthänigsten und demüthigsten Bitten und Flehen zu bewegen / mit dergleichen Andringungen / die der in Reichs-Satzungen und Friedens-Schlüssen gegründeten Freyheit und der Hohenlohischen Geimeinschafftlichen Kirchen-Ordnung zuwider lauffend und nachtheilig / theils auch ihren unter vielen Seufftzen zu GOTT in auswärtigen Kirchen celebrirten Osterlichen Gotttes-Dienst verkleinerlich seyn / und bey auswärtigen Evangelischen Aergerniß verursachen würden / ihrer gnädigst zu verschonen?

Obwohl einige Gelehrte, als Hobbesius de Cive und Hoytuyn in Politica contracta generali, von denen Unterthanen, auch so gar in Religions-Sachen eine passivam Obedientiam, daß sie blindlings denen ergangenen Befehlen folgen müsten, erfordern, welchen dergleichen Vorstellungen schlechterdinges zuwider zuseyn scheinen, si enim, ubi jubeantur, quærere singulis li-

ceat, pereunte obsequio, etiam Imperium intercidit,

Tacit. lib. 1. Histor. c. 83.

zumahl dergleichen Bitten und Flehen nichts anders, als einen Ungehorsam anzeigen, welcher ab officio subditorum aliena seyn muß;

Weil aber dennoch nicht einsten der Pabst eine solche cœcam Obedientiam bey seinen ertheilten Befehlen erfordert, sondern Gegen-Vorstellung und Bitten gedultig anhöret,

C. 5. X. de rescript. ibi: patienter sustinebimus, si non feceris, quod prava nobis insinuatione fuerit suggestum.

darneben in Religions-Sachen dergleichen passiva Obedientia, ohne alles Bitten, Flehen nnd Gegen-Vorstellung zu thun, unerhöret ist,

C. 21. C. XXIII. q. 8.

vielmehr gegen alle Gewalt der Obrigkeit derer Christen eintzige Waffen in Lacrymis & Precibus eben bestehen, die auch zu einer strengen Herrschafft gerichtet werden können, wie dann die ersten Christen selbsten in denen härtesten Verfolgungen ihre Zuflucht zu dergleichen Vorstellungen, Flehen

und

und Bitten genommen, ja die Reichs-Gesetze selbsten in dergleichen harten und wider die Religions-Freyheit und Frieden lauffenden Befehlen dergleichen Vorstellungen nicht allein zugelassen, sondern auch den Recursum ad Superiorem verstattet, vor welchem doch billig in submissen Terminis gethane Vorstellungen vorher gehen müssen,

Artic. V. J. P. §. 2. ibi: sine ulla exceptione.

sondern auch der Christliche Kåyser Theodosius gegen dergleichen harte Befehle, welche so vieler 100. Menschen Gewissen, Religions-Freyheit und dessen äusserste Bestrickung betreffen, nicht einsten eine solche absolute passivam Obedientiam erfordert, sondern Dilation, oder genugsamen Aufschub mit Verwerfung aller schleunigen Execution, zur gebührenden Gegen-Vorstellung verstattet,

l. 20. C. de poen.

welches Gesetze selbsten Gratianus in seinem Decreto wiederholet, dagegen gleichwohl mit der schärffsten Execution von denen Herren Catholis. Grafen von Hohenlohe in continenti verfahren, und alle Vorstellungen dadurch dem Consistorio, Predigern

und Unterthanen benommen, ja aller Zutritt, qui tamen subditis haud denegandus.

l. 19. pr. de Offic. Præsid.

ihnen præcludiret werden wollen, welcher sonsten auch bey denen grösesten Potentaten denen prægravatis niemahls verschlossen, noch ihnen als ein Ungehorsam ausgeleget wird, wenn sie ihre Nothdurfft in unterthänigsten Terminis vorstellen, die Evangelische Unterthanen daselbst also auch gleiche Gnade sich zu getrösten gehabt, dem zuwider doch sie als ungehorsame Unterthanen, die ad passivam Obedientiam verbunden, angesehen, und in continenti mit der strengesten Execution inauditi beleget worden, so allen Reichs-Gesetzen zuwider ist, zumahl ein anders ist: de facto widerstehen, welches ohne Ungehorsam nicht zu concipiren: Ein anders aber: mit Beybehaltung aller Subjection die allgemeine Nothdurfft der gesamten Evangelischen Unterthanen contra pravas suggestiones inimicorum bey der Landes-Herrschafft vorstellen, wie gar wohl Ambrosius unterscheidet und saget: Coactus repugnare non novi. Dolere potero, potero flere, potero gemere - - Lacrymæ meæ arma sunt. Talia enim sunt munimenta sacerdotum.

lib.

lib. V. Orat in Auxent.

Zu welchen letztern die theure Pflicht, so dem Ober-Superintendenten und übrigen Ober- und Pfarrern an Hertzen und Gewissen gelegen, sie verbunden und determiniret, ihre Sorge und Amt dabey nicht hindan zu setzen, sondern das nöthige, wiewohl mit aller Submission, vorzustellen, und nicht still zu schweigen;

So haben das Gemeinschafftliche Consistorium, Ober-Superintendens, Ober- und übrige Pfarrer und Gemeinden keine sträfliche That darinn begangen, daß sie sich bemühet, hohe Herrschafften nicht anders, als mit lauter unterthänigsten und demüthigen Bitten und Flehen zu bewegen, mit dergleichen höchst gravirlichen Andringen zu verschonen.

So viel endlich die letzte Frage betrifft:

Ob da bey hohen Herrschafften kein Bitten/ Flehen und Vorstellungen/ so theils die Evangelischen hohen Herrschafften/ theils von dem Gemeinschafftlichen Consistorio geschehen/ statt gefunden/ die Unterlas-

sung beyder Hoch-Herrschafftlicher Befehle/ durch welche ihnen Ostern mit denen Evangelischen übrigen Gemeinden zu feyern/ verbotten/ hergegen solches Fest gleichmässig mit denen Catholischen/ wie mit denen Evangelischen geschehen/ zu halten gebotten/ als ein unverantwortlich pflichtloser Ungehorsam und Widerstrebung mit Recht geurtheilet und bestraffet werden könne?

So resolviret sich solche aus denen vorigen. Denn obwohl nicht zu billigen, daß die Unterthanen, wenn sie einige andere Widersetzlichkeit- und Thätligkeiten dabey ausser diesen vorgenommen, sich nicht in denen Schrancken gehalten, auch eingewandt werden möchte, daß sie, da hohe Herrschafften ihren Befehlen stricte inhæriret, zu pariren schuldig gewesen, dem zuwider sie doch mit denen Evangelischen die Oster-Feyer quovis Modo gehalten, hergegen solche mit denen Catholischen nochmahls zu celebriren unterlassen, und also committendo & omittendo pecciret;

Die-

8 8118 8118 8

Dieweil aber, da alle gethane submisse Vorstellungen vergebens gewesen, davon die Memorialia bey der gedruckten Facti Specie befindlich, man theils den erlaubten recursum ad cæsaream majestatem pro omni præjudicio amovendo genommen, und bereits den 20sten Mart. einige Remedur erfolget, den 5ten Maj. darneben in dem Reichs-Hofrathlichen Concluso acceptiret worden, daß denen Evangelischen Unterthanen daselbst, die übrigen Freyer-Tage, so von Ostern dependiren, mit denen übrigen Evangelischen Ständen zugleich zu feyren, verstattet werden sollen, dieserwegen die Evangelischen Prediger und Unterthanen sich auf die allerhöchste Käyserl. Hülfe und Remedur sicher verlassen können, da zumahl Lite pendente nichts zu innoviren, noch die Unterthanen de Facto aus ihrer bisherigen Possession ihres Exercitii publici Religionis zu setzen gewesen, sodann das Hohenlohische Gemeinschafftliche Consistorium, dem Concluso vom 20. Mart. a. p. zu folge, unter dem 23. Mart. die Verordnung an die Evangelischen Prediger ergehen lassen, Ostern mit allen Evangelischen andern Gemeinden auf den 29. Mart. zu feyren, dieses auch oh-

nedem eine Sache gewesen, so nach denen Landes-Recessen und Kirchen-Ordnungen nicht von denen Catholischen Herren Grafen allein und lediglich dependiret und verändert werden mögen, sondern vielmehr durch das Gemeinschafftliche Consistorium, welches hierinn nach seinen theuren Pflichten und Gewissen, so ihnen billig am Hertzen gelegen, gehandelt, reguliret werden müssen, da auch so gar der Oßnabrückische Friedens-Schluß Art. V. §. 31. die Evangelische Unterthanen in Evangelischen Landen an ihre eigene Consistoria verweiset und bindet, dessen Verordnungen in hac Causa Religionis die Prediger und Unterthanen billig Folge leisten, das Consistorium aber nach seinen Pflichten hierinn, wie geschehen, verfahren müssen, da sie sonsten als Prævaricatores officii sibi impositi, welches das gemeine Wesen und Wohlseyn der bedrängten Evangelischen Kirche betroffen, angesehen seyn würden, so ihnen nicht anzumuthen gewesen, noch sie verbinden mögen, von ihren theuren Pflichten abzuweichen;

So erhellet hieraus so viel, daß da bey hohen Herrschafften kein Bitten und Flehen, auch

auch keine Vorstellungen der Evangelischen hohen Herrschafften und des Gemeinschafftlichen Consistorii statt gefunden, die Unterlassung beyder gemeldeter Herrschafftlicher Befehle von der Oster-Feyer, als ein unverantwortlich-pflichtloser Ungehorsam mit Recht nicht geurtheilet und bestraffet werden möge. Und solches alles erachten Wir GOTTes Wort und denen Rechten gemäs zu seyn.

L.S.

Ordinarius, Decani und sämtl. Professores derer Theologischen und Juristen-Facultæten auf der Königlich Preußisch. Universität Halle.

L.S.

II.
Responsum Theologico-Juridicum ALTORFINUM, Die Oster-Feyerliche Discrepanz betreffend.

d. d. 14. Martii 1744.

Demnach Uns Decanis und andern Doctoribus der Theologischen und Juristen-Facultät bey der Nürnbergischen Universität zu Altdorf hierbey wiederum zuruckgehende Species Facti samt einigen Beylagen zugefertiget worden, woraus wir des mehrern zu ersehen gehabt, was gestalten die Hoch-Gräfl. N. N. Herrschafft ihren der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen die disjährige Ostern mit den Römisch-Catholischen auf einen Tag, nemlich den 5. Aprilis zu feyren, durch eine Landesherrliche Verordnung de dato N. N. den 4. Februar. h. a. anbefohlen, und solche Verordnung dem Herrn Stadt-Pfar-

Pfarrer N. N. zu N. N. jüngst-verwichenen Sonntag Esto mihi vor der Predigt durch einen Wacht-Meister unter den Dragonern zufertigen lassen, mit dem schrifftlichen ernstlichen Befehl, solches ohnweigerlich, und bey Strafe der Cassation, annoch selbigen Sonntags nach der Predigt seinen anvertrauten Pfarr-Kindern von der Cantzel offentlich zu verlesen, welche Landes-Herrliche resp. Verordnung und Befehl Er, Herr Stadt-Pfarrer, zwar mit allem unterthänigem Respect angenommen, jedoch zu dessen Befolgung einige Bedenck-Zeit sich ausgebetten, um in dieser sowohl die Evangelische Kirchen- und Religions-Freyheit, als auch sein eigenes Gewissen-angehenden Sache sich Rahts erhohlen zu können: Worauf diese Herrschafftliche Verordnung wegen der Oster-Feyer, auf obgedachten Wacht-Meisters Veranstaltung, den darauf folgenden Montag frühe auf dem Rath-Haus der dahin zu solchem Ende zusammen beruffenen Burgerschafft durch den Amts-Burgermeister abgelesen, dem Herrn Stadt-Pfarrer aber nach wenigen Tagen der Kirchen-Schlüssel abgenommen, auch der Eingang in die

Kirche durch einige hierzu bestellte Mannschafft verwehret, sodann das Cassations-Decret würcklich zugefertiget worden, worgegen mehrgedachter Herr Stadt-Pfarrer sich und seine gantze Gemeinde protestando zu verwahren, und ad Augustissimum allerunterthänigst zu provociren sich bemüssiget gesehen: Hiernächst dann die freundliche Requisition an Uns ergangen, daß Wir hierüber, und sonderheitlich über die der Speciei Facti angefügte fünff Fragen, Unser in GOttes Wort und den Rechten gegründetes Gutachten ertheilen möchten; Als haben Wir solches alles in Unsern versammleten Collegiis verlesen, und mit gebührendem Fleiß erwogen, auch sofort der vorgelegten Fragen Beantwortung halber Uns folgender Gestalt vereiniget, daß soviel die

Erste Frage:

Ob Er / Hr. Stadt-Pfarrer / recht und wohl gethan / daß Er mit Voransetzung alles Hohen Herrschafften gebührenden unterthänigen Respects / sich ein Spatium ad deliberandum & consultandum unterthänig ausgebetten und vorbehalten?

ten? anbetrifft/ selbige billig affirmative zu beantworten seye.

Denn ob zwar Göttliche und Weltliche Gesetze einen exacten und promten Gehorsam von allen und jeden Unterthanen gegen die Befehle ihrer Ober-Herren erfordern,

Rom. XIII. 15. I. Timoth. II. 2. I. Petr. II. 13. seqq.

Adeo ut maximum peccatum puniendumque sit, mandato superioris non obedire,

Esdr. VII. 26. Deuteron. XVII 12. Cap. 2. X. de major. & obedient.

Et sacrilegii instar habeatur, de potestate principis velle disputare.

L. 3. C. de sacrileg. L. 5. C. de divers. rescript.

Pfeil. Consil. 78. num. 29. & 40.

Præsertim cum princeps nihil nisi justum velle, semperque causam legitimam habere præsumatur;

Arg. L. fin. C. si contra Jus vel. utilit. public. L. 4. C. de Legib.

Mundius a Rodach. Vol. II. Consil. 5. num. 60. & Consil. 9. num. 32.

So leidet doch dieses seinen Abfall, nicht nur wenn ein solcher Befehl dem Juri divino, vel positivo, vel naturali aut Gentium, zuwider laufft, oder dem Gewissen der Unterthanen

thanen sonst einen Zwang aufleget, quia legum divinarum non magistri seu domini, sed ministri sunt principes & mundanæ potestates,

Rom. XIII. 4 Sapient. VI. 5.
Harpprecht. Consil. Tubing. Vol. III. Consil. 49. Num. 127.

Et princeps juxta suam conscientiam non tantum judicare vel mandare, sed etiam conscientiæ partium & subditorum suorum rationem habere debet.

Brunnemann. Consil. 93. Num. 14.

sondern auch alsdann, wenn ein Fürstlicher Befehl mit den Fundamental-Gesetzen und Pactis conventis nicht bestehen kan, ingleichen wann die Unterthanen in ihren Juribus quæsitis dadurch gekräncket werden, siquidem tales leges & conventiones principem æque ac alios obligant.

Barbosa thesaur. axiom. locupl. Lib. XIV. Cap. 114. axiom. 21.

Insuperque tritissimi juris est, principem nulli cuiquam jus quæsitum auferre posse: Quantacunque enim ipsius sit potestas, tamen illa hanc habet conditionem, ut nihil contra subditorum, tum communia, tum specialia jura, tum antiquas consuetudines fiat:

Harp-

Harppr. Consil. Tubing. Vol. 1. Consil. 15. num 84. ibique citat.

Dahero dann in dergleichen Fällen den Unterthanen allerdings frey stehet, solche Befehle und Verordnungen mit geziemender Bescheidenheit abzuleinen, ohne ihre schuldige Pflicht dadurch zu übertretten, und sich strafbar zu machen, cum exceptiones suas legitimas opponendo sacrilegium aliquis non committat: De voluntate enim & scientia principis modeste & placide disputare non est prohibitum, cum princeps non nunquam male instruatur.

Gail. Lib. I. observ. 14. num. 6. & Lib. II. obs. 56. & 58.

Mundiusa Rodach. Vol. II. Consil. 5. num. 57. & 58. Add. Myler. ad Ehrenbach. Hyparcholog. Cap. XI. §. 17. seqq.

Da nun in gegenwärtigem Fall 1) die ergangene Hoch-Gräfl. Landes-Herrliche Verordnung wegen der Oster-Feyer denen der Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinden in ihrer Religions-Freyheit allerdings zum mercklichen Nachtheil gereichet, wie aus dem Folgenden mehrers erhellen wird; Folglich 2) dem Hrn. Stadt-Pfarrer N. N. keineswegs zu verdencken, daß Er den ihme insinuirten Befehl, rati-

one der öffentlichen Abkündigung ermeldter Verordnung, zu befolgen Anstand genommen, vielmehr an ihm zu loben, daß Er in dieser, nicht allein seine Person, sondern auch seine gantze Pfarr-Gemeinde angehenden wichtigen Sache, mit Bedacht verfahren, nicht wider pastoralem Prudentiam anstosen, und seinem Gewissen nicht Gewalt thun wollen, da aus seinem gantzen Bezeigen, und vornemlich aus einer dem das Hoch-Gräfliche Decret præsentirenden Wacht-Meister ertheilten Antwort und Erklärung deutlich sich geäussert, daß Er dubiam, oder eigentlicher zu reden, scrupulosam conscientiam gehabt, ubi scrupuli non irrationabiles erant eximendi, eratque cavendum, ne quid non ex fide, seu certa animi persuasione ex verbo DEI concepta, faceret, adeoque peccaret,

Rom. XIV. 23. coll. D. Bald. ad h. l.

Qui & ipse Balduinus notanter addit: Male faciunt, qui homines adhuc hæsitantes non potius instituunt rectius, quam quod eos importuno adiaphororum usu magis magisque perturbant; Bey welchen Umständen dann 3) die gebettene Frist ad deliberandum & consultandum ihme, Hrn. Pfarrern, um

somehr

somehr zu verstatten gewesen, da in der von Hrn. Grafen N. N Hochseel. Gedächtnus ertheilten N. N. Pfarr-Instruction d. d. 8. Julii 1726. (auf welche jedweder Hoch-Gräflicher N. N Geistlicher schrifftlich aufs verbindlichste sich reversiren müssen) Art. 10. die ernstliche Anweisung auf den Fall künfftiger Veränderung im Lande und der Regierung, geschehen, daß Sie, Pfarerr, **über dem durch den Friedens-Schluß ihnen und ihrer Gemeinde zukommenden Recht alles Ernstes wachen und halten/** und wo solche wolten gekräncket werden, und keine bescheidentliche Vorstellung und Bitte Platz fände, sich Raths bey ihren Vorgesetzten, Obern und Superintendenten erholen, die der Sache weiter Rath zu schaffen wissen werden;

Ubrigens 4) gegenwärtig nullum in mora periculum vorhanden gewesen, und die Abkündigung des Hoch-Gräflichen Landes-Herrlichen Decrets allenfalls zu einer andern Zeit annoch vor dem Fest hätte geschehen, oder schon ehender vorhero ihme anbefohlen werden können, um wenigstens nach seiner Instruction mit Herrn Ober-Su-

perintendenten, auch andern nächsten Confessions-Verwandten über diese Sache indessen zu conferiren; Endlichen 5) ihme Hrn. Pfarrern und seiner anvertrauten Gemeinde, der Weg Rechtens, ihre Gravamina gehörigen höchsten Orts anzubringen, nicht abgeschnitten werden mögen; Als können wir nicht absehen, wie Hr. Stadt-Pfarrer unrecht oder übel gethan haben solte, daß Er mit Voransetzung alles Hohen Herrschafften gebührenden unterthänigen Respects, sich ein Spatium ad deliberandum & consultandum unterthänig ausgebetten und vorbehalten. Anlangend nun aber

Die zweyte und dritte Frage.

Ob Er / Herr Stadt-Pfarrer / krafft des Hohen Herrschafften von GOttes wegen schuldigen unterthänigen Gehorsams / gehalten seye / den gnädigen zugeschickten hohen Befehl zu vollziehen?

Ob Er solches ohne Nachtheil der Evangelischen Kirchen-Freyheit / und so mit gutem Gewissen thun könne und solle?

So tragen wir kein Bedencken, negative darauf zu antworten.

Dann

Dann obwohlen es das Ansehen gewinnen möchte, als ob selbige zu affirmiren wären, und zwar aus folgenden Rationibus, weilen 1) weder Er Hr. Pastor N. N. noch sonsten ein rechtschaffener Augspurgischer Confessions-Verwandter, daran zweiffelt, daß jedermann der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, unterthan seyn, und ihre Befehle pflichtmässig vollstrecken solle.

Rom. XIII. 1. August. Confes. Art. XVI.

Hiernächst 2) der Ehre des von den Todten erstandenen Welt-Heylandes darunter nichts abgehet, ob man Ostern 8. Tage ehender oder später, wenn es nur fein Christlich geschiehet, celebriret, und nicht noth ist, zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien von Menschen eingesetzet, gehalten werden.

August. Confes. Art. VII.

quasi vero observationes illæ essent cultus, & non potius externæ & politicæ ordinationes, nihil ad justificationem cordis seu cultum DEI pertinentes, quæ alibi casu, alibi propter quasdam rationes probabiles, variant, ut est

in Apologia Aug. Confes. Art. VII.

allwo selbiges mit mehreren auf die Begehung des Oster-Festes appliciret, und ex Historia illustriret wird; Diesemnach da die Oster-Feyer sowohl als andere Ferien, unter die Adiaphora zu rechnen, 3) einen Landes-Herrn darüber zu disponiren, vi Juris circa sacra allerdings frey stehet,

> *Böhmer. Introd. in jus publ. univers. Part. spec. L II. Cap. 5 §. 10. 20. 21.*
> *Ziegler de Jurib. majest. Lib. I. C. 17. §. 1. seqq.*
> *Fleischer.* Einleitung zum Geistl. Recht *Lib. 1. Cap. 3. § 53 seq. Add. Thomas. Diss. de jure princip. circa adiaphora.*

Wohlfolglich die emanirte Hoch-Gräfliche N. N. Verordnung, nach welcher die der Augspurgischen Confession verwandte Unterthanen die disjährige Ostern mit den Römisch Catholischen auf einen Tag feyren sollen, auf die in dem Westphälischen Friedens-Schluß bestätigte Superioritatem territorialem Statuum Imperii sich zu gründen, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten um so weniger nachtheilig zu seyn scheinet, als 4) „ diese Verordnung (wie „ deren eigene Worte lauten) die Religion „ gantz nicht betrifft, sondern nur eine politi-

„ sche Landes-Herr- und Vätterliche Dispo-
„ sition ist, dadurch gantz nichts Neues
„ eingeführet, sondern das Alte vielmehr bey
„ demjenigen Stand und Zeit beybehalten
„ wird, welcher in Anno 1624. gewesen. „
Dennoch aber und dieweil ad 1) in Praxi niemahls die Regul der Apostel und Petri: Man muß GOTT mehr gehorchen, dann den Menschen.

Actor. V. 29.

aus der Acht zu lassen, vermöge welches Göttlichen Ausspruchs ein Evangelischer Christ und Lehrer den hohen Obrigkeitlichen Befehlen williglich gehorchet, wenn er nur nicht glaubet, wider besser Wissen und Gewissen damit zu verfahren, indem wir sonsten weder Christum noch die Apostel, weder Martyres noch Confessores, entschuldigen dürften, welche das Gewissen und GOttes Befehl, in Causa Pietatis, allezeit den menschlichen Gesetzen und Verordnungen vorgezogen;

Teste S. Scriptura & ecclesiastica Histor.

Hiemächst ad 2) beedes aus heiliger Schrifft und Evangelischer Kirchen-Doctrina & Praxi nicht zu laugnen, daß die Adiaphora & Ritus ecclesiastici nicht willkührlich von jedem

Christen oder Lehrer können behandelt und gehalten werden, auch ein Theil der Christlichen, zumalen in Imperio observirender, Freyheit ist, wenn wir mit unseren Glaubens-Genossen disfalls unanstößig uns verhalten, und in der Freyheit bestehen, damit uns Christus selbst befreyet hat.

Gal. V. 1. conf. Stryk. in addit. ad Brunnemann. Jus Eccles. Lib. I. cap. 5. §. 26.

Uber dieses ad 3) die Potestas Statuum Imperii circa sacra nicht also, wie selbige nach dem Jure publico universali aussiehet, heutiges Tages beschaffen, sondern durch das bekannte Instrumentum Pacis Westphalicæ dergestalten moderiret und eingeschräncket ist, daß die der Römisch-Catholischen Religion beygethane Reichs-Stände ihre Unterthanen Augspurgischer Confession bey dem freyen Religions-Exercitio, una cum annexis, quatenus illa Anno 1624. exercuerunt, ungehindert und ungekräncket zu lassen verbunden.

Vid. Instrument. Pac. Westph. Art. V. §. hoc tamen non obstante 31.

Woraus dann nothwendig folget, daß, wie in andern ritibus & ordinationibus ad liberum hujus religionis exercitium spectantibus,

bus, also auch intuitu Feriarum & Festorum, ein Princeps catholicus, sive ecclesiasticus, sive secularis, nach freyem Willkühr zu schalten keines Wegs befugt,

> *Prouti de hoc prolixe agit Bœhmer. Jur. Eccles. Protest. Tit. de Feriis, §. 9 seqq. Add. Fleischer* Einleitung zum Geistlichen Recht, *Lib. III. Cap. II. § 11. seqq. Stryk. Us. mod. Tit. de feriis, n. 6.*

cum enim, vi dicti Instrum. Pac. Art. V. §. 48. subditis Aug. Confess. addictis, nequidem occasione processus, injungendum aliquid sit, Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans, certe multo minus, salvo Instrumento Pacis, iis aliquid *occasione festorum* injungi poterit, Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans;

> *Sunt verba Bœhmeri dict. loc.*

Welches alles bey der disjährigen Evangelischen Oster-Feyer um so mehr zu appliciren, da 4) derselben Discrepanz von der Catholischen Ostern bekanntermassen von dem Unterschied des Gregorianischen und verbesserten Calenders, und des bey jenen eingeführten Cycli Gregoriani, bey diesem aber angenommenen Calculi Astronomici herrühret, mithin a) gleichwie Evangelici

jenen, den Gregorianischen Calender, niemalen angenommen, also auch ihnen, ihre Ostern nach demselben zu feyren, nicht zuzumuthen, sondern die Freyheit zu lassen, das disjährige Oster-Fest, nach dem von dem Corpore Evangelicorum eingeführten verbesserten Calender, gleich schon A. 1724. geschehen, abermalen zu feyren, so wie deßhalben bereits ehemahls per Conclusum Corporis Evangelici d. d. 30. Januar. 1723. Vorsehung gethan, solches auch gegenwärtig per Conclusum d. d. 15. Maii 1743 nochmalen confirmiret worden, wobey es dann von Seiten der Statuum Imperii Catholicorum um so mehr zulassen, weilen auf das dieser Oster-Feyer-Differenz halber ergangene Kayserliche Commissions-Decret an die Hoch-Löbliche Reichs-Versammlung d. d. 12. Septembr. 1743. das erforderte Reichs-Gutachten bishero nicht erfolget, mithin die Sache noch immer unverglichen geblieben; Da hingegen und wenn b) von einem Catholischen Reichs-Stand Evangelische Unterthanen, ihre Ostern zugleich mit den Catholischen zu feyren, angehalten werden wollten, denselben hierdurch per indirectum die Beobachtung des Gregorianischen

Calen-

Calenders, saltem pro nunc, obtrudiret würde, da doch das jus calendarii mutandi vel reformandi billig ad jura totius Imperii & negotia Comitiorum zu referiren.

Vid. Schwveder. Introd. in Jus publ. Part. special. sect. I. Cap. 5. §. 21.
Vitriar. Instit. Jur. Publ, Lib. III tit. 3. § 4. ibique Pfeffinger. in notis. Add. Henric. Linck. Diss. de Calendario.

Bey welchen Umständen dann (c) die nach dem verbesserten Calender einfallende Oster-Feyer gleichsam als ein Character der Evangelischen Kirchen-Gemeinden zu consideriren, mithin die in contrarium ergangene Hoch-Gräfliche Verordnung keines weges pro mere civili & politica, sondern wenigstens pro mixta zu achten; Wobey pro tuendo prætenso hoc jure indicendi celebrationem Festi Paschatis (d) der Annus decretorius 1624 ad hunc Effectum nicht allegiret werden mag, als ob um deswillen, weilen in dicto Anno der verbesserte Calender (von welchem nunmehro die Discrepanz der Oster-Feyer herrühret) noch nicht existiret, die Ostern nicht nach demselben zu feyren, sondern bey dem vorigen es zu lassen wäre, cum non entis nulla sint prædicata.

Per vulgata. inde-

indeme vielmehr dieser Annus normalis den Unterthanen Augspurgischer Confession zu statten kommet, und der gantzen Sache dahin den Ausschlag gibt, daß, weilen die Hoch-Gräfl. N. N. Unterthanen An. 1624. das liberum Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis gehabt, und von diesem die Verwerfung des Gregorianischen und Einführung des verbesserten Calenders, von letzterem aber wiederum die Bestimmung der Evangelischen Oster-Feyer, (gleichwie ehedem von dem Julianischen Calender, nach welchem ebenfalls die Evangelische Ostern von der Catholischen in vorigen Zeiten öffters differiret) dependiret, dieselbe bey ihrem freyen Religions-Exercitio auch quoad hunc Effectum ungekräncket zu lassen, wenn man gleich diese Oster-Feyer-Sache nur für eine blose Policey-Sache angeben wollte, indeme bekannt, quod annus normalis etiam ad causas politicas influxum in ecclesiastica habentes pertineat;

Vid. Instr. Pac. Art. V. §. 29.
Bœhmer. Tom. I. Consult. Part. I. Resp. 8. num. 9. 25. 30. 46.

welchem allem e) noch beytritt, daß, in dem zwischen weyland Herrn Graf N. N.

(mit

(mit welchem Anno 1728. die N. N. Linie ausgestorben) an einem, und Herrn Graf N. N. von N. N. dann Herrn Graf N. N. von N N. am andern Theil, in Anno 1710. errichteten N. N. Successions-Recess, von ersterem bedungen, und von beeden letzteren, als **künfftigen Landes-Successoribus, für sich / Dero Erben und Nachkommen**/ in vim pacti perpetui, verbindlich zugesaget und versprochen worden, daß (prouti ipsissima verba dicti Recessus sonant) auf begebenden Successions-Fall, nach klarer Disposition des Religi- „ ons- und Westphälischen Friedens-Schlus- „ ses, auch sich darauf gründenden N. N. „ Theilungs-Recessus de Anno 1684. und „ nach Anleitung ob angezogener Verein. de „ An. 1615. nach dem Exempel dessen, was in „ simili Casu zwischen Chur-Fürst Carln zu „ Pfaltz und dessen Catholis. Landes-Succes- „ sorn, Pfaltz-Graf Philipp Wilhelm, be- „ sage des derenthalben zu Schwäbisch-Halle „ am $\frac{12}{22}$ Maji 1685. errichteten Recessus (wel- „ cher, in so ferne hieher applicabel, nebst „ obigen Stücken hauptsächlich mit pro Fun- „ damento gehalten werden solle) der Reli- „ gion und deren Exercitii halber verglichen, „

die

die Evangelisch-Lutherische Religion in „
dem Stand, wie gedachter Friedens-Schluß „
durchgehends, absonderlich Articulo V. spe- „
cialiter verordnet, auch vor erwehnte „
Theilungs-Recesse mit sich bringen, in de- „
nen an hochbemeldte Herren Successores „
eventualiter kommenden Landen „ (in wel-
chem, teste hoc ipso Recessu in principio
Art. 3. in Anno 1624. und nachhero keine
andere, als die Evangelisch-Lutherische Re-
ligion in Ubung gewesen) gäntzlich gelassen
: : : und in summa, wie es auch dem Chur-
Pfältzischen Pacto nicht ungemäß, **nicht
das geringste unternommen werden
solle/ was per di- oder indirectum,
einiger Immutirung oder Bedru-
ckung der Evangelisch-Lutherischen
Religion/ zu Infringirung der Kir-
chen-Consistorial- und Synodal-
Ordnung/ Gebräuchen und Cere-
monien, oder sonsten zum Abbruch
des Evangelisch-Lutherischen Kir-
chen- und Schul-Wesens gereichen
kan/ 2c.** welcher Successions-Recess, wie er
f; keinen andern Endzweck gehabt, als de-
nen

nen Unterthanen ihre ohnehin bereits ex Instrumento Pacis erlangte Jura zu conserviren, also auch von dem damahlig-gemeinschafftlich-regierenden Herrn Grafen N. N. und N. N. von N. N. utpote Filiis Illustrissimi Compaciscentis N. N. piæ Memoriæ, genau und unverbrüchlich um so mehr zu beobachten, je bekannter es ist, quod in exercitio Religionis, præter leges Imperii fundamentales, non solum ad pacta inter Status & subditos inita, sed etiam ad pacta familiæ solennesque conventiones, imo etiam ad testamenta avita, respiciendum sit, ita ut contra hæc nulla reformatio, immutatio aut turbatio, in causis liberum pristinæ Religionis exercitium concernentibus, locum habere queat.

Vid. Instr. Pac. Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Vitriar. Institut Jur. Publ. Lib. III. Tit. 19. § 28. ibique prolixe Pfeffinger. in notis Schvveder. Introd. in Jus Publ. Part. special Sect. II. Cap. 12 § 2. Auctor. Tract. de jure reformandi Statuum Imperii de Anno 1710. Add. Bœhmer. Tom. I. Consultat. Part. I. Resp. 9. num. 37.

Solchemnach obige beede Fragen billig zu negiren und dahin zu beantworten, daß Hr. Stadt-Pfarrer N. N. dem Hoch-Gräf-

lich-

lich-ihme zugeschickten Befehl zu vollziehen nicht schuldig, solches auch, ohne Nachtheil der Evangelischen Kirchen-Freyheit, und so mit gutem Gewissen, nicht thun könne.

Wobey dann wohl zu wünschen, daß, gleichwie ex Galat. II. & alias bekannt, welchergestalten die Apostel von freyer Exercirung der sub initium Novi Testamenti indifferenten rituum Veteris Testamenti, v. c. Circumcisionis, sich vereiniget und wohl vertheidiget haben, also auch gegenwärtig sämtliche Evangelische Lehrer in Comitatu N. N. præcipue N. N. Liniæ, dem Herrn Pastorem N. N. keineswegs destituirten, sondern communem Causam machten, und Hohen Herrschafften, um ohnverwehrte Beybehaltung der Evangelicis üblichen Oster-Zeit, unterthänige Vorstellung thäten. Um aber auch auf

Die vierdte Frage

zu dienen, nemlich:

Wie Hr. Stadt-Pfarrer sich zu verhalten habe / im Fall hohe Herrschafften Dero ertheilten Befehl stricte inhæriren / oder gar die angedrohete Cassation exequiren wolten?

So

So wäre Hr. Stadt-Pfarrer N. N. nicht zu verdencken, wenn Er 1) ferner unterthänig remonstrirte, wie man sich mit der Oster-Feyer zu N. N. nicht nach deme achten könnte, was etwann extra Imperium von einem Souverain in seinem Lande und Gebiete anbefohlen seyn möchte, sondern sich nach denen benachbarten Confessions-Verwandten billig zu richten hätte, welchen die gegenseitige Ostern eines gleichmässigen pur Evangelischen Ortes nur zum Anstos, wo nicht zum Spott oder Vorwurf gereichen müßte. Daferne aber nichts zu erhalten stünde, sondern die angedrohete Cassations-Strafe (gleich denn auch bereits geschehen) würcklich exequiret werden wollte; So bliebe alsdenn 2) dem Hrn. Pastori kein anderes Mittel übrig, als daß, weilen a) diese, seine Person in Individuo angehende Causa, eigentlich keine Religions- sondern vielmehr eine blose Justiz-Sache ist, ubi ad restitutionem in integrum agit dejectus ex officio, anbey b) sich zur querela super denegata justitia; da man von Seiten Hoher Herrschafften gar keine Entschuldigung und Vorstellung angenommen, schon überhaupts qualificiret, und endlich c) von der Art ist,

daß ein mandatum sine clausula, secundum Constitutiones Imperii, gar wohl impetriret werden kan,

Vid. von den vier Fällen. *Blum. Proc. Cam. Tit. XXXIV. num. 69. seqq. in specie num. 150. ubi docet.*

„ quod mandata sine clausula decernantur in
„ Summis Imperii Tribunalibus, si quis a
„ statu vel dignitate remotus sit,

Add Stryk. Introd. ad prax forens. Cap. III. §. 14.

Cramer. in Introd. ad prax Imper. Aulic. Sect. I. Cap. 7. §. 10.

Auctor. Brevic. Prax. Cons. Imper. Aulic. Tit. XXXXII. num. 2.

derselbe an den Käyserl. Höchst-Preißl. Reichs-Hof-Rath um würckliche Hülfe sich nunmehro zu wenden hätte. Womit dann auch zugleich die Beantwortung

Der fünfften Frage:

Ob Er / Hr. Stadt-Pfarrer / bey dem Via Facti und gewaltsam beschehenen Wegnehmen des Schlüssels zur Kirchen / auch Behinderung an seinem geistlichen Amt / und beschehener Invasion der Kirchen / nicht wichtigste Ursache gehabt / protestando

so

so mündlich als schrifftlich / jedoch mit Vorbehalt des Hohen Herrschafften schuldigen unterthänigen Respects / sich zu verwahren / auch sich und seiner bedrängten Kirche und Gemeinde alle Beneficia Juris & quævis competentia bestens zu salviren und reserviren / und dann ad Augustissimum Tribunal, ceu sacram anchoram, allerunterthänigst zu provociren?

von selbsten affirmative sich ergibt.

Denn da bey einem Via Facti angestellten Verfahren, und bey Denegirung der Justiz, dem gravirten Theil, zu Salvirung seiner Gerechtsame, das beneficium protestationis & provocationis ad Superiorem zu ergreiffen, allen Rechten nach erlaubt ist, cum protestationes protestanti jus illæsum conservent & in tuto collocent.

Barbosa thesaur. axiom. locuplet. Lib. XIV. Cap. 144. axiom. 3.

dergleichen Exemplum Provocationis, nimirum Apostoli Pauli, auch selbsten in der Heiligen Schrifft zu finden?

Actor. XXV. 11.

So können wir anderst nicht statuiren, als

daß Herr Stadt-Pfarrer N. N. gegen die Hinwegnehmung des Kirchen-Schlüssels und gewaltsame Abhaltung von der Verrichtung des GOttes-Dienstes, zu protestiren und ad Augustissimum zu provociren, mithin sich und seiner Gemeinde alle competirende Gerechtsame zu salviren, bestens befugt gewesen.

Welches alles dann, auf die an Uns ergangene freundliche Requisition, Responsi loco zu ertheilen, Wir hiermit nicht ermangeln sollen. Urkundlich Unserer beeden Facultæten grösern Insiegeln. So geschehen Altdorf den 14. Martii, Anno 1744.

(L.S.) Decani und andere Doctores der Theologischen und Juristen-Facultæt bey der Nürnbergischen Universität daselbst.

(L.S.)

Rechtliche Belehrungen
Die
Gerechtsame
derer Protestantischen Kirchen unter Catholischen Herrschafften im Römischen Reich/
in Ansehung
anderer Vorfallenheiten
betreffend.

III.

Observatio CCLXXV.

Considerationes adversus introductum noviter exercitium Sacrorum Romano Catholicorum Simultaneum in pago ad Nobilem immediatum pertinente.

Pro decernendo Mandato sine Clausula.

Ex Regestis cujusdam Dn. Assessoris excerptæ.

I.

Prima *Quæstio: An paci Westphal. contrarium sit, si Dominus*

Territorii exercitium simultaneum Cathol. Religionis iis in ædibus sacris introducat, in quibus Anno Decretorio solitarium exercitium Religionis Augustanæ Confess. fuit?

Hæc quæstio affirmativè decidenda erit. Clara enim sunt verba Instrumenti Pacis in §. 31. Artic. 5. ibi: Statuum Catholicorum subditi, qui Augustan. Confess. exercitium Anno 1624. habuerunt, retineant id etiam inposterum, cum annexis, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, cum omnibus pertinentiis &c. & hæc omnia semper & ubique observentur. Item in §. 32. Turbati aut quocunque modo destituti, in Statum Anni 1624. plenarie restituantur. Verba prioris §phi Nec minus, ut bene monet Henniges in Medit. num. 571. referunt se manifesto ad illud superius: Quatenus, nempe ut sic in possessione templorum manere debeant, quatenus illa dicto tempore in potestate habuerunt. Itaque si in Anno Decretorio templa in soli-

dum

dum & privative Proteſtantium fuerunt, illi in ſolidum etiam & privativè in eorum poſſeſſione manebunt. Dictio enim hæc: **In poſſeſſione maneant**, ſecundum omnes bonæ interpretationis regulas, tam in æquitate, quam in liquidiſſimis Juris principiis fundatas, quamcunque aliorum compoſſeſſionem excludit, quippe quæ ſine præjudicio poſſeſſoris prioris mente concipi nequit, quanquam hic nequidem ad id reſpici debeat, quid commodi incommodive ex Catholicorum communione Proteſtantes ſint habituri, id quod pars adverſa in caſu noſtro in primis urget nullumque ex ſimultaneo præjudicium ſubditis ſuis A. C. addictis creari allegat, utpote qui iis horis quibus Catholici ſua ſacra exerceant, ædium ſacrarum non indigeant. Quicquid enim ejus ſit, hic nudum poſſeſſionis anni decretorii factum, & quid præſidii jurisve id implorantibus tribuat, conſiderandum venit, quo minus ipſi Catholicos in Communionem admittere teneantur, quam verba citatorum §phorum prorſus generalia & ponderoſa ſint, neque ullam reſtrictionem patiantur. Verum etiam affirmari non poteſt, quod per talem ſimultanei introducti-

onem nulla prorſus moleſtia poſſeſſoribus ſolitariis anterioribus creetur. Tritiſſimum enim & quotidiana experientia ſatis comprobatum eſt dicterium, quod communio ſit mater rixarum, omnibusque, qui de hujusmodi negotiis aliquam ſaltem notitiam habent, non ignotum eſt, quod in his rebus à parvis initiis ad ulteriora utplurimum progreſſus tentetur. Imo re ipſa, per talem ſimultanei introductionem in easdem ædes ſacras, liberum ante hac & indeterminatum Religionis Aug, Conf. exercitium coarctatur certisque temporum anguſtiis includitur adeo ut non ſemper, quandoque id libuerit, Sacra ſua peragere queant, ſed poteſtatem iſtam, qua antea pollebant, templo quocunque vellent tempore utendi, penitus amittant. Quid enim, ſi horas cultui divino hucuſque dicatas mutare, vel earundem plures, certis minimum diebus, v. gr. an Buß und Bet-Tägen aliisque ejusmodi feſtis ſolemnibus, eo impendere velint? Quid ſi Parochum nanciſcerentur, qui conciones in auditorum ſuorum ædificationem longius extenderet? Nonne, introducto ſimultaneo, manus ligatas habebunt, quæ cum ita comparata ſint, quis

nega-

negabit, turbationem in superius allegato §. 32. expresse prohibitam, hoc modo inferri? Quis inficiabitur Aug. Conf. addictos pro eo saltem tempore, quo Catholici sua Sacra exercent, possessione sua destitui? Nisi forte quis possessionem solitariam & compossessionem pro æquivocis habere, aut defendere velit, unum idemque esse, rem aliquam totam, vel pro parte possidere. Nemo sane Justitia salva cogi poterit, ut illas ædium suarum partes, quarum ipse non indiget, alteri inhabitare permittat, vel si per aliquod tempus domus sua vacua existat, eo tempore extraneo illam cedat. Neque dici potest, si quis olim in possessione solitaria alicujus rei, fuerit, postea vero alius compossessionem nanciscatur, illum primum possessorem eatenus adhuc possidere quatenus olim possederit. Quod si vero ut nonnunquam asseritur, obscuriora essent verba Legis Imperii & interpretationem postularent, tunc certe ipsa ratio dictitaret, quod nemo in tenebris progredi, & in dubio innovationes suscipere, sed potius decisionem ab Imperatore & Imperio expectare debeat, antequam nova facta attentet, statumque pristinum mutet. Omnes

leges corruerent, si ob prætensam earundem dubietatem, cuivis pro lubitu, & prout ejus commoda suadent, earum interpretationem suscipere liceret, quod ipsum etiam expressis verbis Instrum. Pac. consentaneum est, vid Art. 5. §. 49. atque hæc omnia, quæ latius dicta sunt, quemadmodum in thesi verissima existunt, ita quoque in hypothesi nostra eodem modo se habent. Turbantur scil. implorantes in possessione solitaria templi, quam ab anno Decretorio hucusque conservaverant. Ab hora enim nona matutina, sicque tempore commodissimo, Catholici sua ibidem Sacra tractare incipiunt. Et quamvis pars adversa offerat, se implorantibus tantum, temporis spatium concedere velle, quantum illis opus esse sufficienter demonstrare possent; Ea tamen demonstratione neque onerandi sunt, quum possessio privative illis competat, neque jam jam prævidere possunt, quid aliquando forsitan de hac re statuendum vel casus inposterum contingentes, vel Religio suadebunt. Accedit, quod antipendia, vexilla, imagines Sanctorum, & similes cultui eorum inservientes res & ornamenta Catholici in templum intulerint, quod subsellia Aug.

Con-

Confess. addictorum alio translocaverint. Quis autem hoc modo possessionem Evangelicorum contra Pacem Westphal. non turbari, asserere poterit? Quis affirmabit, ipsos eatenus adhuc templum possidere, quatenus in anno Decretorio possederint? Cui in primis notum est, quod illa Catholicorum in templis ornamenta, signa, imagines, aliaque hujus generis, quamvis in templis nostris non nunquam, ubi à prima sacrorum reformatione extiterant, tolerentur, á Religione tamen nostra aliena sint, indeque, si ædibus nostris sacris de novo inferantur, ab infirmioribus rudioribusque, quales in gente rustica existere complures non dubitandum est, facile scandalum accipi, & impedimentum ac perturbatio in divino cultu oriri possit. Lubet hic coronidis loco ob causæ similitudinem exemplum allegare, unde constabit quousque totum Corpus Catholicorum quod in Comitiis Ratisbonensibus repræsentatur, illud sæpius jam mentionatum quatenus extenderit, quamque ne lato quidem ungue à statu anni Decretorii discedendum esse statuerit. Dann als Anno 1709. die Kirchen-Pfleger Aug. Conf. zu Augspurg an der Ih-

nen

nen doch privative zustehenden Sct. Ulrichs-Kirche das Frontispicium wegen Baufälligkeit abzubrechen genöthiget worden, daran die Bilder einiger Heiligen, samt des GOttes-Haußes zu Sct. Ulrich Insignibus und der Jahr-Zahl 1458. gemahlet gewesen, hat nicht nur der Abt zu Sct. Ulrich, sonderlich ex hoc Argumento, weil man dadurch Jhn und seine Pfarr-Kinder an dem cultu imaginum sanctarum contra Pacem Religionis zu turbiren suche, bey dem Reichs-Hof-Rath deswegen Klage angestellet, sondern auch das gantze Corpus Catholicorum bey Käyserlicher Majestät vor denselben intercediret, hisce Terminis: Die Kirchen-Pfleger Aug. Confess. dahin anzuweisen, und mit geschärfften Mandatis anzuhalten, daß sie an das Frontispicium des Ulricanischen Predigt-Haußes die Heil. Bildnüsse, Wapen und Jahr-Zahl wieder anmahlen lassen möchten, wie sie Anno 1624. gewesen, vid. Fabr. Staats-Cantzley Part. 16. pag. 248. Quod si igitur totum Corpus Cathol. judicavit in his etiam minutiis, quæ ad externam tantum templi figuram spectant, quæque exercitio Religionis nequicquam præjudicant, als da sind die Anmahlung

lung des Wapens und der Jahr-Zahl der ersten Erbauung, (& illud quidem in templo in quo Aug. Confess. addicti solitarium exercitium habent) Statum anni Decretorii strictissimè observandum esse. Ex ipsorum saltim hypothesi, introductio Simultanei in templo antea ab Aug. Confess. addictis solitarie possesso, illatio imaginum aliarumque rerum à principiis nostræ Religionis alienarum, translocatio subselliorum in molestiam priorum possessorum spectans, & quæ alia sunt implorantium gravamina, multo intolerabiliora merito habentur, weilen, wie der Auctor des neu herausgekommenen Tractats, genennet Ursprung des Simultanei, bey Erzehlung eben dieses Exempels wohl inferirt, daß das Instrumentum Pacis wenigstens nicht so viel auf leblose Dinge, nemlich Stein, Holtz und Gemählde, als vielmehr auf die Menschen und gantze Kirchen gesehen, daß darinnen der Status, wie er Anno 1624. gewesen, bleiben solle.

Excipit quidem Pars Rea, im Bericht-Schreiben.

I.) Quod Domino Territorii Jus reformandi, ideoque suæ Religionis Exercitium Simul-

multaneum etiam in eodem templo introducendi, competat, dummodo id sine gravamine & impedimento Exercitii Aug. Confess. quod in anno Decretorio obtinuit, fiat. Illamque exceptionem fundat in §. 30. Art. 5. Instrum. Pac. Sed, ne quod supra jam demonstratum est, repetam, tale quid sine gravamine & impedimento Exercitii Aug. Confess. fieri non posse; Jus reformandi in dicto §. Dominis Territorii attributum, per §. mox sequentem expressaque ejus verba: Hoc non obstante, intra illos fines includitur, ut quatenus possessio anni Decretorii à partibus stet alterius Relig. subditis, eatenus illud reformandi Jus omnibus viribus destituatur, neque ullo modo eo usque extendi possit, quo minus illi subditi maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum &c. &c. Ut adeo Lyncker. Respons. 58. num. 6. seqq. statuat: Vix dari casum ut Jus reformandi actu exerceri possit, & auctor Pseudonymus Heiderus Borromæus Ricruntus in Notis ad Shüz. Manual. Pacific. quæst. 9. inter Jus reformandi ejusque exercitium, distinguat, hocque, per Instrumentum Pacis reliquum non

man-

manſiſſe, defendat. Qua propter hanc partis adverſæ exceptionem nullatenus fundatam eſſe, exiſtimo.

2.) Porro ait, complura in Imperio exempla ¦hujus modi introducti Simultanei, quorum non nulla allegat, extare. Sed præterquam quod præjudicium inter Corvey & Hoxter, quod Henniges pag. 569. refert, à ſolis Subdelegatis Catholicis ſtabilitum ſit, vid Exam. Vindiciar. Rittmeyer. pag 101. ſeqq. reliqua exempla à parte adverſa excitata, partim inter proteſtantes inter ſe, (inter quos per artic. 5. Pac. Weſtphal. non transactum, ſed potius per Art. 7. ſpeciale quid hac ex parte diſpoſitum eſt) extiterunt, partim non ſatis cognita ſunt, ut judicari poſſit, num ad quæſtionem noſtram plané quadrent, cum minima circumſtantia ſæpe variet Jus, inſuperque optimè Corpus Evangelicorum aliquot ab hinc annis Domino Electori Palatino in ſimili caſu reſponderit: Man wiſſe ſich dergleichen nicht zu erinnern, wann es aber geſchehen, ſo wáre es doch unrecht und in alle Wege zu redreſſiren vid. Ant. Fabr. Staats-Cantzley part. 4. pag. 107. illud ſané certiſſimum eſt, in decidendo non exemplis, ſed legibus

standum, neque id quod Romæ fit, sed quod fieri debeat, respiciendum esse. Exempla in contrarium imo & præjudicia Cameralia recensentur in Exam. Vindic. Rittmeyer. pag. 111. seqq ubi quoad præjudicia ista hæc habentur: Daß auch das Hoch-Preißliche Käyserl. Cammer-Gericht dergleichen neuerliche Einführung des Simultanei, und wider die Observanz des 1624sten Jahrs beschehene Kirchen-Bäue nicht billige, solches bezeuget nicht allein das Mandatum Inhibitarium, welches in der Anno 1696. gedruckten Hildesheimischen Facti Specie pag. 135. seqq. sub lit. J. J. J. zu lesen, ingleichen das in sothaner Facti Specie befindliche Paritori-Urthel sub lit. K. K. K. pag. 137. seqq. vid Anti-Vindic. pag. 23. sondern es ist auch überaus merckmürdig, was der sonst von denen Auctoribus Vindiciarum Hildesiens: und Juris Reformandi belobte Deckherras de Pac. Civil. & Relig. cap. 38. num. 21. von zwey zu seiner Zeit ergangenen Præjudiciis Cameralibus bezeuget, da nemlich gegen einen Landes-Herren um deswillen, daß er wider den Zustand des 1624sten Jahrs und ohne seiner Unterthanen Bewilligung, in einer Kirche das Con-

exerci-

exercitium oder Simultaneum einführen wollen, scharffe Mandata S. C. de non contraveniendo Instrum. Pac. erkannt worden: und ist alle Vermuthung, daß wann die Introductio Simultanei zulässig, das Hochlöbl. Käyserliche Cammer-Gericht nicht dawider würde gewesen, noch Mandata dargegen ausgelassen worden seyn. Verba, quibus auctor hic Anti-Anonymus vindiciarum loco citato pergit, mea non facio, quin potius opera danda erit, ut in casu præsente, quæ Anonymus iste liberius dixit, ipso facto refellantur, & sine distinctione partibus utriusque Religionis, etiam in causis ad Pacem Religiosam spectantibus, æqua eademque Justitia administretur, qua re non solum Sacramento, quo tam sanctè adstricti sumus, satis faciemus, sed etiam saluti & quieti publicæ in Imperio optime consulemus, & saltem, quantum in nobis est, hinc inde minitantibus imminentibus turbis & tumultibus nullam præbebimus occasionem.

3.) Allegat pars Rea, quod implorantes in introductionem Simultanei tacitè & expresse consenserint, quando quidem non solum non contradixerint, sed etiam Parochus pagi Pactum desuper expresse inierit

& subsignaverit, quod facturus non fuisset, nisi ipsi de assensu Parochianorum suorum constitisset, imo juxta Instrum. sub lit. A. duos ex Implorantibus præcipuis fassos esse, simultaneum templi usum à communitate fuisse concessum; Verum enim vero, ut prætermittam, quod, contra Instrum. Pac. tale quid per pactum stabiliri posse, complures negent, nec non quod ex verbis citat. §. 31. supplicantes sequens argumentum ducant: Sancita ibidem observari debere, donec de Religione Christiana conveniatur: Atqui vero per ejusmodi conventionem, quæ in Casu nostro allegatur, non de Religione, sed tantum de exercitio ejus transigi, indeque igitur consequi, quod conventio talis contra Pac. Westphal. haud quaquam valeat: Prætermittens hoc, inquam, ad exceptionem partis Reæ respondeo, de consensu implorantium neque expresso neque tacite ex Actis nostris constare, quod enim jam à principio introductioni simultanei contradictum sit, patet ex supplicationibus ad. Dn. Reum non tantum, sed etiam ad Corpus Equestre transmissis, & insecutis Corporis Equestris ad illum literis, ejusque responsione, quæ omnia Implorantes exhibuerunt

buerunt. Et quamvis Dn. Reus, quod propterea coram Corpore Equestri querela mota, vel saltim, quod illud ab omnibus aut majore Implorantium parte factum sit, sibi non satis persuasum habere velit, ista tamen adjuncta, quæ sub nomine omnium Aug. Confess. addictorum subditorum concepta & scripto demum contra-informatorio adjecta fuerunt, esse fictitia, nulla subesse potest suspicio, nec si à quibusdam eorum tantum contra-dictum fuerit, eo minus contradictio valida foret, quoniam in ejusmodi negotiis, quæ singulos tantopere tangunt, singulorumque interesse ac præjudicium concernunt, ne major quidem pars reliquis præjudicare poterit, singulorumque contradictio præ consensu plurium, etiam expresso, multo magis autem tacito, prævalebit. Neque implorantibus fraudi esse poterit, quod deinde per quatuor vel quinque annos in hac causa actum esse non constet; Sufficit enim, quod initio statim mutationis contradixerint, hanc autem contradictionem non revocaverint, quod citius sine dubio facturi fuissent, nisi cum Domino territoriali rem habuissent, contra quem, nutu & reverentia prohibente, difficilius ad

id, quo nunc tandem deventum eſt, de-
ſcenditur. Interim tamen ſatis tempeſtivè
id factum eſſe, ſtatuendum eo magis, quod
in negotiis ſtatum Religionis in Imperio
concernentibus, non ad poſſeſſionem præ-
ſentem ſive momentaneam, (quam forte
Dnus. Reus propter ſupplicantium hoc ſi-
lentium pro ſe allegare poſſet) ſed unicè ad
poſſeſſionem, quæ anno Decretorio obtinu-
erit, in decernendis Mandatis definiendiſque
cauſis reſpici debeat. Pactum porro cum
parocho initum Parochianos neque obligare,
neque illis damnoſum eſſe poteſt, quippe in
quo de conſenſu vel mandato eorum ne
verbum quidem relatum legitur, eaque quæ
inde à Dno. Reo excitatur præſumtio, in-
firmior eſt, quam ut aliquod ſuper ea fun-
damentum exſtrui queat. Majoris aliquan-
tum momenti eſſe videntur, quæ de confeſſi-
one duorum ex Implorantibus allegantur:
Sed neque iſta Dni. Rei exceptionem ali-
quo modo fundant. Jam enim primum, ac-
tus ille examinis, per quem hæc confeſſio
elicita eſt, à norma Juris quam maximè ali-
enus eſſe videtur, quippe quo, ad privatam
Dni. Rei requiſitionem, Implorantes, cum
in eo eſſent, ut querelas ſuas huic Judicio
Supre-

Supremo exponerent, nullatenus antea admoniti, ſuper certis quæſtionibus, de illa ipſa re, quam ad Judicium deferre intendebant, ex improviſo reſpondere, atque ideo in propria cauſa deponere cogebantur, quod inquiſitionem, cui tamen locus non erat, prorſus ſapit, illosque, reverentia & metu perturbatos, Dominique indignationem, ob actionem, quam contra eum parabant, veriti, facilius ad quodvis eloquendum adducere potuit. Deinde ſi verba in Inſtrumentum relata, quæ huc ſpectant, accuratius perpendantur, inde nequaquam totius univerſitatis conſenſus vel conventio, ſed ad ſummum conniventia tantum & acquieſcentia, quædam concludi poterit, quæ, cum non facilè ubi inter Dominum territorialem & ſubditos controvertitur, ſubditis tanquam ex metu & reverentia litem cum Domino fugientibus, nocumento eſſe poterit; tum certe in hoc caſu, in quo conniventia hæc, per adeo paucos annos continuata, contra Inſtrumentum Pacis nullum eis præjudicium creare valebit, eo minus, quod neque ullam contra annum decretorium obtinere præſcriptionem, optimis rationibus defendatur. per §. 3. Artic. 17. Inſtrum. Pac.

Ut taceam, ea ipsa verba, quæ tanquam à duobus illis confitentibus pronunciata in Instrumentum relata legimus, partim ex responsione ad articulum sequentem quartum explicanda esse, quo ab altero confitentium expresse dicitur: **Der Herr Magister habe den Vergleich vor sich einseitig gemacht;** partim verò ab ipsis nunc revocari, & partim quod aliter prorsus enunciata fuerint, constanter asseri, ab utrisque vero contrarium posthac Juramento confirmatum esse, in Adjuncto Supplicæ sub lit. B. Et tandem, si vel omnia ista recte se haberent, non poterit tamen hæc duorum confessio omnibus reliquis Aug. Confess. subditis præjudicare. Ut adeo neque hanc tertiam Dni. Implorati exceptionem attendendam esse, existimen, &. propositam quæstionem etiam in hypothesi nostra affirmativè decidendam esse, concludam.

II.

Altera Quæstio erit: Num iis in locis ubi in Anno Decretorio solitarium exercitium Aug. Conf. fuerit, si deinde à Domino territorii exercitium Catholicæ Religionis

gionis simultaneum ibidem introducatur, Pastori & ludimoderatori Aug. Conf. etiam ab incolis Catholicis Jura stolæ & reliqua emolumenta juxta Pac. Westphal. sint præstanda?

Hanc quæstionem affirmative quoque decidendam esse, ex Instrum. Pac. satis manifesto deduci poterit. Dicitur enim ibidem in citat. §. 31. Maneant in possessione omnium dicto tempore (i. e. anno Decretorio) in potestate eorumdem constitutorum templorum, fundationum &c. cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. Item in §. 35. Nec quicquam pro exhibitione funeris à superstitibus exigatur, præter cujusque Parochialis Ecclesiæ Jura, pro demortuis pendi solita. Atqui vero quoad citat. §. 31. nemo poterit negare, sub ultimis ex eo allegatis verbis: Reditus, accessiones, comprehendi Jura stolæ & emolumenta Parochis debita, quippe quæ salarii ipsorum partem constituant. Debentur autem Parochis hæc Jura per consuetudinem generalem, longe ante reformata Sacra introducta, ab omnibus suæ Parochiæ incolis. Et quum ubivis

locorum in Republica Christiana quilibet incolarum certo cœtui, ubi Sacra exerceat, certæque ideo parochiæ addictus sit, si in aliquo loco nullum aliud Religionis præter Aug. Conf. exercitium obtineat, sequitur quod & Catholici, qui ibidem degunt, ad Parochiam Aug. Conf. pertineant. Quum enim necessario alicui Parochiæ annumerari debeant, suæ vero Religionis exercit. public. illis non permissum sit, ideoque templo, in quo sua Sacra peragant, deficiente, nec Parochia suæ Religionis, quippe quæ sine publico Religionis exercitio fingi nequit, existat, prono fluit alveo etiam illos sub Parochia Aug. Conf. comprehendi, quæ sola isto in loco reperitur. Et quamvis per introductionem alterius Religionis exercitii postea Parochus istorum sacrorum ibidem constituatur; Si tamen exercitium Aug. Conf solitarium anno Decretorio obtinuerit, jam jam quæsitum est Jus Parocho Aug. Conf. quod per novam introductionem imminui & contra fines parochiæ anno Decretorio observatos restringi nulla specie poterit. Quo apprime facit alter §. 35. supra allegatus, per quem ratione funeralium in terminis statuitur, ut parochiali Ecclesiæ Aug. Conf. etiam à Catholicis

licis ſua Jura ſolvantur. Quicquid verò in una ſpecie horum emolumentorum ſancitum eſt, in reliquis etiam debere applicari, nullus legum interpres in dubium vocabit.

Neque hæc ſolum quoad Paſtorem ita ſe habent, ſed cum ad peragenda in aliquo templo Sacra etiam inferioris ordinis miniſtri requirantur, ſive cuſtodes, ſive æditui, ſive ludimoderatores illi vocentur, illique etiam, loco ſalarii, Juribus quibusdam ſtolæ aliisque emolumentis fruantur, non infirmius illorum Jus quam Paſtorum, quippe quod, in Jure parochiali non minus fundatum eſt, exiſtimari hac ex parte poterit. Iſta verò omnia, quæ dicta ſunt, in hypotheſi noſtra non ſecus, imo multo magis obtinebunt. Supra enim relatum eſt, ſolitarium Aug. Conf. exercitium annō Decretorio in pago obtinuiſſe, & incolas Cathol. Relig. à paucis demum annis ibidem incrementum ſumſiſſe. Ab implorantibus porrò aſſeritur, & Juramento confirmatum eſt, etiam à Catholico Paſtore & ludimoderatore Jura ſtolæ & accidentia ante-hac ſemper eſſe ſoluta, neque huic aſſerto à Dno Reo ullibi contradicitur, quin potius ab ipſo recenſetur, quod paſtori moderno ad dies vitæ hæc relinqui

promiserit. Ex his omnibus verò sequitur, Jura stolæ reliquaque emolumenta Pastori & ludimoderatori Aug. Conf. addictis, etiam ab incolis Catholicis adhuc hodie deberi, illudque in Casu nostro mutationem status anni decretorii turbationemque, propter quam restitutio in suprà citat. §. 32. injungitur, jam involvere, quod non solum ludimoderatori ista denegentur, sed etiam quod Pastori moderno eadem non nisi ex singulari gratia præbeantur, Dominusque Reus in einem ipsius auctoritate errichteten so genannten Reglement, has præstationes ad personam solum Pastoris moderni restrinxerit, neque ulterius eas continuandas, quam donec ipse in eo officio persistat, & simultaneo Cathol. Relig. noviter introducto acquiescatur, expressè declaraverit, quum tamen non nudum forte precarium, sed obligatio quam perfectissima ex Instrum. Pac. supplicantibus eorumque pastoribus sit acquisita, quapropter etiam hac ex parte huic Instrumento contravenit: Consequenter secundam nostram quæstionem non minus ac priorem in favorem Implorantium decidendam esse conclùdo.

III.

III.

Tertia tandem consideranda est Quæstio: Num Instrument. Pacis Westphal. repugnet, si contra observantiam anni decretorii Scultetus Cathol. aliquo in loco constituatur?

Qua quidem de re in dicto Instrumento expressè quid sancitum non reperimus. Quamvis enim in §. 2. Art. 5. restitutio quoque eorum, quæ intuitu Ecclesiasticorum in Politicis mutata sunt, injungatur, & ex §§. seqq. satis pateat, exinde petendam esse decisionem quæstionis: Cujus Religionis Magistratus in communitatibus mixtæ Religionis constitui debeant, ideoque hinc ad constitutionem Sculteti pagani argumentum aliquod duci posset; Excipi tamen ex adverso potest §phum citatum de immediatis tantum disponere, neque per illum potestati, quæ Domino territorii in subditos suos competit, quæque hoc in puncto restricta non legitur, quicquam ademtum esse. Ut adeo decisionem propositæ tertiæ hujus quæstionis altioris esse indaginis existimem, quam

ut

ut in causa, ubi tantum de Mandato decernendo quæritur, determinari queat, utpote quæ ulteriorem discussionem requirit.

Pertractatis ita Quæstionibus his in quibus cardo ipsius negotii versatur, facilius quid ad supplicantium petita decernendum sit, investigandum erit. Posteaquam enim, duos priores à nobis formatas quæst. affirmativè decidendas esse, demonstraverimus nullum dubium subesse poterit, quin in Causa hac, quæ contraventionem Pacis continet, ad duo priora petitionis supplicantium capita, debeat Mandatum decerni. Nec quod illud sine Clausula concipiendum sit, ullo modo dubitari poterit. Quamvis enim nonnulli de hac re Scriptores per text. in Concept. Ordinat. Cam. part. 2. tit. 25 §. 11. 12. Mandata in causis Pacis, si restitutoria sint, cum Clausula decernenda tantum esse, nisi factum ad quatuor casus ordinationis sit qualificatum, statuant; Attamen in Camera neque exempla in contrarium deficiunt, neque rationes, quæ pro sustinenda hac opinione allegantur, satis adæquatæ sunt, ut adeo in Aula Cæsarea contrarium observari certum sit, illudque etiam in Camera

mera optimis argumentis defendatur apud Gylman. Tom l. Part. I. pag. 53.

Et quicquid demum ejus ſit, in caſu ſane noſtro prorſus res eſt planiſſima, quippe in quo jam jam per literas informatorias exceptiones Dni Implorati non ſolum innotuerunt, ſed etiam ſatis ſuperque apparet, contraventionem Inſtrumenti Pacis, de qua Implorantes queruntur, nullo modo juſtificari poſſe, ideoque hanc cauſam ad quatuor caſus ordinationis quam maxime eſſe qualificatam; Ut taceam, quod Jura ſtolæ de quibus etiam controvertitur, partem ſalariorum miniſtrorum Eccleſiæ conſtituant, & ſic ad alimenta eorum pertineant, quo in caſu quoque S. C. mandari ſolet, teſtante Blum. Proceſſ. Cam. tit. 34. n. 133.

IV.

EXTRACT

aus einem Responso Theologico-Juridico HALLENSI,

d. d. Mens. April. 1726.

I.

Ob einem Römisch-Catholis. Landes-Herrn / in denen ihme anerstorbenen Evangelischen Landen das Jus Sacrorum oder episcopale, oder auch die Jurisdictio ecclesiastica zukomme / oder derselbe vi Pacis Religionis nicht vielmehr gehalten / solches alles / was ad Iurisdictionem ecclesiasticam gehörig / einem eigenen Evangelisch-Lutherischen Consistorio zu überlassen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß allerdings das Erstere, und zwar deswegen dafür zu halten, weil anfangs die Regel überhaupt ihre Richtigkeit, cujus Regio, illius Religio; nachgehends bey jedem wohl eingerichtetem Staat dahin zu sehen, daß derselbe durch Discrimina Imperii & Sacerdotii nicht

nicht zweyköpffig werde, ferner im Fall die Iurisdictio ecclesiastica dem Pabst und der Clerisey entzogen, solche wie es in der ersten Kirchen gewesen, jedem Landes-Herrn wiederum anfalle, folglich man sich disfalls nach dem Exempel Constantini M. und anderer Christl. Obrigkeiten zu richten, welchen die Kirchen-Vätter alle Jura sacrorum fast übermässig und ausgelassen dergestalt zugesprochen, daß die Christliche Herrschafft alle Gewalt in geistlichen Dingen haben, und der Clerisey weiter nichs als Jura administratoria nomine Principis & regis dergestalten überlassen seyn sollten, daß ob zwar keinem Christlichen Könige verwehret, das Priesterliche Amt vor seinem Volck selbsten zu verrichten, selbigem dennoch wie in weltlichen Dingen in einem Hoff und Staat, also auch in der Kirchen besondere Amts-Bediente nöthig, welche die Sacra, nomine Principis regentis verwalteten, die doch derselbe auch allenfalls selbsten verwalten, und das geistliche Amt halten möchte, nam Imperator est Christus Domini, est summus Pontifex, est sacerdos, est magister fidei.

Macarius Anticipanus Cap. 29 und andere Zeugnüsse der Alten mehr, welche *Leo Allatius de Ecclesiæ Orientalis & Occidentalis consens. Lib. I. Cap. 15. p. 219 seq.*

mit grossem Fleiß gesammlet, ob er gleich dieses als ein Römisch-Catholischer nicht anderst, als einen Irthum und von ihme verdammte Schmeicheley der Griechischen Kirchen-Vätter angeben mögen; Ferner aus eben diesem Grund, weil denen Teutschen Reichs-Fürsten und Landes-Herrn alle Landes Hoheitliche Jura verliehen, die teutsche Reichs-Geschichte dieses zeugen, daß auch die Fürsten des Reichs und andere Landes-Herrn noch vor der Reformation die Jura Sacrorum besorget, und in Kirchen-Sachen in ihren Landen, vermöge der Landes-Hoheitlichen Gewalt, auch alle Einrichtung gemachet, Synodos verschrieben, und deroselben Abschlüsse zur Execution gebracht, wovon

Myler in Archontolog. Imp. C. 10. & de stat. Imp. C. 9.

Schilter de pac. relig. C. 3. §. 15. p. 203.

Hertius de superiorit. territ. §. 11.

Id. de Ord. Cistert. Sect. 1. & 3.

Reinhard. de Jure Sacror. Principum ante Reformationem.

und andere mehr, ausführliche Nachricht gegeben haben: Wohin dann sonderlich auch das von

Schiltero de Libert. Eccles. German. Lib. VI. C. 7. §. 7. & 8.

ange-

angeführte Exempel gehöret, da An. 1446. der Hertzog Wilhelm III. auf offentlichem Sächsischem Land-Tag von Reformation der Geistlichkeit und Einrichtung der Clöster in seinen Landen gethan, und solche dem allgemeinen Land-Tags-Abschied einverleiben lassen, ferner was von Bayern ins besondere

Luitprand. Lib. II. C. 7.

von dem Henrico Leone,

Maderus in Diplom. 8.

dem Duce Moseliano

Sigebert. 1009. von

dem Hertzog von Schwaben Burckardo,

de Ludivvig de Suev. Landvogtia §. 40.

melden, daß solche insgesamt in ihren Landen nach Ausgang des Carolingischen Geschlechts, als Landes-Herrn, die Jura Sacrorum exercirt: welches nun das Gegentheil dahin ziehen möchte, daß nach geschehener Reformation, und dem Pabst, und Clerisey aufgekündeter Gewalt, solche jure quodam postliminii wiederum an die ordentl. Landes-Herren gekommen wären, welchem noch die

Rec. Imper. Speyer: 1526. §. 4.
Rec. Imper. Augsp. 1555. §. 15.

beyzupflichten scheinen, weil in solchen dieses versehen, daß jeder Landes-Herr mit

seinen Unterthanen in Sacris, biß alle Strittigkeit durch ein Concilium oder Synodum nationalem im Teutschen Reich beygeleget, dergestalt zu handeln, wie Er solches gegen GOTT und Kayserl. Majestät zu verantworten gedächte, wodurch dann jedem Landes-Herrn das Jus sacrorum nicht undeutlich zugesprochen.

Rhetius d. Jure Stat. circa sacra C. 2. n. 14.
Hortleder lib. 1. C. 2.

Wobey es dann dem ersten Ansehen nach, das

Instr. Pac. art. V. §. 42. 43. & 44.

deswegen gelassen, weil in demselben das Jus Episcop. der sacrorum mit dem Jure Territ. dergestalt verbunden, daß die Regel darinnen fest gesetzet, cui non competit in loco jus territoriale, sed tantum jus centenæ aut Jurisdictio criminalis, illi non competit Jus sacrorum

Cranius de pace relig. probl. IV. n. 4.
Tabor de regim. eccles. §. 23.

nechst deme dem Religions-Frieden dadurch in der That genug geschehe, wann ein Catholischer Landes-Herr in Exercitio Juris sacrorum über seine Evangelische Lande und

Unter-

Unterthanen nicht weiter gienge, als solches die Reichs-Grund Gesetze, und der Terminus decretorius in Instr. Pac. Art. V. §. 14. zuliese, da endlich die Pacificatores bey dem Religions-Frieden sich wohl dieses Zufalls nicht versehen, daß es irgend in künfftigen Zeiten geschehen möchte, daß ein teutscher Landes-Herr von der mit so vielem Blut besigelten Warheit, und erhaltenen Gewissens-Freyheit auch dadurch jedem Evangelischen Landes-Herrn zukommenden vielen Vorrechten, nach welchen Er in seinen Landen in Geistlichen und Kirchen-Sachen alle Jura sacrorum, folgl. papalia & episcopalia erlanget, welche Vorrechte

S. Stryck de Jure pap. Princip. Evangel. de Ludevvig de præcip. Principis Evangel. præ Romano Catholico.

in eigenen Büchern ausgeführet, wiederum zum Abfall zu bewegen seyn, und wieder zuruck unter das Pabstthum tretten würden, folglich auch von solchem in allgemeinen Religions-Friedens-Schlüssen nichts ausgemachet und disponiret werden mögen, cum de quo non cogitatum, de eo non sit transactum aut pacificatum, mithin, wann hieraus je eine Unruhe und Nachtheil der

Evangelischen Religion zu besorgen, dergleichen erst durch einen aparten und neuen Religions-Frieden ausgemachet werden müßte, allenfalls auch in solchem Stücke die Exempel von Chur-Pfaltz und andern an dem Tage lägen, welche bey einem besorglichen Anfall der Evangelischen Lande unter einem Römis. Catholischen Landes-Herrn sich deshalben durch besondere Verträge prospiciret, weil sie wohl erkannt, daß die allgemeine Friedens-Schlüsse in Religions-Sachen disfalls nicht anreichend seyn möchten, wovon

Recess. Hallens. 1685. inter Palatinum Electorem Carolum & Phil. Wilhelmum eventualem Palatini Electoratus successorem.

zum Muster dienen mag, welcher bey

Struven in der Pfältzlichen Kirchen *Historie Cap. XI. XII.*

mit mehrern zu befinden; Letztens sehr widerrechtlich heraus kommen würde, wenn hiermit denen Landsässigen Ständen und Unterthanen die höchste Gewalt in Sacris, oder ein eigenes Consistorium eingeräumet werden sollte.

Dieweilen aber Anfangs wir hieselbst in Jure positivo & pactitio des Teutschen

Reichs

Reichs versiren, folglich beyde Augen fürnemlich darauf zu richten, was durch allgemeine Verträge und Friedens-Schlüße in dem Teutschen Reich disfalls ausgemachet, und allen Fürsten und Ständen des Reichs zur einigen Richtschnur dienen muß, ohne auf leere Vernunfft-Schlüsse von der Religion und ihrer Eigenschafft überhaupt sich einzulassen, und dann gleich Anfangs so bald die Reformation durchgebrochen, die Frage vorkommen, und entschieden worden ist; **Ob ein Römisch Catholischer über seine Evangelis. Unterthanen und Lande einige Jurisdictionem ecclesiasticam oder Landes-Hoheitliche Rechte/ Gerichte/ oder Gewalt habe?** Angesehen jeder dieses leichtlich begriffen, daß im Fall denen Evangelischen in ihrer Lehre, Kirchen-Gebräuchen, Bestellung der Kirchen- und Schul-Bedienten, und andern dergleichen Stücken ihr Gebrauch und Einrichtung frey zu lassen, eo ipso alle Geistliche Gewalt der Römisch Catholischen, die solches vor ketzerische Greuel angeben, disfalls über dieselbe aufgehoben und abgeschaffet werden müßte; welches dann die Augsp. Confessions-Verwandte in ihren Schrifften und Vorstellun-

gen von 1530. an, fast unzehliche mahle gesuchet, und auf denen Reichs-Tägen getrieben, auch mit augenscheinlichen Gründen dargethan, daß es ohnmöglich seye, in Religions-Sachen alle Freyheit zu haben, und dennoch einem andern widrigen Religions-Verwandten in Rechten und Gerichten im Religions-Wesen unterworffen zu seyn, wie dergleichen schrifftliche Vorstellungen bey

Christoph. Lehman. in pac. relig. lib. 1. Cap. 5. 6. 7. seqq.

nachzulesen; Und ohngeachtet sich die Bischoffe in dem Teutschen Reich deswegen mit aller Hefftigkeit darwider geleget, theils, weil eben diesen allein die Jurisdictio eccles. in der Römisch Catholischen Kirchen zukommet: theils weil sie solche auch ausser ihren Stiffts-Landen in Terris Principum Evangelicorum gehabt, so man Jus diœcesanum genennet; theils endlich, weil mit diesem letztern verschiedene Einkünfften verbunden, solche Hefftigkeit auch so weit gegangen, daß am 23. Mart. 1555. in einer bey Lehmanno lib. 1. C. 3. p. 24. befindlichen Schrifft sie den Schluß gefasset, lieber Leib, Leben, und alles was sie auf dem Erdreich hätten,

auf-

aufzusetzen, als sich ihre Jurisdictionem ecclesiasticam über die Evangelische Lande und Unterthanen nehmen zu lassen, dennoch endlich jeder vernünfftig und redlichgesinnter leichtlich vorabsehen können, daß der Religions-Frieden nicht ehender von einigem Effect, Nachdruck und Nutzen seyn würde, bevor die Römisch Catholische sich aller Jurisdictioni Ecclesiasticæ über die Evangelischen Gemeine gäntzlich, jedoch mit Vorbehalt der deswegen gebührenden Zehenden und Einkünfften verzyhen, und den Evangelischen Ständen und Gemeinden nachgelassen würde, die Kirchen-Gewalt durch eigene Collegia und Consistoria zu exerciren, wovon dann in dem R. J. Aug. 1555. §. 20. endlich mit deutlichen Worten versehen „damit beyderseits Religions-Verwandte so „vielmehr in beständigem Frieden und guter „Sicherheit gegen, mit und beyeinander si- „tzen und bleiben mögen, so soll die Geist- „liche Jurisdiction wider der Augsp. Con- „fession, Religion, Glauben, Bestellung der „Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ord- „nungen und Ceremonien, so sie aufgericht „oder aufrichten möchten, biß zu endlicher „Vergleichung der Religion, nicht exerciret, „

„ gebraucht, oder geübet werden, sondern solche Geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellet, und suspendirt seyn und bleiben; „ Nachdeme nun die Consistoria alleinig zur Jurisdict. ecclesiastic. und deren Ubung und Gebrauch bestellet zu werden pflegen, jeder nun leichtlich den Schluß machen kan, daß kein Römisch Catholischer Reichs-Fürst oder Landes-Herr befugt, sich etwas über die Consistoria Evangelica in seinen Landen anzumassen, oder einige Gewalt sich über dieselben zuzueignen, folglich ex natura oppositorum an sich folget, daß die Evangelischen Gemeinden und Lande sodann disfalls ihre eigene Macht haben, in denen aus ihren Symbolischen Glaubens-Büchern fliessenden Dingen ihre eigene Verfassungen und Consistoria anzuordnen, und zu unterhalten; Wie nun hierauf alle Evangelische Lande und Gemeinde ihre eigene Collegia, Consistoria und Räthe angeordnet, welche in Glaubens- und all andern zu äusserlichen Einrichtungen und Hierarchie gehörigen Sachen die Gerichte und oberste Gewalt haben sollen, die Römisch Catholis. Bischöffe dennoch auch damit sich noch nicht beruhigen wollen, sondern denen Evangelischen

Landen,

Landen, Gemeinden und Unterthanen mit ihren vorigen Geistlichen Gewalt nach dem Exempel des Bischoffs von Würtzburg in der Grafschafft Hohenlohe zu setzen, und in die Evangelische Einrichtungen und Pfarren die Hände mit einschlagen wollen, solches eben zu solchen Zeiten die meiste Gelegenheit zu denen Religions-Gravaminibus gegeben, wie solche ad Ann. 1585. bey

Struven in Relig. Beschwerden *part. 1. C. 3. §. 31.*

in einem Auszug enthalten, und überhaupt die Gravamina gegen Würtzburg ausführlicher bey

Lehmann. Lib. III. Pac. Relig. Cap. 53. p. 700. 736.

zu lesen seyn; woselbsten auch die aufrichtig Römisch Catholische ihr Mißfallen darüber dergestalten bezeuget, daß selbige statt einer Antwort auf solches Gravamen, von sich geschrieben, wie ihnen nicht bewußt, daß sich ein Römisch Catholischer unterstanden, über die Augspurgische Religions-Verwandten die Geistliche Jurisdiction zu exerciren, welche sich Extracts-Weise bey Struv. in Relig. Beschw. Part. I. C 3. §. 32. findet, ferner als insonderheit auch der Pabst, der obersten Jurisdiction halben in Geistlichen Sachen

sich zu regen angefangen, und behaupten wollen, daß Jhme solche in dem Teutschen Reich keineswegs durch einigen Friedens-Schluß oder Vertrag entzogen werden mögen, diese Thesin auch absonderlich die Jesuiten auf Universitæten, vornemlich zu Dillingen gewaltig zu verfechten gesuchet, und endlich, da sie gesehen, daß wider den klaren Buchstaben des Religions-Friedens nichts auszurichten, dessen Worte in einen engern Verstand einzuschliessen, und zu verdrehen gesucht haben, gleich als wann hierunter nur einige besondere Glaubens-Artickel, keineswegs aber die Religions-Sachen überhaupt verstanden worden, folglich Causæ matrimoniales und dergleichen andere Fälle, dahin gar nicht gehörig, es darüber zum 30. Jährigen leidigen Krieg kommen, nach welchem endlich allen diesen Verdrehungen ein Ende gemachet, und

Art. V. Instr. Pac. §. 48. n. 16.

mit grosem Nachdruck abgeschlossen und versehen worden; Jus diœcesanum, & tota Jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis Speciebus contra August. Confessionis subditos suspensa esto: Uber dieses ohngeachtet zu solcher Zeit der Casus nicht vorkommen,

man

man auch nicht wohl absehen mögen, daß ein Evangelischer Landes-Herr von der Augspurgischen Confession abtretten, und sich seiner dadurch erlangten unermeßlichen Vorrechte, wovon

de Ludevvig in opusc. de Jure præcipui Principis Evang. præ Romano-Catholico.

eigentlich gehandelt, verzeihen und begeben würde, und im Fall auch dergleichen geschehen möchte, gleichwohl ein Römisch-Catholischer Weltlicher Fürst, denen Canonischen Rechten nach, unfähig und untüchtig bleibet, sich Geistlicher Sachen und Gerichte anzumassen, dennoch das Instr. Pac. hinlänglich genug, auch diesem Zweiffel abzuhelffen. Anerwogen daß zwar in dem Art. V. §. 30. n. 12. die Regel ihre Richtigkeit, cujus Regio, illius quoque Religio, solche aber sogleich in dem folgenden §. 31. Instr. Pacis dergestalt eingezogen und versehen worden ist, daß wo Anno 1624. die Evangelische Unterthanen die höchste Gewalt in Kirchen-Sachen, oder eigene Evangelis. Consistoria gehabt, diese auch solche ferner und immerwährend behalten, die Catholis. Landes-Herrschafft aber nicht befugt seyn solle, selbiger sich anzumassen, oder sich über dieselbe

ſelbe in Eccleſiaſticis zu ſetzen. Wie dann die Worte davon deutlich und dieſe ſeyn: Hoc tamen (von der Regel, cujus regio, illius religio war der Vorſatz) non obſtante, ſtatuum Catholicorum 1. landſaſſii, 2. vaſalli, 3. ſubditi cujuscunque generis, qui ſive publicum ſive privatum Aug. Confeſſionis Exercitium Anno 1624. quacunque anni parte habuerint, retineant, cujusmodi annexa habentur, Inſtitutio Conſiliorum, oder nach der gemeinen Weiſe zu reden, Conſiſtoriorum, & hæc omnia ſemper & ubique obſerventur, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur, worbey denn ſogleich darauf §. 32. Inſtr. Pac. gleiches von denen Römiſch Catholiſchen beſaget und verſehen worden iſt, daß im Fall ein der Römiſch Catholiſchen Religion zugethanes Land einem Evangeliſchen Landes-Herrn zu Theil werden ſollte, dieſer gleichfalls nicht befugt, ein Conſiſtorium zu ſetzen, noch ſich über ſolches, ſoferne es bey dem Religions-Frieden bleibet, einige Gewalt anzumaſſen, idemque obſervetur ratione ſubditorum, Catholicorum, Auguſtanæ Confeſſionis ſtatuum. Wie nun kein Evangeliſcher Reichs-Fürſt oder Landes-Herr ſich anmaſſen wird, wenn

wenn Ihme ein der Römisch Catholis. Religion zugethanes Land anstirbet, solchem in Jure sacrorum oder Jurisdictione ecclesiast. oder Consistoriali einigen Eintrag zu thun, vielmehr dergleichen Jurisdiction dem Bischoffthum, welches in Año Decretorio 1624. die Jurisdiction. ecclesiasticam gehabt, solche sodann ferner, und so lange ohne Gewalt und Ahndung lassen wird, als sich die Römisch Catholischen dem Religions-Frieden gemäß bezeugen, also ex paritate rationis & obligationis reciprocæ die Römisch Catholischen Fürsten und Landes-Herrn nicht minder in denen §. 31. 32. Artic. V. Instr. Pacis ihre Verbindung dahin haben, sich in die Consistorial-Sachen und ecclesiast. Jurisdictionem der Evangelischen Unterthanen und Lande keineswegs zu mengen, noch sich einiger Gewalt darüber anzumassen, und dardurch den statum anni decretorii 1624. in Alteration und Aenderung zu setzen; Wie dann die Römisch-Catholis. Landes-Herrn, so offt ihnen Evangelische Lande angefallen, sich selbsten hierunter denen Reichs-Satzungen gemäß, begriffen, und der Evangelischen Unterthanen und Stände ihre eigene Consistorial und Judicia ecclesiastica ungehindert

gelas-

gelassen und conserviret haben; Davon die Exempel vieler in dem Teutschen Reich bekannten und davon jetzo nur einige anzuführen seyn, indem auch sogar vor dem Westphælischen Frieden, Anno 1571. denen Evangelischen Land-Ständen unter der Embs ein eigenes Consistorium und Consistorial- oder Kirchen-Ordnung, von dem Hauß Oesterreich verwilliget, und solche in einem gantzen Folianten gedruckt worden

> **Christl. Kirchen Agenda, wie die von denen zweyen Ständen der Herren und Ritterschafft im Ertz-Hertzogthum Oesterreich/ unter der Embs gebrauchet wird/ 1571. Folio.**

weil das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich wohl erkannt, daß solches der Buchstabe des Religions-Friedens 1555. erfordere. Wie nicht minder auch andere dergleichen Exempel bey

> *Lehmanno lib. III. C. 46.*
> *Gylman. tom. I. part. I. tit. 3. supplic. 14.*
> *Mindano de Process. lib. I. C. 30.*

Erwehnung geschiehet, dergleichen auch in der Stadt Hildesheim geschehen: Daß ohnerachtet sonsten der Bischoff die Jura Sacrorum in der Stadt, er dennoch hierunter denen

nen Reichs-Satzungen nachgeben, und denen Evangelischen ein besonderes Consistorium vermöge Recessus 1652. verwilligen, sich auch als ein Römisch Catholischer Fürst alles Juris Sacrorum eussern und enthalten müssen, ohngeachtet die Fürstliche Cantzley und das Officialat dann und wann de Facto unbillige Eingriffe gethan, davon die im Druck liegende Acta Hildesh. mit mehrerm zeugen. Da hingegen in dem Bischoffthum Oßnabrück, wann der Bischoff Evangelisch, solcher gleichfalls in jure sacrorum denen Römisch-Catholischen Unterthanen ihre eigene Gerichte und Rechte lassen muß, wovon nicht weniger die Acta Osnabrug. in dem Druck liegen, weil nur darüber der Streit, wann sich der Osnabrug. Officialis mehr, als die Reichs-Satzungen ihme nachlassen, heraus genommen, worzu noch dasjenige, was seit Anno 1685. in der Chur-Pfaltz vorgegangen, um so viel leichter zu sehen, je bekannter ist, daß nachdem die Evangelischen Lande einen Römisch-Catholischen Chur-Fürsten bekommen, derselbe denen Reichs- und Religions-Satzungen gemäß, sich gleichfalls gefunden, und denen Evangelis. Unterthanen ihren eigenen Kirchen-Rath, und

diesem die vollkommene Gewalt in Sacris, so weit es der Religions-Frieden erfordert, überlassen; Und nachdem die Römisch-Catholische Clerisey dißfalls den Chur-Fürsten, unter dem Prætext des Gewissens, zugesetzet, und darauf hier und dar dem Evangelischen Kirchen-Rath oder Consistorio zu Heydelberg Eingriff Via Facti geschehen, darüber der Lermen nicht allein in dem gantzen Teutschen Reich, sondern auch der sämtlichen Evangelischen Christenheit entstanden, welche hierunter Causam communem gemachet, und auch ins besondere als Guarants und Beschützere des Oßnabrückischen Religions-Friedens bey Kayserlicher Majestät sowohl, als der gesamten Reichs-Versammlung nachdrückliche und immerwährende Instance gethan; Selbsten auch dieserwegen ihre Gesandte, um des eigenen Zustandes desto versicherter zu seyn, zu den Evangelischen nach Heydelberg und andern Chur-Pfältzlichen Oerthern gesendet, auch solches dahin gebracht haben, daß Kayserl. Majestät darüber selbsten ein rechtliches Einsehen gehabt, und Se. Chur-Fürstliche Durchl. zur ströcklichen und genauen Observanz des Religions-Friedens, und der darinnen denen

nen Evangelisch-festgesetzten Geistlichen Jurisdiction ermahnet und angewiesen haben, wovon fast unzehliche eintzele Tractaten an dem Tage liegen, welche

Struv. in der Pfältzischen Kirchen-Historie à Cap. XII. und so weiter zusammen getragen, und Extracts-Weise an den Tag geleget hat: Nicht zu gedencken, daß auch Königliche Majestät in Pohlen von der Zeit an, als selbige zur Römisch-Catholis. Religion getretten, ihren Evangelischen Geheimden Rath und Consistorio freye Hände in Evangelis. Glaubens-Sachen gelassen, auch diejenige nicht gehöret haben, welche hierunter andere Gedancken geheget, und damit die Reichs-Gesetze sowohl, als Chur-Sächsische Land-Tags-Recesse zu durchlöchern gesuchet haben, wovon dann die Chur-Sächsische geschriebene Land-Tags-Acta ein beständiger Zeuge bey der Nachwelt seyn, wie die Chur-Sächsis. Landes-Stände auch dißfalls alle Menschen-Furcht ausser Augen gesetzet, und was für nachdrückliche und bündige Vorstellung sie dieserhalben gethan, mithin dardurch ihr Gewissen vor GOTT und der gesamten Evangelis. Christenheit zu bewahren, und bey der späten Nachkommen-

 schafft

schafft zu retten gesucht haben; Anderer geringen Exempel in dem Teutschen Reich, da die Catholis. Landes-Herrn ihren Evangelischen Unterthanen die Jurisdictionem und Jura Sacrorum zu überlassen sich genöthiget finden, jetzo nicht zu gedencken. Solches alles dann auch mit der höchsten Gewalt in weltlichen Dingen wohl bestehen mag, anerwogen die Glaubens-Sachen an sich mit dem äusserlichen Gehorsam in weltlichen Dingen gar nichts zu thun, cum aliud sacerdotium aliud Imperium.

Novell. 6. in præfat.

Wie dann so lange das Christenthum so manche hundert Jahr unter Heydnischer Obrigkeit gewesen, diese eo ipso, als sie die Christen geduldet, denselben auch als Unterthanen die Gewalt in Geistlichen- und das Christenthum betreffenden Dingen, schlechthin überlassen, und nur darauf ein Auge gerichtet haben, daß aus solchem Christlichen Kirchen-Wesen keine äusserliche Unruhe, Wiedersetzlichkeit oder Ungehorsam entstanden, dahero die Christliche Gemeinden die Geistliche Gewalt entweder der gantzen Gemeinde, oder etlichen Aeltesten, oder auch ihren Vorgesetzten Bischöffen überlassen haben, wovon

M. Anton. de Dominis in republ. eccles. lib. I. C. 12.

Casaubonus. in extercit. ad Baron. Annal. Exercit. XVI.

Jaques Basnage en histoire de l' Eglise l. I. chap. I.

und andere fast unzehlig gelehrte Leuthe, und ins besondere auch die so genannte

Centuriatores Magdeburgici.

Durch die erste Secula hindurch ausführlich gehandelt haben; Dergleichen auch einem Römisch-Catholischen Landes-Herrn um so viel weniger entgegen seyn mag, weil doch die Eigenschafft der Römisch-Catholis. Religion eben dieses erfordert, daß ein weltlicher Fürst und Landes-Herr mit Kirchen-Sachen, und dem Jure sacrorum schlechterdings nichts zu thun haben solle, duo suprema regimina in mundo orta ut duo lumina in cœlo, Imperium & sacerdotium.

Dd. ad Cap. 6. 10. Dist. 96.

de Ludevvig in Naenys Pontificis C. 2.

Dahero wenn gleich einige unter den Römisch-Catholis. hierunter etwas milder zu gehen scheinen, solche dennoch nur die Sprache verändern, und was sie dem Pabst vor Gewalt zu entziehen suchen, solche denen Bischöffen unter der Hand einraumen, wie dann

de Marca in Concordia sacerdotii & Imperii.

Petr. Pithœc. Collectio de libertate ecclesiastica.

zum Exempel dienen können, woraus dann die Römisch-Catholis. Könige und Fürsten an sich nichts profitiren, als welchen schlechterdings der Römisch-Catholischen Religion nach, verbotten, ihre Hände in Jurisdictionem ecclesiast. oder Kirchen und Consistorial-Sachen einzuschlagen: Solchenfalls es einem Römisch-Catholis. Fürsten oder Landes-Herrn leichter wird, sich von der Geistlichen Gewalt einer fremden Religion zu enthalten, als in seiner eigenen Religion über seine Lande und Unterthanen nichtes sagen zu haben: In mehrerer Erwegung, daß auch ein Römisch-Catholischer Fürst und Landes-Herr sich einen Anstoß in seinem Gewissen zu machen, durch die höchste adfectirte Gewalt in einer fremden, und seinem Urtheil nach, ketzerischen Religion die Hände mit einzuschlagen, mithin dadurch an derselben ihrem Gebrauch und Ubung einen Theil zu nehmen, wie es dann in der That leichter eine ketzerische Religion der nothwendigen und in denen Reichs-Satzungen

ver-

versehenen toleranz, nach, bey ihrem Wesen und eigener Einrichtung und Besorgung zu lassen, als in selbiger die Hände, als Ober-Haupt mit einzuschlagen, und so zu reden, das ketzerische Ruder mit führen zu helffen; welches ferner einem Römisch-Catholischen Fürsten auch deswegen desto lieber seyn solle, weil im Fall Er über die Evangelische des Juris Sacrorum sich anmasset, Er zwischen Thür und Angel gleichsam beklemmet ist, indem auf der einen Seite die Reichs-Gesetze und der Religions-Frieden nicht zulässet, dergl. obgleich seiner Einbildung nach, ketzerische Religion zu drucken, auf der andern Seiten hingegen die Geistlichkeit seiner Religion sein Gewissen dringet, auf die Zerrüttung der Evangelis. Religion bedacht zu seyn, so daß in der That ein Römisch-Catholischer sich nicht anderst und ehender beruhigen kan, als daß Er die Weißheit des Religions-Friedens hierunter erkennet, und dafür hält, daß ihme weder Jurisdictio noch Jura Sacrorum in einer fremden- und in dem Teutschen Reich festgesetzten Evangelischen Religion zukomme, sondern Er, vermöge des Religions-Friedens, und offenbahrer Reichs-Satzungen gehalten, seinen Evangelis. Unter-

terthanen ihr eigenes Wesen, Einrichtung, und Consistorium zu überlassen, und so lange, als selbige sich Friedensmässig verhalten, die Hände in ihr Religions-Wesen nicht einzuschlagen; Welches dann in Ansehung der Evangelischen Religion, auch ungleich ruhiger und leichter ist, weilen solche in dem Staat weder Auffsehen, noch äusserliches Gepränge und Wesen macht, dahingegen die Römisch-Catholis. Religion an Processionen, Trachten, Gesang und Klang vieles bey sich hat, welches nicht sowohl in der Stille geschehen mag, sondern denen äusserlichen Sinnen zu thun machet, und leichtlich zum Auffsehen und Lermen Weg und Gelegenheit bahnet; Dawider dann auch alle obgemeldte Einwürffe um so viel leichter zu beantworten, angesehen ad 1*mum* die Regel, cujus Regio illius Religio, dem Religions-Frieden, und insbesondere dem Instr. Pac. Art. V. §. 32. n. 16. nach, von derjenigen Religion zu verstehen, deren jeder Herr in seinen Landen selbst zugethan ist, keineswegs aber von einer fremden, die Er denen beschwohrnen Reichs-Satzungen nach in ihrem eigenen Gang und Wesen zu lassen, schuldig, ad 2*dum* daß der Staat per discrimina sacerdotii & Imperii

nicht

nicht zweyköpffigt werde, kein Römisch-Catholis. Reichs-Fürst praecaviren darf, weil diesen Unterscheid sein eigener Glaube, und Glaubens-Formuln mit sich bringen, wovon der Widersacher des

M. Antonii de Dominis de Republ. eccles.

Nicol. Cæffeteau pro Monarchia ecclesiæ Rom. ad lib. I. Cap. XII.

Anselm. Dadin. Cæsenates de suspectis in heresi Cap. IV. sect. I.

sich mit gantzen weitläufftigen Büchern tragen, und solche Meynung aus der Eigenschafft aller Religionen überhaupt sowohl, als der Christlichen ins besondere zu behaupten, und welches noch mehr die Meynung für das Recht eines Evangelis. Fürsten, in Religions-Duldungen als ein Zeichen der Ketzerey anzugeben, und eine Tod-Sünde daraus zu machen suchen.

Auctor autonomicæ Part. 3. C. 14.

Mithin weil die Römisch-Catholis. Fürsten in ihrer eigenen Religion nichts zu sagen, sondern disfalls der Herrschafft ihrer Priesterschaft mit ungemessenem Gehorsam unterworffen, und nicht als Häupter oder Gewalthaber in der Kirchen, sondern als Leuthe aus dem gemeinen Volck, und Layen anzuse-

zusehen sind, sie um soviel weniger durch die Evangelis. Religion einigen Verlust darinnen empfinden, wann sie denen Reichs-Gesetzen und dem Religions-Frieden nach, verbunden, der Evangelischen Religion in ihren Landen ihr eigenes Wesen, Einrichtung Consilia und Consistoria zu überlassen; Woraus dann der 3e Einwurff sich gleichfalls von selbsten auflöset, nicht allein, weil, so lange die Christliche Religion keine ihr zugethane Obrigkeiten gehabt, auch die Gemeinden die oberste Gewalt in Kirchen oder geistlichen Sachen durch die älteste, durch die Vorsteher, oder auch durch die Priesterschafft selbsten besorget haben, ohne darüber von fremder Religion zugethanen Obrigkeit Maaß und Ziel zu haben.

Basnage en Histoire de l' Eglise Lib. I. chap. 1. 2.

sondern auch, weil die Lehre de sacerdotio Constantini M. und de Jurisdictione ecclesiastica oder Christlichen Kayser bey denen Römisch-Catholischen so verhaßt, und als ketzerisch verdammet seynd, daß sie deswegen die Patres der Griechischen Kirchen einer verdammten Schmeicheley gegen die Kayser beschuldigen, mit welchem Eyfer

Leo

Leo Allatius de Eccles. Orient. & Occid. Consensu Lib. I. C. 15.

schreibet, auch diesen Eingriff dem mächtigen Kayser Justiniano, als eine Tyranney auslegen, daß Er sich in Codice unterfangen, über geistlichen Dingen Constitutiones de S. S. Trinitate, de Episcopis, und. s. w. zu machen, wovon bey dem

Natali Alexand. in Hist. ecclesiast. Sect. VI. C. 3.

eigene Fragen aufgeworffen, und weil dieser Author Justinianum nicht hefftig genug dieserhalben angegriffen, derselbe hierüber fast in die Inquisition gerathen ist; Bey welcher der Sachen Bewandnus nicht die Evangelische Religion, sondern die Päbstliche Satzungen daran schuld seyn, daß die Römisch-Catholische Fürsten ihre Gewalt in geistlichen Dingen, oder über die Priesterschafft verlohren, davon

Thalon de l' authoritè des avis, touchant l' administration de l' Eglise

Thomassin de. vet. & nov. Eccles. Discipl. P. II. Lib. 2. C. 31. 32. 34.

Jacques Basnage en Histoire de l' Eglise L. I. Chap. 2. 3.

in eigenen Büchern und Schrifften zu lesen, ad 4tum gleiches Urtel von der geistlichen Gewalt

walt der Teutschen Reichs-Fürsten nicht minder zu wiederhohlen, angesehen die Teutsche Reichs-Sachen zu allen Zeiten genugsam an Tag legen, wie der Römische Pabst sowohl, als auch selbsten die Teutsche Bischöffe und Clerisey gegen diese Lehre mit ketzern und verdammen gewüthet, und darüber die Kaysere Henricus IV. V. & VII. wie nicht minder Ludovicus IV*tus* Cron und Thron eingebüsset, weil sie in dem Teutschen Reich die Kirchen-Sachen unter sich haben, und nach dem geoffenbahrten Göttlichen Worte reguliren, und ordnen wollen, über welcher grausammen Verfolgung, womit Goldastus de Monarchia S. R. J. und in Apolog. Henrici IV*ti* Vier, und Simon Schard. de Jurisdictione Einen Folianten und Bücher angefüllet, und die Zeugen der Warheit

Flaccius in Catalogo Testium Veritatis

mit ihren Nahmen und Fatis beschrieben; Endlich Kayser, Könige, Fürsten und Herren müde und schachmatt worden, daß sie letztens unten gelegen, und dem Römischen Pabst sowohl, als denen Bischöffen ihren Willen, adfectirter alleiniger höchsten Gewalt in Kirchen Sachen gelassen, und aus denen Consistoriis, so wie ihren Abschied genom-

nommen, und daraus verwiesen worden sind, solchemnach so lange der Pabst und die Römis. Clerisey für dieser Thüre stehen, denen weltlichen Fürsten keine Hoffnung übrig bleibet, wiederum zur vorigen Gewalt in Geistlichen- und Kirchen-Sachen zu gelangen, dahingegen, wann dieselbe insgesamt denen ersten Reformatoren gefolget, und zur Evangelis. Religion in dem gantzen Teutschen Reich sich bekannt hätten, der gewisse Erfolg dieser gewesen wäre, daß der Teutsche Kayser sowohl, als die Teutsche Reichs-Fürsten, nachdem sie den Pabst mit der Päbstlichen Clerisey abgetrieben, ihre ehemahlige Gerechtsamme und Gewalt in geistlichen Sachen wiederum erhalten, und ihren vorigen Stand in der Kirchen Jure postliminii wiederum genommen, und erlanget hätten, als worzu ihnen alle Evangelis. GOttes und Rechts-Gelehrte den Weg gebahnet, und der weltlichen Obrigkeit ihre Befugnus in Kirchen-Sachen, absonderlich in Teutschland in eigenen Büchern verfochten haben.

Schilter de Libert. Eccles. Germ.
Thomasius in verschiedenen Schrifften *de Jure Princip. Evangel. circa Sacra*, wovon Weber *de Jure Consist. Cap. 13.*

aus-

ausführlichen Beweiß geführet; Dahingegen die Päbstl. Clerisey zu allen Zeiten bemühet gewesen, diese Warheiten zu unterdrucken, und selbige als ketzerisch und verdammlich anzugeben, und auszuruffen: Deswegen ad 5tum der Pabst nicht allein wider alle Religions-Frieden protestiren, sondern auch die Reichs-Abschiede deswegen seinen indicibus purgatoriis und librorum prohibitorum einverleiben lassen.

Paul. Sarpius Lib. V. p. 370.

Casenates de Suspectis de heresi Cap. IV. Sect. I. Subsect. 2. §. 10.

Weil darinnen jedem Evangelischen Landes-Herrn die Jura Sacrorum über seine Evangelis. Lande und Unterthanen zugesprochen, und die Päbstliche Geistliche und Bischöffliche Gewalt darinnen aufgehoben und untersagt worden, als dawider die Römis. Clerisey, ehe man mit dieser Warheit zum Stand gekommen, Leib und Leben aufzusetzen sich vermessen haben.

Lehmann. in Pac. Relig. Lib. I. C. 3.

Wobey aber an sich klar, daß die Untersagung des Juris Diœcesani, der Bischöffe und Aufhebung der Päbstlichen Kirchen-Gewalt in Teutschland nicht weiter gehen, oder

Wurtzel

Wurtzel schlagen können, als sich Evangelis. Fürsten gefunden, welche diese Reformation angenommen, dahingegen andere, so bey der Römisch-Catholis. Religion geblieben, dabey Gewissens halben nichts profitiren, oder in Kirchen-Sachen eine Gewalt überkommen mögen, vielmehr, soviel ihre eigene Religion betroffen, die Gewalt in der Bischöffe und des Pabstes Händen vor, wie nach, lassen müssen, in der von ihnen verdammten Evangelis. Religion aber denenselben weder in dem Religions-Frieden etwas eingeraumet worden, noch ihres Gewissens halben eingeraumet werden mögen, weil sie die Jurisdictionem ecclesiast. Laicorum mit solcher Hefftigkeit verwerffen, und verdammen helffen. Solchemnach die Regel, quod superioritatis territorialis effectus sit Jus Sacrorum, allein bey den Evangelis. Reichs-Fürsten verbleiben, keineswegs aber auf die Römis-Catholische Reichs-Fürsten extendirt werden mögen. Dannenhero ad 6*tum* nicht genug, daß ein Römisch-Catholis. Reichs-Fürst in der Evangelis. Religion seinen Evangelischen Unterthanen keinen Tort thue, oder in seinen Evangelischen Landen keine Aenderung treffe, sondern ausser dem

auch

auch weiter erfordert wird, daß Er sich keiner Gewalt über die Evangelische Kirchen-Sachen anmasse, vielmehr denselben ihre eigene Verfassung und Consistoria überlasse, so wie selbige Anno 1624 gestanden, und von keinem Römisch-Catholischen einige Dependence gehabt haben, als wohin das oben angeführte

Instr. Pac. Art. V. §. 32.

sein besonderes Absehen gehabt hat, daß wo ein Consistorium Anno 1624. quacunque anni parte Evangelisch gewesen, solches auch, die Landes-Folge falle, wie und an wen sie wolle, schlechterdings Evangelisch bleiben solle; ad 7mum Obwohlen nicht eben gesagt werden kan, daß die Pacificatores diesen Casum ins besondere benennet, wenn ein Evangelischer Landes-Fürst die Religion wiederum ändern, oder Römisch-Catholis. werden sollte, weil sich wohl bey dem damahligen grosen Eyffer der Evangelischen Fürsten, dergl. Besorgnus niemand machen können, inzwischen aber, was nicht durch das Religions-Changement geschehen, dennoch durch Successions-Fälle sich deswegen desto leichter zutragen mögen, weil nach dem Pfältzisch-Bayerischen Hauße sich verschie-

schiedene andere in Teutschland befunden, in welchem einige Evangelisch worden, andere aber bey der Römisch-Catholis. Religion verblieben, auf welchem letztern Fall der obangeführte Ort in dem Instr. Pacis Art. V. §. 32. eigentlich gerichtet, mithin da es gleichviel ist, ein Land überkomme einen Römisch-Catholischen Landes-Herrn durch Sterb-Fälle, oder durch erfolgtes Changement ihres Landes-Herrn, auch disfalls es heisset, quod similium eadem sit ratio, & ubi similis ratio, ibi eadem legis dispositio; Mithin das Evangelische Land in Sacris keinem Römisch-Catholis. Fürsten unterworffen werden mag, dafern solches im Jahr 1624. unter keinem Römisch-Catholischen Herrn in Ecclesiasticis gestanden, der Landes-Fürst werde Römisch-Catholisch, oder erbe ein Evangelisch Land und Evangel. Unterthanen, weil in beyden Fällen es heisset, hoc non obstante, sive fiat Princeps Romano-Catholicus, sive succedat in territorio Evangelico, subditi Evangelici nihilominus Evangelica Consilia aut Consistoria retineant, exclusis Romano Catholicis.

Gylmann. in suppl. Cam. tom. I. Part. I. lit. 3. pag. 187.

Klokius

Klockius tom. I Cons. 51. n. 117. 176.
Guil. Ignat. Schüz in Manual. Pacif. §. 9.
Weber *de Consistor. C. 13.*
Calovius de natura & indole Pac. Relig. quæst. 55.

Massen die Suspensio Jurisdictionis ecclesiasticæ der Römisch-Catholis. über die Evangelische, nicht allein negative, sondern auch translative, und dergestalt zu verstehen, daß die Evangelische ihre eigene Einrichtung, Consilia und Consistoria deswegen sich zueignen mögen.

Reinking. de regim. secul. lib. 3. Class. I. C. 7 n. 19.
Stephan. D. J. diction. lib. 3. part. I. C. 15.

Dagegen ad 8m. nichts hindert, daß gleichwol einige übel gesinnte und übel berichtete Bediente Römisch-Catholis. Landes-Herrn behaupten wollen, ein Römisch-Catholischer Landes-Herr thue dem Religions-Frieden genug, wann Er nur seine Evangelis. Unterthanen bey ihrem Glauben liese, im übrigen möchte Er gleichwohl das Jus Sacrorum und das Præsidium in Consistorio Evangelico, auch die höchste Kirchen-Gewalt über die Evangelische sich anmassen, dann so offt dergleichen üble Rathgeber sich gefunden, so offt ist auch dieserhalben Lermen und Unruhe,

ja

ja wohl gar in Contradictorio behauptet und erhalten worden, daß einem Röm. Catholischen Landes-Fürsten über seine Evangelische Unterthanen keine Geistliche Gewalt, oder Jurisdictio ecclesiast. oder Consistorialis zustehe, wenn nicht dergleichen seine Vorfahren im Jahr 1624. gehabt und gebrauchet haben, wovon das traurige Theatrum Gravaminum der Evangelischen Religions-Verwandten, absonderlich von den Zeiten des Ryßwickischen Friedens her, so viel Scenen eröffnet, als dergleichen Beeinträchtigungen in dem Teutschen Reich vorgenommen worden: Wobey dann Evangelici nichts anders vor der Hand thun können, als daß sie auf den theuren Religions-Frieden sich beziehen, und die üble Rathgeber in puncto fractæ Pacis Relig. zu beschuldigen und zu überführen suchen: Da dann GOTT und die Zeit es lehren wird, wer Vortheil oder Schaden davon, wenn die so theuer erworbene und hochverpœnte Reichs-Satzungen zu Boden getretten, und alles wieder ineinander geworffen, und in den ehemahlig verwirrten Zustand hinein geführet wird, woraus Teutschland nicht anderst als durch den blutigsten 30. Jährigen Krieg sich zu retten

vermogt hat. Für welchen blutdürstigen Gedancken GOtt diejenige bewahren wird, welchen der Jammer und das Elend voriger Zeiten aus der Reichs-Historie noch vor Augen schwebet: ad 9. Daß die Jura Sacrorum sodann, wann der Landes-Herr Röm. Catholisch worden, bey denen Evangelischen Landsassen und Unterthanen alleinig zu lassen dem Art. V. §. 31. Instr. Pacis da der Landsassen Erwehnung geschiehet, nicht allein gemäs, sondern auch von andern bereits mit Exempeln und Rechts-Gründen bewähret ist.

Gylm. T. 1. P. 1. tit. 3. pag. 187. seqq.
Klock. Vol. 1. Cons. 20. 22. 51. 146.
Brunnem. de Jure eccles. L. 2. C. 1. §. 4.
Mev. Part 3. Dec. 114.
L. B. de Lyncker Resp. 58. n. 10.

Also halten Wir davor, daß einem Römisch-Catholischen Reichs-Fürsten oder Landes-Herrn das Ius Sacrorum oder Episcopale oder die Iurisdictio ecclesiast. über seine Evangelis. Lande und Unterthanen keineswegs zukomme, vielmehr derselbe denen Reichs-Satzungen und dem Religions-Frieden nach, verbunden und gehalten, seinen Evangelischen Unterthanen ihren eigenen Kirchen-Rath oder Consistorium zu dem Ende zu

lassen,

lassen, damit derselbe das Ius Sacrorum oder Iurisdictionem ecclesiast. respiciren, und denen Reichs- und Religions-Satzungen gemäß, Hand haben möge.

Zweytens wird gefragt:

Ob einem Römisch-Catholis. Landes-Herrn zukomme / auch seinen Evangelischen Unterthanen nur in Rebus adiaphoris eine Neuerung anzumuthen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß eben dieserwegen dieses indifferente Dinge, oder Res adiaphoræ hiesen, und wären, weil sie eines jeden Gutbefinden zu überlassen, und welche an sich weder gebotten noch verbotten. Solchemnach aus der Kirchen-Historie die sogenannte Bella Adiaphoristica bekannt wären, nach welchen einige sich in solchen Mittel-Dingen eigensinnig erwiesen, und darüber Unruhe und Unheil angerichtet, wovon

Rechenberg P. 2. dissert. 8.

Arnold in s. Kirchen-*Hist. P. 2. L. 16. C. 26.*

ausführlich gehandelt; Nachgehends die Evangel. Sanftmuth eben dieses erfordere, daß

man den Gegentheil nicht durch dergleichen Dinge zum Zorn und Verfolgung reitze, weswegen auch der heil. Paulus von sich geschrieben, daß Er allen allerley worden, damit Er alle gewinne, dergleichen Regel sich absonderlich Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn zur Richtschnur zu setzen, als deren Verbindung gegen denselben ja ohnedem Göttl. und Menschlichen Rechten gemäß seye, in mehrer Erwegung, daß ja in dessen Händen stehe, denen Evangelischen Gemeinden täglichen Tort zu thun, mithin einem Evangelischen Lande gar sehr zu verdencken seyn würde, wenn es sich opiniatre erweisen sollte, im Fall sein Römisch-Catholischer Landes-Herr etwa in dem Kirchen-Gepränge, Zierrath, Eintheilung und Ordnung der Fasten-Speisen, Aufrichtung von Crucifixen, und andern Bildern, oder dergleichen Dingen, welche so unschuldig gestattet, als unterlassen werden, einige Aenderung und Einrichtung vornehmen wollte, und solches alles nach dem Exempel, wie es die Evangelische unter sich disfalls zu halten pflegen, da disfalls weder denen Lutheranern die Reformirte, noch diesen die Lutheraner entgegen zu seyn pflegten:

Die-

Dieweilen aber hieselbst nicht von einer Convenienz die Frage, was dieser oder jener thun oder lassen will, sondern worzu jemand denen Rechten nach verbunden, gleichwohl der Religions-Frieden in

R. J. 1555. §. 20.

mit dürren Worten versehen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte in ihren Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht oder aufrichten möchten, bey ihrer Weise schlechterdings gelassen, noch von den Römisch-Catholischen, unter dem Vorwand einer Iurisdictionis ecclesiast. welche gäntzlich suspendiret, beeinträchtiget werden sollen, da nun die adiaphora nicht anderst, als durch Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien beschrieben werden mögen, disfalls einem jeden Röm. Catholis. Landes-Herrn die Hände gebunden, und denen Evangelischen Landen und Unterthanen solche befreyet, und Dero einigen Gutfinden überlassen seyn; Absonderlich da nicht allein dieser Vertrag überhaupt in dem

Artic. V. Instr. Pac. §. 48. n. 16.

wiederholet, sondern auch die tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus in demselben denen Römisch Catholischen über

der Evangelischen ihre Kirchen-Sachen suspendirt und aufgehoben ist.

Ernst. Godofr. de Jure Consistor. Protestantium apud Fritschium diss. VIII. n. 23. 27.

Mingius de Super. territ. Concl. 17.

Dargegen die gemachte Einwürffe nichts heissen, dann ad *1mum* auch die indifferenteste Dinge nach den Umständen, als selbige gebotten, oder verbotten werden, ihre Indifference verliehren, und eine Moralität bekommen, darnach selbige sodann recht oder unrecht heissen; Solchemnach aus der Heil. Schrifft bekannt, daß bey solchen Umständen die Beschneidung, oder vom Ersticktẽ zu essen, dem Ausspruch des Apostels nach, dem einen indifferent bleibet, dem andern aber zum Gericht und Verdamnus gereichet: Wie dann auch an sich die Röm. Catholis. Religion sonderlich die Eigenschafft hat, das sie auch in indifferenten Sachen, wenn solche von den Evangelischen als nöthige Stück gehalten, oder auch abgeschaffet werden wollen, eben deswegen solche sodann vor Recht oder Unrecht angegeben, um dem Gegentheil in nichts zu weichen, und wie die Schrifftgelehrte reden, darüber

die Christliche Freyheit zu verliehren, solchergestalt dann ein Römisch-Catholischer Landes-Herr die Evangelische desto weniger verdencken mag, wenn solche ein Exempel an ihrem Gegentheil nehmen, und mit dergleichen indifferenten Sachen auch eben so zart und scrupuleuse verfahren; Worzu noch kommt, daß es die Erfahrung gelehret, wie die Röm. Catholis. öffters von dergleichen Kleinigkeiten angefangen, und nachgehends bald etwas groses daraus gemachet, und um sich so wie ein Krebs, gegriffen haben, dannenhero die Evangelis. ad 2dum um so viel weniger zu verdencken, wann sie hierinnen alle Complaisance verliehren, und sich auch bey dem Ansinnen ihres Landes-Herrn disfalls nicht weich finden lassen, in mehrerm Betracht, daß insgemein hinter dergleichen Anmuthen, verdeckte Essen, welche die Clerisey angerichtet, stecken, welche sodann einem weltlichen Röm. Catholischen Landes-Herrn mit einer Gewissens-Angst zuzusetzen pflegen, daß Er in die Einbildung geräth, GOtt einen Dienst zu thun, oder auch von GOtt einen Ruff oder Befehl zu haben, seiner Religion durch solche unrichtige Mittel Platz zu machen, und die Evangelische zu

bedrucken, solchenfalls ad 3tium das sicherste Mittel dieses ist, daß die Evangelis. Unterthanen in weltlichen und nichts mit dem Religions-Wesen zu thun habenden Dingen mit Gehorsam und Ehrerbiethung ihrem Catholis. Landes-Herrn begegnen, in Dingen aber, die mit in das Kirchen-Wesen einschlagen, vorstellig machen, daß sie disfalls denen Reichs-Grund Gesetzen nachzugehen, noch sich in dem Stande fänden, hierunter laulecht zu seyn, und durch die Finger zu sehen; Nechstdeme ad 4tum dem gemeinen Mann hierunter auch etwas von dem Landes-Herrn sowohl, als andern zu gute zu halten, weil derselbe von Phantasien und Einbildungen geführet, und öffters durch Aenderung auch der indifferentesten Sache in dem Grund des Glaubens selbsten gerühret und irre gemacht wird; Solchemnach hierunter der Regel des Apostels zu folgen, ich habe alles Macht, aber es nutzet nicht alles, ad 5tum eben deswegen in dem Religions-Frieden in

R. F. 1555. §. 20.

aller Gebräuche, Ordnung und Ceremonien gedacht wird, damit die Evangelische gegen dergleichen Anläuffe von Röm. Catholischen

bewah-

bewahret werden möchten; Indeme es in den Zeiten der Reformation die Erfahrung gewiesen, was das Bilder-Wesen, das Crucifix setzen, Fasten-Speise ordnen, vor Aufstand und Zwietracht erreget, auch die Künste der Römisch-Catholis. Clerisey dahin gegangen sind, daß sie erstlich das Bilder und Crucifix dulden gesuchet, nachgehends solche zu verehren verlanget, und endlich ihren Wunsch, wenn es bey ihnen gestanden, mit dem anbethen geendiget haben würden. ad 6tum Dasjenige was in Instr. Pacis Art VII. §. 1. 2. zwischen denen protestirenden Ständen unter sich abgeschlossen und fest gesetzet, oder auch nachgegeben worden, mit Strittigkeiten unter Römisch-Catholischen und Evangelischen gar nichts zu thun hat, diese letztere auch, wann sie sich dißfalls miteinander in äusserlichen Dingen setzen, sich wohl verstehen und gesichert seyn, daß kein Fallstrick darunter verborgen liege.

Thomasius de Jure Principis Evang. circa Adiaphora C. 1.

Als halten wir davor, daß auch einem Römisch-Cathol. Landes-Herrn nicht zukome, seinen Evangelischen Landen und Unterthanen in Dingen, welche zur Religion nur ei-

niger massen gehörig, und an sich sonsten indifferent seyn, einige Neuerung anzumuthen, noch viel weniger solche Via Facti selbsten vorzunehmen.

Drittens wird gefraget:

Ob ein Römisch Catholischer Landes-Herr befugt/ das sogenannte Simultaneum auch nur in ausserordentlichen Fällen/ Kind-tauffen/ Trauungen/ Leichen und s. w. in denen Evangelischen Kirchen zu verlangen und einzuführen?

Ob es nun wohl hie scheinen möchte, daß die Regel quod tibi prodest, & mihi non obest auch hieselbst statt hätte, folglich da denen Evangelis. gleich viel seyn könnte, ob ihre Kirchen ledig stünden, oder darinnen von Römisch Catholischen etwas geschehe, und zwar zu der Zeit, da sie die Kirchen nicht gebrauchten; nachgehends eben dieses die Clausula Artic. IV. Instr. Pacis Ryswiccens. erforderte, wobey die Frantzosen die Evangelische deswegen einer unleidlichen Abgunst beschuldiget, daß sie, nachdem die Toleranz dem Religions-Frieden gemäß, sich über dem simultaneo opiniatrirten; ferner die Evangelische

gelische hiedurch vielmehr dieses proficirten, daß sodann die Römisch Catholische nicht zu der Resolution schritten, neue Kirchen in ihren Evangelischen Landen anzulegen, oder aber, daß die Ordens-Leuthe, denen es an Geld nicht fehlete, solche anlegten, zu gestatten. Letztens eben deswegen der bekannte bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg alt gewordene Gesandte

Deckhers de Pace relig. C. 38. n. 20.
Henniges in Tom. V. Observ. Halens. S. & in meditat. ad Instr. Pac. Artic. V. §. 43.
Fabri Staats-Cantzley *Tom. 23. C. 12.*
Electa Juris publ. Tom. 17. p. 730.

behauptet, daß die Evangelische sich hierunter beruhigen und denen Römisch-Catholis. solang ihren Willen lassen solten, biß selbige etwas attentirten, welches zur Beeinträchtigung in der Haupt-Sache gezogen werden könnte. Wie dann, absonderlich der Eigenschafft der Evangelis. Religion nach, durch dergl. simultaneum Stein und Kalck nicht verunreinigt würden, weil in denen Evangelischen Kirchen auf keine Consecration gehalten würde: Zu geschweigen, daß gleichwohl in dem

Artic. VII. Instr. Pac. Westph. §. 2.

der-

dergleichen simultaneum bey denen Evangelischen unter sich nicht widerrechtlich, sondern vielmehr darinnen nicht undeutlich festgesetzet wäre. Dieweilen aber anfangs die gemeine Rechte nicht gestatten, daß jemand eines andern seines Gutes, obgleich Utilitate innoxia, zugleich sich mit gebrauchen möge, vielmehr dergl. pro Turbatione Possessionis angeben, dergestalt, daß der solitarius Possessor bey dem Einbringen eines Compossessoris Macht habe, über Gewalt zu klagen, und sich bey der solitaria Possessione mit Gegen-Gewalt zu schützen,

Dd. ad L. II. D. de vi & vi armata

gleichwohl in dem

Instr. Pac. Art. V. §. 32. n. 12.

deutlich versehen, quod turbati in anno decretorio sine ulla exceptione restituantur. Ferner in dem Recess. Execut. 1649. §. 3. noch mehr und so gar dieses gesaget wird, daß nicht allein das merum Factum solitarium, zur Possessione solitariâ genug seye, nam in causa Sacrorum unice respici debet ad possessionem & exercitium atque actum.

L. B. de Lyncker Resp. 154. n. 15.

sondern auch denenjenigen, die hierunter beeinträchtiget worden, erlaubet seyn solle, durch

durch eigene Mittel, Manu militari bey seiner Possessione solitaria sich zu mainteniren, und andere Hülffs-Mittel, von Spolien, Klagen, Interdictis, Supplicationibus, Querelis de pace Religionis violata, und so weiter sich zu bedienen,

Fritsch Tom. I. Diss. 8. n. 101. seqq.

Stryck de milit. Circul. C. V. §. 9.

folglich, was die Evangelische und Augspurgische Confessions-Verwandte in dem Jahr 1624. an Kirchen gehabt, solche bey denenselben jederzeit dem Religions-Frieden nach, privative zu schützen, auch sich selbsten mit eigenen oder andern Waffen schützen lassen mögen. Nachgehends aus der Kirchen-Historie bekannt, daß wenn einmal die Gemeinden sich in Glaubens-Puncten getrennet, und eine die andere als ketzerisch ausgeruffen, selbige auch in den Kirchen sich voneinander gesondert, und nicht gestattet haben, daß sich Beyde mit einer Kirche behelffen, so wenig nemlich, als eine der andern ihren GOttes-Dienst besuchet: Weil eben dieses der Unterscheid in differenten Glaubens-Puncten gewesen, daß jede ihre eigene Kirchen und Zusammenkünfften gehabt, und des gegentheils seine gemieden hat.

Cæsenates de suspectis de hæresi C. IV. Sect. 1. Subs. 2. §. 10.

Ferner, da die Evangelische dem Religions-Frieden nach so viel und eben das Recht, als die Römisch-Catholischen in dem Teutschen Reich haben, diese nicht gestatten, daß sich jene ihrer Kirchen bedienen, vielmehr ihre Lehren dahin gehen, daß durch den ketzerischen Gottes-Dienst, wie sie solchen darfür halten, das Kirchen-Gebäude entweyhet und verunreiniget werde,

Bellarmin. de Consecr. Templ. Tom. I. opp. Controv. VI. Lib. III C. 5.

Hospinian. de Templ. lib. 4. C. 2.

die Römisch Catholische auch dergleichen simultaneum denen Evangelischen in ihren Kirchen, nach der bekannten Rechts-Regel, quod quis Juris in alium statuit, nicht anzumuthen haben, welches auch der Auctor Vindiciar.

Rittm. Sect. II. Part. I. §. 4. 5.

mit Exempeln alter und neuer Zeiten bewähret, daß dergleichen simultaneum allezeit dem Religions-Frieden entgegen zuseyn erachtet worden, wie denn als in der Pfaltz man bedacht gewesen, aller drey Religionen simultaneum in allen Kirchen einzuführen,

von aufrichtigen Leuthen niemand mit zufrieden gewesen, sondern das Corpus Evangelicum sich darwider geleget, und dergleichen Vermengung einer Pasteten verglichen, in welche man allerhand Speisen thäte, welches Gerichte aber in keine Kirche gehörete,

Struv. von Religions-Beschwerdten *P. II. Cap. 3. p. 193.*

dahero wenn über dergleichen simultaneum geklagt worden, Camera Imperii Mandata sine Clausula erkannt,

Decker. de Pac. Relig. C. 38.

worzu noch kommt, daß im Fall das simultaneum Juris wäre, und solches die Rechte gestatteten, gar nicht von nöthen gewesen, solches an einigen Orten durch besondere mühsame Verträge zu erhalten, wie dann auch die bekannte Clausula

Art. IV. Pac. Risvviccens.

zur Genüge gewiesen, was die Evangelischen Stände vor dem simultaneo, mit denen Römis-Catholis. vor einen Abscheu haben, indem ausser dreyen Gesandten, die ihre eigene Absicht bey der Sache gehabt, kein Evangelischer dahin zu disponiren gewesen, daß Er einen solchen Frieden mit unterschrieben

ben, welcher dem simultaneo auch nur in einigen am Rhein und der Pfaltz gelegenen Kirchen das Wort redete, oder auch nur zu favorisiren schienen. Wobey die Erklärung einiger auch so weit gegangen, daß sie lieber Guth und Leben darauf setzen, als der Evangelis. Religion dergleichen nachtheiliges Vor-Urtheil durch Beysetzung ihres Nahmens, verursachen wollen; Solches auch nicht weniger die Römisch-Catholis. Reichs-Stände selbsten begriffen, und dafür gehalten, daß dergleichen dem Religions-Frieden entgegen lauffe, anbey aber die Schulden auf die Cron Franckreich geleget, welche sich dadurch eine Stuffe in den Himmel bauen wollen, daß die Lutheraner und Reformirte in einigen Kirchen von den Röm. Catholis. beeinträchtigt würden, letztens jeder auch dieses leichtlich begreiffet, daß dergleichen simultaneum absonderlich mit Römisch-Catholis. in einer Kirchen nicht füglich, noch ohne Auffsehen und Aergernus geschehen mag, indem diese letztere in ihrem Gottes-Dienst so viel äusserlich und sinnlich Wesen haben, daß die Evangelis. welche in Religions-Sachen die Einfalt der Alten Kirchen lieben, billig einen Abschen in dem simultaneo bekommen müssen.

sen. Der besorglichen Animositæt zu geschweigen, da eine Gemeinde immer der andern etwas zum Verdruß zu thun, oder zu lassen suchen würde, welches dann jede Religion billig vermeidet, und wenn man endlich in denen meisten Kirchen-Gebäuen auf den ersten Ursprung zurücke siehet, die meiste von denselben, auf Kosten jeder Gemeinde erbauet worden; welchen dann diese Res Universitatis weder in totum noch in tantum zu entziehen. Dargegen ad I. nichts hindert, was oben de Utilitate innoxia gesagt worden, weil diese Regel nicht dahin gehörig, wo der andere viele Ungemächlichkeit von des andern seinem Gebrauch leidet, und besorget, als wir von dem simultaneo erwiesen.

Ad II. was in der Clausula:

Art. IV. Instr. Pac. Risvvic.

angeführet, vielmehr den Gegen-Schluß machet, daß nachdem diese wenige Worte und Kirchen pro simultaneo so viel Lermen und Wesen in dem Teutschen Reich gemachet, auch nicht dafür gehalten werden möge, daß solches dem Religions-Frieden nicht entgegen; Welches auch die Frantzösische Gesandten selbst begriffen, und dafür gehal-

ten haben, daß, indem die Evangelische Gesandte auf einen Friedens-Schluß instruiret, der dem Westphälis. Religions-Frieden in allem gemäß, sie sich auch ausser Stand und Vollmacht gefunden, dem Simultaneo hujus Articuli beyzupflichten und zu unterschreiben.

Ad III. da der Religions-Frieden denen Röm. Catholischen neue Kirchen-Gebäude aufzuführen, ohnedem verwehret, als in denen folgenden Fragen zu erweisen seyn wird, auch dieses Absehen bey Seite fället.

Ad IV. man zwar wohl wünschen mögen, daß der alte Chur-Brandenb. Magdeburgische Gesandte Henniges sich nicht dißfalls mit seiner Adprobation des simultanei übereilet, solches aber eine privat-Meynung eines einigen Mannes ist, die er nicht als Gevollmächtigter oder Gesandter, weil er darüber nicht instruirt gewesen, sondern als ein Privatus hingeschrieben, und deswegen von andern mit genugsamen Gründen widerleget worden ist, davon die Prob aus dem Auctore Vindic. Exam.

Rittmeyer. Sect. 2. P. 1. §. 3. 4. seqq.

zu nehmen.

Ad

Ad V. was die Evangelische unter sich in dem Art. VII. Instr. Pac. Westphal. ausgemachet, mit demjenigen, wessen sie sich mit denen Röm. Catholis. verglichen, gar nichts zu thun hat.

Ad VI. wann überhaupt das simultaneum unrichtig, und widerrechtlich, auch die besondere Species und Arthen desselben nicht nachzusehen, absonderlich weil die Actus von Trauen, Kind-Tauffen, Zusammengeben pro Parochialibus zu halten, welche Beeinträchtigung ungleich schädlicher, als das blose lehren und predigen in einer Kirche ist.

Als halten Wir davor, daß keinen Evangelis. Landen und Gemeinden anzumuthen, auf Ansinnen ihres Röm. Catholis. Landes-Herrn denselben ihren Kirchen das Exercitium simultaneum, auch nur in den geringsten parochial-Actibus zulassen und zugestatten.

Vierdtens wird gefraget:

Ob einem Röm. Catholischen Landes-Herrn zukomme / in denen ihme angefallenen Evangelischen Landen neue Kirchen / Capellen / Clöster / oder Hospitäle vor die Römisch-Catholis. zu bauen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dergleichen deswegen nicht zu verwehren, weil nicht allein überhaupt die Officia Humanitatis erforderten, niemand der blosen Religion halben, die Städte in dem Land und Erd-Crayß zu versagen. Nachgehends solches um soviel weniger gegen einem Römisch-Catholischen geschehen möge, als dessen Glaubens-Formul in dem Teutschen Reich adprobiret, und die Toleranz desselben namentlich eingeführet wäre; Ferner am allerwenigsten daran ein Landes-Herr zu hindern, weil solchem ohnedem die Jura Sacrorum, wenigstens über seine Glaubens-Genossen zukäme, dergestalt, daß das Jus territor. & diœcesanum miteinander combiniret, und verbunden.

Instr. Pac. Art. V. §. 31. n. 12.

Uberdiß den Evangelischen an sich genug seyn könnte, wann ihnen nichts von ihren geistlichen Gütern und Gebäuden entzogen würde; Dahingegen das übrige auf eine Mißgunst anlieffe, scheel zusehen, wann auch der andere Religions-Verwandte besorget wäre, sich gleiches anzuschaffen, in mehrern Erwegung, daß im

Artic. VII. Instr. Pac. §. 1.

dieses

dieses denen Evangelischen unter sich vergönnet, auf eigene Kosten neue Kirchen zu bauen. Dieweilen aber Anfangs alles dieses in dem Teutschen Reich nach der Richtschnur des Religions-Friedens einzurichten, dessen Endzweck dahin gehet, daß in denen teutschen Landen das Religions-Wesen in dem Stand bleibe, wie solcher sich in dem Termino decretorio 1624. befunden.

Instr. Pac. Art. V. §. 2. n. 2.

Wie solches

L. B. de Lyncker in resp. 58. n. 11.

mit stattlichen Rationibus darthut, solches auch vornemlich von Clöstern, Hospithälen, Schulen und dergl. in dem Art. V. §. 25. 26. n. 9. Instr. Pacis dahin versehen, daß nicht einmal einem Catholischen Landes-Herrn erlaubet, in seinem Evangelischen Land in den Clöstern die Orden zu verändern, vielmehr alles auch disfalls in Statu Termini regulativi schlechterdings zu lassen. Nachgehends da alle dergleichen Veranstaltung der Römisch-Catholis. nicht sonder Bewegung und Aufsehen an Processionen, Kleidern, Bildern, Klang und Gesängen geschehen mag, denen Evangelis. Landen allerdings daran gelegen, daß sie mit dergleichen Zustand und Aufse-

hen verschonet bleiben; Dergleichen sich auch der Chur-Mayntzische Assessor Cameræ

Schüze in Manuali pacif. qu. 17.

nicht zu behaupten getrauet; Nechstdeme als diese Frage Anno 1653. auf dem Reichs-Tag vorgekommen, man damit zu keinem Schluß kommen mögen.

L. B. de Lyncker in resp. 58. n. 4.

Ferner an sich absonderlich die Mönchen-Orden, mit vieler dem Lande beschwehrlicher Betteley verknüpffet, deren niemand mit Ehren anders als durch eine Abgab loß werden kan, wovon

Hospinianus de Monachatu L. VI. C. 1. seqq.

wie dann auch deswegen selbsten die Röm. Catholis. Könige und Landes-Fürsten die Ordnung gemachet, daß ohne besonderes Privilegium zu haben, und heraus zu bringen, keine immobilia in manus mortuas kommen, noch über die einmal festgesetzte Anzahl mehr Clöster gestifftet werden mögen: Dahero ein Römisch-Catholis. Landes-Herr, da in seiner eigenen Religion viele Römisch-Catholis. Fürsten dergleichen Verbott gethan, sich um soviel ehender in den Religions-Frieden disfalls finden, und sich

von

von Anlegung neuer Clöster und anderer Gebäude in Evangelischen Landen enthalten kan. Zu geschweigen, daß nachdem dergleichen Orden ihrem Provincial und General unterworffen, diese über selbige mehr Gewalt, als der Landes-Fürst selbsten haben, mithin es die Exempel in ersten und ältesten Zeiten gewiesen, daß dergleichen Ordens-Gesellschafften, wann sie nur den geringsten Fuß gehabt, nachhero wie ein Krebs um sich gefressen, und das Fette vom Land verzehret haben, welchem Schaden ein Evangelis. Land billig vorzubeugen. Dagegen ad I. nichts was ex principiis juris naturalis & officio humanitatis angeführet, hieselbst zur Sache thut, weil dieses sodann seinen Abfall leidet, wann etwas anders durch Verträge und Friedens-Schlüße eingeführet, ad II. die Toleranz nur auf diejenige Oerter und Lande gehet, wo dergleichen Religions-Verwandten ihren rechtmässigen Sitz und Wohnung haben, und in Anno regulativo 1624. gehabt haben; An sich auch unter der Toleranz einer Römisch-Catholischen Persohn und unter desselben freyen Exercitio Religionis ein mächtiger Unterscheid, mithin solche allein jenes zum Absehen hat, keineswegs

aber will, daß, wo das Exercitium Religionis bey denen Evangelischen in Anno decretorio allein gewesen, auch von der Römisch-Catholis. Religion ein Gemenge zuzulassen. Wohlerwogen, daß diese besondere dem Staat beschwehrliche Umstände mit sich führet, welche aus der Eigenschafft einer Religion an sich gar nicht fliesset. Ad III. zwar die Combinirung des Juris territorialis & sacrorum seine Richtigkeit, jedoch anderer Gestalt nicht hat, als daß solche der Eigenschafft des Anni regulativi gemäß seye. Dahero ad IV. auch dieses nicht genug, daß denen Evangelischen nichts genommen werde, vielmehr noch benebenst auch dieses erfordert wird, daß alles in Statu Anni decretorii 1624. verbleibe, und die Evangelis. Lande, Unterthanen und Gemeinden durch keine Religions-Neuerung beunruhiget, oder in Statum deteriorem gesetzt werden: Ad V. vielmehr der Schluß dergestalt umzuwenden, daß nachdem in

Artic. VII. Instr. Pac. §. 1.

solches die Evangelische unter sich per Modum Conventionis erhalten müsen, die Freyheit zu haben, daß ein Reformirter in einem Lutherischen Land auf eigene Kosten, neue

Kirchen

Kirchen bauen dörffe, solches eo ipso denen Röm. Catholischen die dergleichen nicht erhalten, durch den Religions-Frieden verwehret ist. Als halten Wir davor, daß einem Römisch-Catholischen Landes-Herrn nicht zukomme, in seinen Evangelis. Landen neue Römisch-Catholis. Clöster, Schulen, Hospithäle, Kirchen oder dergleichen entweder selbsten aufzubauen, oder andern solches zuzulassen.

Fünfftens wird gefraget:

Ob einem Römisch-Catholischen Landes-Herrn erlaubet/ seine in Anno decretorio Evang. gewesene Schloß-Kirchen Römisch-Catholisch zu machen/ oder auch darinnen den Römisch-Catholischen Gottes-Dienst halten zu lassen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl die Schloß-Capelle ein Accessorium vom Schloß, folglich wie dieses dem Landes-Fürsten und Landes-Regenten gehörig, auch in jener ihme nichts versaget, noch was er darinnen zu thun oder zu lassen, ihme Regeln vorgeschrieben werden könnten; Wie ihme dann auch unverwehret, dergleichen

Schloß-Kirchen, so wie das Schloß selbsten gar abzubrechen, und beydes anders einzurichten: Ferner eigentlich der Kirchen-Dienst in der Schloß-Kirchen mit nichts als nur mit dem Hoff zu thun, der in allem sich nach der Weise seines Herrn zu richten: Uber dieses selbsten die Geistliche bey der Schloß-Kirche, weder unter der Jurisdiction der Bischöffe, noch der Superintendenten bey denen Evangelis. gehörig, sondern disfalls unmittelbar dem Landes-Regenten, welchem sie ihr Amt allein thäten, unterwürffig wäre, letztens in dem Artic. VII. §. 1. 2. Instr. Pac. deutlich und buchstäblich noch dieses versehen, daß die Schloß-Kirche allezeit in der Religions-Ubung nach der Religion des Regenten sich eintzig und allein zu richten: Welchemnach dann auch man die Geistliche darinn keine Pfarrer oder Priester genennet, sondern nur Capellane oder Hoff-Capellane deswegen geheissen, weil sie in allem ihrem Wesen allein mit dem Hoff und der Schloß-Capellen zu thun, folglich weder auf eine Gemeinde sonsten zu sehen. Wie dann letztens im Fall man dergleichen einem Römisch-Catholischen Landes-Herrn verwehren wollte, solches wider

die

die Rechte der Natur und des Christenthums deswegen anliesse, weil die Rechts-Regel hierinnen auch, ihren Platz behalten müßte, qui dat Jus, dat Juris accessoria, und wer einen Römisch-Catholischen Landes-Herren dultete, derselbe ihme auch seine freye Religions-Übung überlassen müßte; Gleichwie solches dem Völcker-Recht nach, bey allen Gesandten nöthig, indeme niemanden anzumuthen, obliegenden Amts oder Geschäffte halben, seinen Gottes-Dienst zu verlaugnen, oder zu unterlassen, mithin Comites Legati, die bey der Gesandschafft nöthig, eben das Recht haben, als der Gesandte selbst.

Grotius d. J. B. & P. L. II. C. 18. §. 8.

Dieweil aber anfangs hieselbst ein genauer Unterscheid unter denenjenigen Schloß-Kirchen zu machen, welche bloserdings zum Dienst des regierenden Landes-Herrn gewidmet, und unter denjenigen, wo auch andere Leuthe und Unterthanen mit eingepfarret, angesehen hieselbst die Frage nicht von denen ersten ist, weil selbige allein dem Landes-Herrn zum Dienst angeordnet, folglich solche sich nach der Religion des Regenten, gleich der Schatt nach dem Cörper einig und

allein

allein zu richten: Dahingegen in der letztern Gattung, wo bey der Schloß-Kirchen sich eine Pfarr oder besondere Gemeinde findet, dieser das in dem Religions-Frieden festgesetzte Recht nicht genommen, noch dergleichen Kirche entzogen werden mag, als welchen der Terminus Anni regulativi 1624. nicht weniger zu statten kommen muß, so wie solcher gegen alle Actus turbativos in Art. V. Instr. Pac. §. 2. festgesetzet, welchem Exempel auch Königl. Majestät in Pohlen, als Chur-Fürst zu Sachsen, gefolgt, und die Dreßdner Schloß-Kirche auch nach angenommener Römisch-Catholis. Religion, dennoch denen Evangelischen einig und allein überlassen haben. Wobey dann die dagegen gemachte Einwürffe leichtlich zu beantworten, angesehen ad I. unter denen zum Schloß gehörigen Oratoriis oder Capellis und andern Schloß-Kirchen, da gewisse Leuthe und Gemeinde eingepfarret, der Unterschied, daß ihme allein pro simplici accessorio des Schlosses oder der Residenz zu halten, keineswegs aber die andere Gattung, an welcher die Gemeine und eingepfarrten mit Theil haben, folglich denen Röm. Catholischen Landes-Herrn nicht erlaubt, zu Be-

dräng-

drängnus der letztern etwas vorzunehmen, und darinnen zu ändern, oder auch denenselben das durch den Religions-Frieden erlangte Recht, bey dem Anno decretorio und dessen Statu gelassen zu werden, wegzunehmen, welches ad II. alsdann nicht geschehen würde, wann ein Landes-Herr dergleichen Schloß-Kirchen am Gebäude verändern wollte, dabey aber gleichwohl auch darauf zu sehen, daß die Gemeinden durch dergleichen Aenderung nicht in ihrem Gebrauch verkürtzet, oder auf einige Weise sonsten beeinträchtigt werden möchten: Ad III. die Dependence der Schloß-Prediger disfalls von gar keinem Effect, indem hiebey bloß auf das Exercitium Religionis der Gemeinde zu sehen, welcher nachhero gleichviel seyn kan, unter wem an sich die Hoff-Prediger in der Schloß-Kirchen stehen, weil doch selbige einem Evangelischen Consistorio unterworffen, und wie in Beantwortung der ersten Frage gezeiget, keinem Röm. Catholischen Landes-Herrn erlaubt, sich des Juris Sacrorum über seine Evangelische Lande, Kirchen- und Schul-Diener anzumassen, ad IV. bereits öffters gesagt, daß wessen sich

Artic. VII. instr. Pac. §. 1. 2.

die

die Evangelischen in dergleichen unter sich verglichen, solches mit demjenigen, was zwischen ihnen und den Röm. Catholis. zu thun, oder zu lassen, keineswegs zu vermengen, noch von dem ersten auf die letztere Religions-Strittigkeiten dieserwegen ein Schluß zu machen, ad V. da bey denen Evangelis. alles dasjenige wegfället, was zur Benennung von Capellen und Capellanen Anlaß gegeben, wovon andere weitläuffig und umständlich gehandelt.

Baluzius Tom. 2. Capitul. p. 925.

Du-Fresne in Glossar. med. ævi voce Capellan.

Durandus de divinis officiis L. II. C. 10.

Hospin. de Templis L. 3. C. 2.

indem selbige in ihren Kirchen keine Reliquien der Heiligen, noch auch einer Capsel, Capa, oder Behältnus nöthig, solche zu verwahren, noch die Capam S. Martini anbeten, auch hieraus gar kein Recht-Schluß zu machen, indem vielmehr der Evangelis. Kirchen-Capellane und Diaconi alle zum Priesterlichen Amt gehörige Stücke verrichten, und soviel ihre Function betrifft, von andern Geistl. die Pfarrer oder Priester heissen, keineswegs unterschieden. Ad VI.

die

die Antwort dergestalt zu fassen, daß einem Römisch-Catholischen Landes-Herrn zwar dieses im geringsten nicht verwehrt, seine Religions-Ubung in seinen Evangelischen Landen zu haben, anbey aber dieses mit hinzusetzen, daß er dadurch seine Evangelische Unterthanen in demjenigen, was ihrer Religion gehörig, nicht verkürtze, noch beeinträchtige, welches dann auch andere Röm. Catholis. gewordene Landes-Herrn wohl begriffen, ihre Evangelische Schloß-Kirchen, so wie selbige in Anno regulativo 1624. gewesen, gelassen, und sich zu Ubung ihrer Röm. Catholis. Religion eigene Gemächer und Oerter auf ihrem Residenz-Schloß aptiren und zurichten lassen, wovon Se. Königliche Majestät in Pohlen als Chur-Fürst in Sachsen abermahls zum Exempel dienen, indem selbige ihrer Schloß-Kirchen zu Dreßden, weil solche mit einer Gemeinde versehen, auch die Hoff-Staats und Cantzley-Bediente Evangelisch sind, sich in ihrer Religion gar nicht zu bedienen, verlangt, sondern zu solchem Behuff sich einen eigenen Ort auf dem Schloß aptiren lassen, dahingegen in Leipzig auf der Churfürstl. Burg sie die Kirche nach ihrer Religion deswegen

eingerichtet, weil in solche sonst niemand eingepfarret gewesen, und welche bey Abwesenheit des Landes-Herrn ohnedem ledig gestanden, dahingegen Chur-Pfaltz die Heil. Geists-Kirche zu Heidelberg zu der Römisch-Catholis. Religions-Ubung deswegen gar nicht gebrauchen mögen, weil in solche eine Gemeinde eingepfarret, ob gleich in derselben sich das Chur-Fürstliche Erb-Begräbnus und der Gebrauch des Chur-Fürstlichen Hoffes befunden; Als halten Wir davor, daß ein Römisch-Catholischer Landes-Herr nicht befugt, seine Evangelis. Schloß-Kirchen, wann in selbiger eine Gemeinde eingepfarret, Römisch-Catholisch zu machen, und solchen Kirchen-Dienst darinnen verrichten zu lassen.

Sechstens wird gefragt:

Ob einem Römis. Catholis. Landes-Herrn im Teutschen Reich erlaubet/ in seinen Evang. Landen offentliche Processiones, zu halten/ die Evangel. Unterthanen zu solchem Dienst und Frohnen zu gebrauchen / auch daß selbige dem herum getragenen Heiligen aus dem Weg gehen/ und Ehre erweisen sollen/ zu zwingen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß in dem ersten so wenig als in dem letztern deswegen einiger Zweifel zu machen, weil gleichwohl einem Landes-Herrn nicht verwehret werden möge, ein liberum Exercitium suæ Religionis zu haben, gleichwohl bekannt, daß die Römisch-Catholische Religion dergleichen Processionen an gewissen Fest- und Feyertägen, wie auch des S. Venerabilis bey der letzten Oehlung bey Sterbenden und Krancken, auch sonsten schlechterdings erfordere, und eine Nothwendigkeit des Glaubens daraus zu machen suche, wovon

Bellarminus

Natal. Alexand. de Processionibus sacris,

nachzulesen, welche diese Lehre mit vielem Schein aus dem ersten Christenthum, da die Christen ihre Versammlung auf offenem Felde gehabt, und von dar sich unter singen und Frolocken in ihre Wohn-Städte Hauffen- und Glieder-weiß begeben haben, zu behaupten suchen. Nachgehends da wenigstens dergleichen Umgang auch bey Evangelischen so innocent und unschuldig, als die Processiones bey Leichen, Kind-tauffen, Trauung, u. s. w. auch grosser Herrn Einzüge seyn mögen, auch dieses nicht zu sagen,

daß dadurch eine Aergernus bey Evangelischen Christl. Gemeinden angerichtet werde, vielmehr dardurch eine glaubige Seele zu gleichem Lob und Preiß GOttes aufgemuntert und erwecket werde; solchemnach dergleichen Weise desto weniger vor anstössig zu halten, oder darüber von denen Evang. Unterthanen einige Beschwehrnus zu führen. Wie dann auch, so viel das Frohnen betrifft, solches einem Landes-Herrn Vi regalium in weltlichen Dingen, Jagden, Durchzügen, Einhohlungen, u. s. w. unweigerlich zukommt.

Dd. ad 2. T. 65.

Folglich um so viel weniger in Christlichen Ubungen darüber ein Zweiffel zu machen; Ferner die Ehrerbiethung gegen demjenigen was herum getragen wird, denen Evangelischen nicht entgegen seyn möge, indeme ja jedem dabey seine Gedancken frey bleiben, und nichts als eine äusserliche Stellung erfordert würde, davon ein jeder, der solche thut, selbsten seine Auslegung machen könnte: Uberhaupt auch das Grüssen, Huth abnehmen, aus dem Weg gehen, und andere dergleichen Stellung, aus Gewohnheit und wohl gegen nichtswürdige Leuthe geschehe, dannen-

dannenhero solche um so viel williger denen Geistlichen, die in dergleichen Functionen sich sehen lassen, zu erweisen.

Dieweilen aber anfangs dieses eine sehr alte Beschwehrung, daß die Evangelische in denen, dieser Religion zugethanen Landen der Römisch-Catholischen ihre Processiones deswegen nicht gestatten wollen, theils weil in denselben viel Auflauff und Lermen verursachet, sondern auch demjenigen was herum getragen zu werden pfleget, offenbare Abgötterey zu grossem Aergernus und Betrübnus, der Evangelischen getrieben wird, folglich dieses Religions-Gravamen zwischen beyden Religions-Verwandten schon Anno 1594. vorgekommen, und Anno 1598. von den Evangelischen beantwortet worden ist, wie selbiges bey

Lehmann. Lib. II. Cap. 69.
Meteran. Lib. XVII. ad hh. aa.

befindlich; Nachdem nun in dem darauf gefolgten Oßnabrückischen Frieden das Absehen der Pacificatorum vornehmlich dieses gewesen, daß alle Zwistigkeiten unter beyderseits Religions-Verwandten aufhören, und künfftig unterbleiben sollten, welches nicht

anderst und füglicher, als dadurch geschehen mögen, daß alles, wie es in eo statu anni decretorii und regulativi 1624. gewesen, sein Verbleiben haben sollte: Folglich an Orten und Enden, wo dergleichen Processionen zu solcher Zeit nicht gewesen, auch jetzo damit die Evangelische Unterthanen nicht zu beschwehren: Und in Evangelis. Landen damit Aergernus und Auffsehen anzurichten. Wie dann auch Königl. Majestät in Pohlen als Chur-Fürst in Sachsen sich hiernach gerichtet, und des fast immerwährenden sollicitirens und anhaltens seiner Röm. Catholischen Clerisey unerachtet, nicht zu vermögen gewesen, dergleichen öffentliche Processiones und Umgänge seinen Glaubens-Genossen in seinen Landen zuzulassen; Vielmehr wann sich diserwegen etwas geäussert, solchem sofort in den Sächsischen Landen und der Chur-Fürstlichen Residenz selbsten Inhibition und Remedur geschehen; Dahingegen an denjenigen Orten, wo die Römisch-Catholische Landes-Herrn ihren Glaubens-Eyffer dem Religions-Frieden vordringen lassen, die Evangelische Lande und Unterthanen rechtsgegründete Religions-Gravamina daraus gemachet, und die Abstellung

dessen

dessen gesucht haben, wovon man in denen jetzo in Bewegung seyenden Gravaminibus unzehliches lamentiren und klagen der Evangelischen findet: Dawider ad I. nichts hindert, was von Nothwendigkeit dergleichen Processionen angemercket werden wollen, dann solches alsdann seinen richtigen Abfall hat, wenn dergleichen Umgang und Processionen die offentliche Verträge und Friedens-Handlungen nicht zulassen; Ad II. dasjenige was bey dem Eyffer der alten Christen aus eigenem Trieb und Freyheit geschehen, mit der angeblichen Nothwendigkeit, Gewissens-Zwang, und äusserlichen Kirchen-Staat, der jetzo damit getrieben wird, gar nichts zu thun hat. Ad III. die Angariæ oder Zwang-Dienste der Unterthanen bey dergleichen Processionen nicht wider das Gewissen streiten müssen, welches gleichwohl bey einem Evangelis. Unterthanen geschiehet, der sich einen billigen Anstoß machet, sich zum Dienst treibender Abgötterey und Aberglauben dergestalt, als ein Instrument gebrauchen zulassen, und sich dessen indirecte mit theilhafftig zu machen. Ad IV. da die leydige Erfahrung es an so vielen Orten, und absonderlich noch neuerlich in der

Pfaltz gewiesen, was das Knie beugen, Huth abnehmen, und andere prætendirte Ehren-Bezeugungen bey Herumtragung des S. Venerabilis vor Unruhe und Lermen gemachet, auch die Theologi disfalls nicht einerley Meynung, wie weit in solchen äusserlichen Stellungen ein Evangelischer nachgeben möge, indem die meiste hieraus eine Gewissens-Sache machen, und dergleichen vor eine Verlaugnung der Warheit ausgeben.

Faber in der Staats-Cantzley *Tom. V. VI. XXXVII.*

Thucel. in Act. publ. Seculi XVIII. P. I. p. 130.

Endlich Chur Pfaltz solches selbsten begriffen, und in der Antwort an die Evangelis. Gevollmächtigte vom 7ten Dec. 1719. ihre Erklärung dahin gethan, daß niemand zum niederfallen, oder andern Ehren-Bezeugungen in solchem Fall zu zwingen, jeder aber, um den Argwohn des Spottes darüber zu vermeiden, gehalten seyn solle, aus dem Weg zu gehen, und wann er solches nicht vermöchte, etwa den Huth der vorbeygehenden halben, abzunehmen, jeder daraus leichtlich urtheilen mag, wie sehr den Evangelischen daran gelegen, daß sie auch disfalls mit

Nach-

Nachdruck über dem Religions-Frieden und Anno regulativo halten, und vor allen Religions-Neurungen hierunter einen Evangelischen Abscheu haben.

Als halten Wir davor, daß einem Römisch-Catholischen Landes-Herrn im Teutschen Reich nicht erlaubet, dem Anno regulat. entgegen, öffentliche geistliche Processiones in Evangelischen Landen zu halten, vielweniger die Evangelis. Unterthanen zu dergleichen frohnen dabey zu gebrauchen, am allerwenigsten aber zum niederfallen, verehren und anbethen zu zwingen.

Siebendens wird gefraget:

Ob ein Landes-Herr an die Hauß-Verträge seiner Vorfahren dergestalt zu binden, daß er vermöge derselben die Evangel. Religion in seiner Consistence ohnbeeinträchtiget, in seinem Lande zu lassen, schuldig?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dergleichen Hauß-Verträge in Religions-Sachen sich vielfältig von eigenen Absichten der dominirenden Clerisey herschreiben, mithin vor verdächtig anzusehen; Nachgehends

wenn solche ihre Richtigkeit, oder einige Verbindlichkeit hätten, leichtlich geschehen können, daß ein Vorfahrer in der päbstlichen Religion hierunter das finstere Pabstthum in seinen Landen befestigen wollen, womit denn alle Warheit bey der Nachkommenschafft unterdrucket bleiben sollen. Ferner jedermann seines eigenen Glaubens zu leben, und die Sorge vor seine eigene Seeligkeit zu haben, wobey ihme seine Vorfahren kein Ziel setzen, oder Gesetze vorschreiben mögen; wie dann sich in denen Sächsis. und andern Land-Tags-Recessen findet, daß der Eyffer einiger durch die Clerisey geblendeten Landes-Herrn auch noch so weit gegangen, daß im Fall einer von den Landes-Fürstlichen Nachkommen zu einer andern Religion übertretten würde, er zur Landes-Folge untüchtig seye, und die Regierung an den nächstfolgenden Agnaten ipso jure transferirt seyn solle. Dergleichen die Erb- und Landes-Folge betreffende Pacta dennoch auch deswegen eine offenbare Nullitæt hätten, weil solche in Feudis Imperii ohne Lehens-herrl. Consens des Kaysers und Reichs keinen Effect haben möchten.

Dieweilen aber anfangs hieselbst von der Toleranz einer andern Religion, nicht aber von eigener Bekanntnus zu derselben, die Frage, nachgehends dergleichen Pacta circa Tolerantiam einer oder der andern zum besten von denen dreyen im Heil. Römischen Reich recipirten Religionen selbsten in dem

Instr. Pac. Art. V. §. 30. n. 12.

adprobiret, und in den Worten festgesetzet Pacta a., conventiones & concessiones de publico Religionis exercitio ratæ & firmæ manento, dummodo observantiæ Aññi 1624. non adversentur.

Ferner der Nutzen aus dergleichen Hauß-Verträgen nicht allein dieser, daß der Religions-Frieden dadurch noch mehr befestiget, sondern auch, was etwa in selbigem noch zweiffelhafftig, oder manglend, dadurch gehoben, erkläret, und ergäntzet werden mag, dergestalt, daß obgleich auch über denen Processionen, denen Kirchen- und Clöster-Gebäuen, dem Simultaneo, dem Buchstaben des Religions-Frieden nach, gleich allen Sachen, von unruhigen Leuthen, Streit erreget werden könnte, solchem dennoch die Hauß-Verträge damit ein Ende, und dem

Landes-Herrn die Verbindung machen, diesen letztern schlechterdings nachzugehen, und alles in solchem verglichenen Stande zu lassen, dagegen ad I. nichts hindert, was von einem Verdacht dominirender Clerisey angeführet, weil hieselbst das Absehen die Ruhe und Frieden im Land unter denen Unterthanen und Innwohnern gewesen, dahingegen hierdurch keine Beherrschung über die Gewissen adfectirt worden, weil dem Landes-Herrn an sich, der Hauß-Verträge ohngeachtet, die Freyheit bleibet, sich zu einer Religion zu bekennen, auch die Unterthanen sich leichtlich mit dem Beneficio Emigrationis zu helffen, im Fall einen sein Gewissen auf eine andere Religion treiben sollte, ad II. da die Ursachen der Reformation in der Unterthanen Flehen und Verlangen bestanden, dergleichen Pacta das Land bey dem finstern Pabstthum zu lassen, hiemit deswegen aller Hauß-Verträge ohngehindert, weggefallen wären, weil solche in Gratiam der Unterthanen errichtet, folglich es sodann geheisen haben würde, quod in subditorum favorem introductum, non debeat trahi in eorundem perniciem. Ad III. durch die gedachte Hauß-Verträge niemand die Evan-

gelische

gelische Religion obtrudiret, sondern nur denen armen Evangel. welche bey solcher Warheit alles aufzusetzen erbôthig, der Schutz zugesaget worden, sie bey dem Lauff der erkannten Warheit beståndig zu lassen. Ad IV. da diese Hauß-Verträge für die Conservation der Evangelischen Religion nichts in der Erb- und Landes-Folge alteriren, sodann hierzu weder des Consensus noch der Confirmation Domini Feudi nôthig gewesen, in mehrer Erwegung, wie bereits in denen Rationibus decidendi oben angeführet, daß dergleichen Hauß-Verträge in der Religions-Toleranz den

Art. V. Instrum. Pac. §. 30.

zum Grund, folglich keiner andern Einwilligung bedürffen, nicht zu gedencken, daß solche ohnedem nur dasjenige, was bereits der Religions-Frieden vor die Evangelische versehen, mehr bevestigen, erklären, und ergäntzen.

Als halten Wir davor, daß ein Landes-Herr in Toleranz der Evangelischen Religion und der Zusaage, solche auf keine weise beeinträchtigen zu lassen, an die Hauß-Verträge

träge seiner Vorfahren allerdings verbunden, auch die höchste Reichs-Gerichte darauf zu sprechen schuldig seyn; Und dieses erachten Wir, GOttes Wort und denen Rechten gemäß zu seyn.

Mense April. 1726.

(L.S.) Ordinarius, Decani und sämtliche Professores derer Theologischen und Juristen-Facultæten auf der Königlich-Preußis. Universität Halle.

(L.S.)

V.
EXTRACT
aus dem
Responso Theologico-Juridico
TUBINGENSI,
d. d. 8. Junii 1737.

I.

Ob ein Landes-Herr/ welcher die Römisch Catholische Religion proficirt/ und durch Successions-Fälle Land und Leute bekommen hat/ die in anno 1624. sowol/ als bis dahero der Evang. Religion beygepflichtet/ das offentliche Exercitium seiner Religion/ mit allen dahin gehörigen Gebräuchen und Ceremonien, einführen und seine Unterthanen zwingen könne/ alles dieses mit Gedult und Nachsicht zu ertragen?

Welche Frage von beyderseits Religions-Genossen schon von Anno 1649. an und biß daher mit solcher Animositæt gegeneinander verfochten worden, daß wir allerdings Bedencken tragen, die deswegen gewechselte Schrifften auch hier wieder zu erzehlen; hingegen uns disfalls, auf *Re-*

Reverendiss. D. Pfaffii Jus Ecclesiast. eique adjunct. Dissert. de Jure Sacror. absol. & Colleg. §. 4. *Lit. h. pag.* 549. *& seqq.*

item Hoffmanni Tr. von Religons-Beschwerden *per tot.*

Erdmanns *sive Thomasii* Gespräch vom *Simultaneo*, p. 58. *& sqq.*

Kemmerichii Introd. ad Jus Publ. Imp. Rom. Germ. Lib. 7. *c.* 4.

Christian Gottfried Hoffmanns *Bibliothecam Jur. Publici pag.* 327. 346. 350. *& passim, aliosque.*

beziehen, welche die in solcher Materie ausgegangene viele Tractate angeführet haben; Und sind hierunter die Hildesheimische und Chur-Pfältzische Strittigkeiten insbesondere merckwürdig, von deren jenen respect. die Vindiciæ des Hoch-verletzten Lands-Fürstlichen Respects und Gehorsams, und Antivindiciæ Statuum Episcop. Hildesiensis. von diesen aber des Apostatæ, Christiani Rittmeyeri, Vindiciæ Juris reformandi, und der ihme von Illustri Cancellario Giessensi, Hertio, entgegen gesetzte Tractatus Juris Publici de Statuum Imperii Romano Germanici Jure reformandi zu lesen, verdienet werden.

Wann

Wann wir aber die Fundamenta, welche ein- oder der andere Theil zum Behuff seiner Sachen anzuführen pfleget, gegeneinander besehen; So ist nicht in Abrede zu ziehen, daß beyderseits viele Gründe ausgeführet werden. Und zwar führen die Römisch-Catholische Landes-Herrn vor sich an, daß gleichwie

1.) an und vor sich das Jus circa sacra einem jeden Landes-Herrn zuständig, und er in seinem Gewissen verbunden seye, vor das Religions-Wesen seiner Unterthanen Sorge zu tragen,

Prouti in quolibet orbis Christiani Regno & quavis Republica optimo maximo jure illi, penes quos est τὸ κύριον, curam Religionis & Jus Sacrorum vindicant, id quod ex natura summi Imperii competentis, ex Testimoniis tam sacræ Scriptorum historiæ, quam profanæ, & omnium, qui politices naturam norunt, abunde probari potest; uti egregie docuerunt.

Samuel L. B. de Puffendorff heiliges Religions-Recht *per tot. & de concordia vera Politica cum Religione Christina.*

Henniges de summa Imperat. pot. circa sacra, Cap. 1. & seqq.

Horn.

Horn in Archi tecton. Lib. 2. c. 5. n. 3
Huber. de Jure Civit. Lib. I. Sect. 4 cap 1. §. 4. & sqq.
Conring. de Maj. Civil. authorit. circa sacra..
Grotius de Imp. Sum Mar. Potest. circa sacra
L. B. de Lyncker in Disp. de superior. sacra in proëm.
Rechenberg in Diss. cui titulus: an, cujus est regio, illius sit religio?

Also stehe 2.) diese Macht und Gewalt in unserm Römisch-Teutschen Reich bey denen Ständen des Reichs dergestalten, daß Ihnen in offentlicher Einfuhr- und Betreibung ihres Gottesdienstes von niemand, wer der auch seye, geschweige von seinen Unterthanen, Einhalt, Verhinderung und Abbruch geschehen dörffe und solle.

Idque Specialissime non solum in Pace Religiosa Recessuque Imperii de super promulgato in An. 1555. §. Und damit solcher Fried 2c. 15. per tot & §. damit auch obberührte 2c. 20. sed & insuper in Instrum. Pac. Art. 5. §. 1. 30. & 31. esse confirmatum atque corroboratum, ita, ut generalitate vocabulorum ibidem occurrentium, quanta quanta sit potestas circa res sacras sub intelligi debeat. *Rein-*

Reinkingk de Regim. Sect. & Eccles. Lib. 1. Cl. 5. c. 4. n. 27.

Breitschvverdt in Cons. citato à D. D. Schvvedero in Disp. de Coexercitio sive simultaneo utriusque Romano-Catholicæ ac Evangelicæ Religionis exercitio licito ac illicito th. 8. & in Introd. ad Jus Publ. part. general. cap. 3. §. 23. & in Disp de Pac. Relig. constant. & perpetuit §. 13.

Da nun 3) hierunter das Jus reformandi mitgehöre, und wohl das meiste Gewicht in dem Jure Sacrorum ausmachen.

Quod, licet olim valde fuerit in dubium vocatum, an scilicet unquam vigore Juris territorialis competat? prout rationes pro & contra congessit,

Pfanner in histor. Pac. Westphal. Lib. 5. §. 42. & 43.

Fritsch. in Annotat. ad Instrum. Pac. Art. 5. §. 12. pag. 464.

Hodie tamen rectissime ita fuit deductum & declaratum, ut superioritati territoriali omnino adhæreat,

Textor. de Jur. Episcop. in territor. stat. Th. 68.

Obrecht in exposit. Instr. Pac. Art. 5. §. 30.

Fromm. in Disp. de Condom. territor. Th. 77.

D. D. Graff. in Vol. 5. Cons. 61. n. 14. & sqq.

D. Schvveder in Disp. de Pac. Rel. constant. §. 36.
Lyncker de super sacra §. 11.

So könne 4) dieses Recht denen Römisch-Catholischen Ständen des Reichs nicht benommen, noch sie verhindert werden, weilen sie ja auch diesen Character hätten, und mit eben solchem Vorrecht in denen Friedens-Schlüssen, wie die Protestanten, versehen wären.

Arg. Instrum. Pacis Cæs. Suec. Art. 5. §. 30. ubi tandem utriusque Religionis Statibus hoc fuit concessum, ut nulli Statui immediato Jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediatur, quanquam antea, & tempore Pacis Westphalicæ, hoc non approbaverint, ut itaque nunc utriusque Religionis Principes & Status Imperii eodem jure reformandi in suis territoriis gaudeant.

Vid. Obrecht. d. l. p. 157. ad verba: nullique Statui,
Schvveder. in d. Disp. de Pac. Relig. const. §. 37. & Vol. 6. Cons. 11. n. 11. & seqq.
Struv. in Jur. publ. prud. cap. 26. §. 16.

Welches alles um so weniger Anstand haben könnte, als es 5) mit der Religion so gethan

seye,

seye, daß sich die Gewissen nicht binden liesen, auch denen Unterthanen nirgends ein Recht zugestanden wurde, ihrer Landes-Herrn Religion zu hemmen, und sie dardurch in der Gewissens-Freyheit zu belästigen, sondern, wann es hoch käme, mußte 6) von einem und dem andern Theil eine mutuelle Toleranz beobachtet werden, vermög deren ein jedes seines Glaubens leben, und zufrieden seyn muste, wann es nur von dem andern Theil daran nicht gehindert, oder forciret würde, etwas wider seine Erkanntnus, die es in Glaubens-Sachen hat, zu thun oder zu gestatten.

Atqui nihil magis esse Christianis commendandum, quam tolerantiam dissentientium, ex professo docuerunt.

Noodt. de Religione ex Jure Gentium libera.

Böhmer de tolerantia Religon. Effect.

Werenfels. Disp. de Jur. Magistr. in Conscient.

Pertsch. in Elem. Jur. Canon. Protest. Lib. 4. Tit 4. § 307. & 308.

Da nun bekanntlich 7) die drey Religionen in Teutschland, nemlich die Römisch-Catholische, die Evangelisch-Lutherische und Reformirte, einander darinnen parificirt,

 daß

daß eine die andere ohnweigerlich dulten müsse;

Prout hoc ex Pacificat. Passaviensi §. *9. Pace Religiös.* § *15. Pac Westphal. Art. 5.* §. *29 patet; ad quem* §. *vid.*

Gundling in suo discursu über den Westphälischen Frieden; *pag. 33.*

Böhmer in dict. Diss. Cap. 2. §. *11 pag. 46. & in Diss. de benef. Jur. August. Confess. Cap. 1.* §. *11.*

Muldener de protect. ab Imp. Eccles utriusque Relig. in German. æqual. deb.

Esthor. in delineat. Jur. publ. Eccles. protestant. C. 6. §. *4.*

Pertsch. in dict. Tr. Lib. 1. Tit. 4. § *43. 45. 85.*

So würde es 8) sehr unfreundlich und abgünstig herauskommen, wann so gar gehuldigte Unterthanen sich in diesem Stück wider ihren Landes-Herrn setzen, und ihme dasjenige schwehr machen wollten, welches ihme doch nach denen Reichs-Gesetzen nicht disputiret werden könnte; Besonders da 9) er gleichwohlen ihre Religion und deren offentliches Exercitium dadurch nicht kränckte, oder stöhrete, sondern sie dabey ohngehindert liese, und daher auch, nach der allgemeinen Billigkeit, hoffen wollte, daß ein

solches

solches unschädliches Werck ihme nicht mißgönnet, und damit der ihme gebührende Respect gekräncket werden würde;

prout decantata alias est Juris Regula, quod mihi prosit, neque alteri obsit, non esse denegandum sed potius concedendum.

per L. 2. §. 5. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc.

Wolten aber seine protestantische Unterthanen auf den berühmten Annum regulativum de Anno 1624. welche in dem Instrumento Pacis Westphalicæ ausgedruckt worden, verfallen, und daraus einigen Vortheil erzwingen; So wären 10) eines Theils aus dessen selbstiger Einsicht sogleich ausgemacht, daß darinnen von dem simultaneo weder pro noch contra kein Wort stünde, mithin diese Sache, wie sie ohnehin unter die Vorrechte der Staaten von Teutschland gehörte, eines jeden freyen Willkühr überlassen worden wäre;

quod enim mutatum non est, cur stare prohibeatur.

per L. 20. C. de testam.

& quod lex non cantat, nec nos cantare debemus.

Mev. P. 1. dec. 16. n. 8.

Anderntheils aber, und 11) seye aus eben dieser Vorschrifft gedachten Instrumenti Pacis nicht im geringsten erwiesen, daß denen protestirenden Unterthanen dahero ein Jus prohibitivum & negativum zugewachsen, vermög dessen diese die Gerechtsame erhalten hätten, ihre legitime Landes-Herrn einer andern Religion in deren Ausübung zu verhindern und ihnen widrig zu seyn, sondern es wäre nur in Ansehung der Unterthanen ein Privilegium, daß ihre Landes-Herrn verbindet, sie in der hergebrachten Religions-Ubung nicht zu stöhren, welches dann nicht vice versa auf ein Jus, so die Unterthanen, gegen ihre Herrn gebrauchen könnten, zu extendiren wäre.

Conf. Hertius, de Superior. sacra. §. 13. pag. 216.

Schüz in Manual pacif. qu. 9.

Hoffmann von *Relig.* Beschwerden *pag. 188.*

Ja, wann man es auch auf das allergenaueste nehmen wollte, so wäre 12) alles dieses nur auf das Factum Possessionis strictissime auszulegen, welches sich damahlen in Anno dicto decretorio also in der That befunden, und dahin gegangen, daß wie damahlen sich eine von denen Religionen verhalten, sie nun

auch

auch in solchem Stand freylich bleiben, keineswegs aber eo ipso verhindert seyn sollte, die andere Religion, deren Gewißheit man überzeugt seye, einzuführen, mithin, und da in diesen Hoch-Gräflichen Landen die Römisch-Catholische Religion zu selbiger Zeit nicht florirt, auf solche auch das nur limitirte Verbott nicht gezogen werden könnte. Aus welchen und andern Gründen dann sich 13) Rechts-Gelehrte von beeden Seiten nicht gescheuet hätten, das simultaneum auf das äusserste zu verfechten, und als begründet, auch in Reichs-Gesetzen erlaubet, anzupreisen, massen von Seiten der Protestanten sich hierinnen sonderlich der ehemahlige Comitial-Gesandte, *Henniges.*

In Meditat. ad Instrum. Pac. pag. 555. & seqq. & in Mantissa 2. Spec. 4. Medit. 3.

Und der in Reichs-Sachen sehr erfahrene *Deckherr.*

In Consul. for. de Pac. civ. Relig. Germ. cap. 40. n. 49. usque 52. p. 214.

distinguiret, von denen Römisch-Catholischen aber,

Schuz. in Manual. Pacif. qu. 9. n 1.
Buckisch. ad Instrum. Pac. Art 5 Obs. 130. ubi deductionem Schuzianum exhibet.

Zimmermann in vindic. des höchst-verletzten Lands-Fürstl. *Respects, An.* 1696. *Rittmeyer in vindic. Jur. Reform. Sect. 2. p. 11. & Sect. 3. cap. 5. aliique, quos allegat. D. Pr. Esthor. in dict. Tr. ejusque append. pag. 210.*

weitläuffig darzuthun sich operosissime bemühet hätten. Wann wir aber nun auch die von Seiten der Augspurgischen Confessions - Verwandten wider die Einführung des Simultanei verwaltende trifftige Gründe in behörige Erwegung ziehen; So ist es an deme, daß seposito omni partium studio diese von weit grösserer Stärcke sind, und jene nicht allein nach denen gemeinen Reichs-Verfassungen und Friedens-Schlüssen, sondern auch, nach denen Specialen Verträgen und Recessen des Hoch-Gräflichen Haußes, weit weit überwägen.

Dann da ist (1) als ein Grundstein voraus zusetzen, daß in Religions-Fällen auf diesen mehr allegirten Westphälischen Friedens-Schluß und den darinnen festgesetzten Annum regulativum de Anno 1624 allein zu sehen, und deswegen von allen Rechts-Gelehrten und Gerichten Teutschlands pro Fundamento & basi, pro norma & regula ange-

angenommen worden seye, und in das künfftige davor gehalten werden müsse.

Vid. Instrum. Pac. Art. 5. §. 33. ibi: als welche gleich einer Regul zu achten 2c. *& §. 36.*

Just. Sinold. Schuz de Republ. Roman. German. Vol. 2 Exerc. 4. in fin.

Ignat Wilhelm von *Schüz, utut Rom. Cathol. in man. pacif. qu 10.*

Rhetius, Inst. Jur. publ. Lib. 2. tit. 1. §. 25.

Hildebrand. de anno decret. cap. 1. §. 1.

Reichardt, de termino à quo restit. bon. Eccles. §. 1

Schilter, de Pac. Relig. cap. 9. in fin.

Schvveder in Disp. de Pac. Relig. const. §. 36.

Nun ist (2) in diesem Friedens-Schluß dessen Art. V. §. 23. dieser Tenor der Worte befindlich:

Ibi in fine: Exercitium vero Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur & permaneat, ubi (alii legunt, uti.) & quatenus id An. 1624. palam receptum permissumque fuit, neque supra dictis omnibus vel eligendo, vel præsentando, aliterve detrimenti quicquam creetur.

Welcher Text, ob er gleich de Episcopatibus mixtis redet, jedoch wegen seiner Generalitæt hiehero, da nicht einmal eine Mixtura

Religionis, sondern solitarium Religionis Exercitium befindlich, allerdings appliciret werden kan, und nicht allein den Ort, per voculam, ubi, sondern auch den modum, per voculam, quatenus, explicirt, dergestalten und also, daß, wo und an welchem Ort in Anno 1624. das Exercitium Religionis gewesen, auch allda es wiederum restituirt und gedultet, ingleichen wie und auf welche Art in Anno 1624. das Religionis Exercitium vollkommen oder nur auf gewisser Einschränckung gestanden, eben auf solche und gleiche Weise es wiederum hergestellet, und aufrecht erhalten werden solle;

prouti hæc vocabula, ubi & quatenus, optime explicant.

Henniges, in medit. ad Instrum. Pac. dict. Art. & §. 210.

Schvveder. in Disp. de Coexercitio, th. 13.

D. D. Schöpff. in Dec. 85. §. 11. 12.

Weiters und (3) sind in dict. Pacif. Westphal. ejusque Art. V. §. 25. & 26. so expressivè Worte enthalten, daß darwider mit keinem Schein etwas eingewendet werden mag, wann in dem §. 25. diese Worte in fine:

Nec Augustanæ Confessioni addicti posthac in *habita* vel *recuperata* posses-

sione

sione *ullo modo* turbentur, sed ab omni persecutione Juris & facti perpetuo tuti sint, donec controversiæ Religionis compositæ fuerint.

In dem §vo 26. aber in medio diese Worte stehen:

Publicum etiam Religionis Exercitium NB. *Idem* maneat, quod quovis in Loco, dicto anno dieque, usitatum fuit, absque unius vel alterius partis impedimento.

Woraus sich deutlich ergibt, daß auf lediglich nichts anderst, als auf das blose Factum Possessionis und Insistentiam tum temporis actualem, gesehen worden, und gantz genug seye, wann man nur den Besitz und würckliche Religions-Ubung de Anno 1624. erweißlich machen.

Uti pluribus demonstrarunt.

Londorp. in A. A. publ. Tom. 7. lib. 7. pag 1064.

D. D. Schvveder. in Disp. de Pac. Relig. constant. pag 81.

D. D. Schöpff. in Dec. 85. n. 13.

Hingegen und wann nur die geringste Neuerung hierinnen vorgenommen werden sollte, die so hoch eingebundene Identitas Religionis

nis keineswegs bestehen und aufrecht erhalten werden könnte.

Per rerum naturam enim idem status & idem Religionis Exercitium esse & manere non potest, ubi privative unum, & ubi simul utrumque principiis sibi invicem contrariis palam viget;

Auth. des Ungrunds des *Simultanei, qui dicitur esse Thomasius* §. *43.*

Auth. des Europäischen Herolds, *Part. I. p. 883. & seqq.*

Et impossibile est, quod non turbetur & concutiatur status, qui hactenus sub una Religione privativa floruit, si alia superinducatur, sicque semina dissensionis, odii & insidiarum spargantur, cui malo jam obviam ire intenderunt.

Recess. Imp. de Anno 1541. *pr. A.* 1544. §. *78.* Damit aber ꝛc. *An.* 1548. §. *3.* Und nachdeme wir ꝛc. *An.* 1555 § *7. & seqq.*

D. D. Schvveder. d. Diss. th. 14. *Esthor. in Append. Consil. pag.* 217.

Ferners und (4) gibt die Einsicht des gedachten Friedens-Instrumenti d. Art. §. 31. hoc non obstante.

In medio, ibi *retineant* id etiam in posterum una cum annexis, quatenus illa

dicto

dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt.

Daß die Religions-Freyheit in das künfftige in solchem nehmlichen Zustand beybehalten werden solle, der in dicto Anno decretorio gewesen, mithin wäre ein solches Exercitium Religionis nicht mehr solitarium und exclusivum, welches zu selbiger Zeit in dem Schwang gegangen, wann diesem zuwider etwas anders mit eingeführet würde, wodurch jenem Abbruch geschehe.

Henniges ad Instrum. Pac. Art. 5. §. 31. pag. 571. & seqq.

Hieronym. Bruckner. in not. ad Schüz Man. Pacif. Qu. 9. pag. 97.

D. Schvveder in d. Diss. th. 10.

D. Schöpff in Dec. 85. n. 17.

Nebst diesem stehet (5.) in eben diesem allegirten §vo dieser pacification in verbis: nec minus *maneant* in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus &c.

Noch ein und anders sehr trifftiges Argument, welches dahin gehet, daß diejenige Potestæt und Befugsame zur Norm genommen

werden

werden muste, welche die Protestanten vorhin in solchen Sachen gehabt; Wann dann dieselbige damahlen ohnumschränckt, allein und privativè ihnen zugestanden: So muß nothwendig auch dieselbe vor jetzo also bleiben, und kan durch mit-Einführung des simultanei, derselben kein Abbruch zugefüget werden.

Uti pluribus argumentatur *Brucknerus modo allegatus in d. not. Qu. 9. p. 97. & seqq.*

D. D. Schvveder. in d. Diss. Th. 11. & in annexo Responso, pag. 20.

Nicht weniger und (6.) kan aus erst-angeführtem Instrumento und dessen §vo 32.

Ibi: turbati, aut quocunque modo destituti, vero *sine ullâ exceptione*, in eum, quo An. 1624. fuerunt, statum plenarie restituantur.

Dieser bündige Schluß gemacht werden, daß alles dasjenige, was auf einige Weiß und Weg die Protestanten in ihrer Ubung turbiret, hindert und stöhret, ein solches, wann es geschehen, wiederum ohne Rückspracht abgestellt, und also noch vielmehr, wann es noch nicht geschehen, und nur intendiret werde, diesem Mandato schnur-stracks zuwider

der seyn, und dahero unterbleiben müsse. Nun ist ohnwidersprechlich, daß, durch die intendirende Einführung des Simultanei, die Evangelische Unterthanen, so Anno 1624. das freye Exercitium ihrer Religion privativè gehabt, in ihrem freyen und alleinigen Exercitio ihres Gottesdienstes und ihrer damahls vor sich allein gehabten Kirche turbiret werde, mithin ist auch ohnhintertreiblich, daß solches nach dem Tenor dieser Constitution allerdings abzustellen seye.

Nam quicunque possessionem meam me invito ingreditur, saltem etiam pro parte, tanquam suam vel sibi communem, & molestiam quamcunque mihi infert, ille me contra Pacem Westphalicam turbat.

Arg. l. 13 §. ult. ff. de Injur. Auth. Antivindic. Hildesheim. p. 88. n. 19.
Auth. Tr. de jur. Reform. p. 125. n. 7.
Tennagel de decern. Process. Cl. 1. Cap. 1. n. 17.
D. Schvveder. de Pac. Relig. Constant. & perpet. Th. 39. & 40. & de Co-exercit. Th. 12.

Ferners und (7.) ist in offt belobtem Friedens-Schluß. d. Art. §. 33. ausdrucklich und heilsamlich verordnet:

Quod

Quod pacta, transactiones & conventiones, quæ inter statum Imperii & ejus subditos, de publico vel privato Religionis Exercitio introducendo, conservando & permittendo, antehac intercesserunt, eatenus saltem valere, ratæ & firmæ manere debeant, quatenus observantiæ dicti anni 1624. quæ instar Regulæ obtineat, non adversantur, annihilatis omnibus Anno 1624. observantiæ contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, transactionibus quibuscunque.

Hat nun diese Observantia Anni decretorii eine solche grosse Würckung, daß so gar Pacta & Transactiones, vermög welcher doch sonsten ein jeder seinem Favori und Juri quæsito renunciren kan.

Per L. 29. *C. de pact. & plura congesta à Barbosa in Voc. Renunciatio.*

aufgehoben werden und von keinem Bestand seyn sollen, wann sie wider die Observanz des Anni decretorii gehen; Wie viel weniger kan anders eigenmächtige Verfahren bestehen, wann ein Landes-Herr in diesem Stück diesem Land-Frieden Eingriff thut, und seine Unterthanen wider ihren Willen belä-

belästiget; und wie viel ehender müssen solche Attentata wiederum cassirt, annihilirt, und nach dem jüngern Reichs-Abschied, de Anno 1654. aufgehoben werden. Nicht allein aber ist dieses also in diesem Instrumento Pacis allein versehen; sondern es ist auch (8.) solches in denen bißherigen Wahl-Capitulationen, und benanntlich moderni Invictissimi Imperatoris Caroli VI. Capitulat. Art. 1. einverleibt, und dahin allergnädigst beschwohren worden, daß Allerhöchst-Dieselbe nicht gestatten wollten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions-politischen- und Justiz Sachen, sub quocunque prætextu, wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde. Desgleichen und (9.) ist in allen, nachhero erst mit dem Reich erfolgten Friedens-Schlüssen, als dem Nimwegischen, Art. 2. dem Ryßwickischen, Art. 3. und dem Baadischen Art. 3. dieser Westphälische Friedens-Schluß zum Fundament gesetzt, und auf das Neue von allen contrahirenden Theilen gebilliget nnd angenommen worden, so daß darwider nichts mit Bestand-Rechtens eingewendet werden mag;

Dahero aus solchen wichtigen Motiven (10.) sich auch Chur- und Fürstliche Stände des Reichs, welche gleichwohl der Röm. Catholischen Religion zugethan gewesen, nichts destoweniger den Annum 1624. pro Norma & Regula gehalten, und deme zuwider nichts vorzunehmen, ihren Unterthanen nachdrucklich anbefohlen haben, wovon Ihro Churfürstl. Durchleucht 2c. zu der Pfaltz in denen

à nostrate D. D. Schvvedero, in Disp. de Coexercitio. p. 23. & sqq.

angeführten Stellen; Ihro Churfürstl. Durchleucht 2c. zu Cöllen,

secundum Facti Speciem der Hildesheimischen Land-Stände *fol. 147 & Antivindic. Stat. Evangelic. Hildesheimens. pag. 138.*

Ihro Königl. Majestät 2c. in Pohlen,

recitante Authore der *Europaei*schen Staats-Cantzley *Part. 10. cap. 1. n. 20. pag. 66. Part. 30. cap. 7. p. 543. Part. 31. c. 5. n. 17. pag. 650. & seqq. & Lunigio* im Reichs-*Archiv. Part. Spec. Part. 2. pag. 239.*

Und Ihro Hochfürstl. Gnaden 2c. zu Kempten,

Refe-

referente ita D. D. Schvvedero, d. l. p. 26. add. D. Esthor. indelin. Jur. publ. Eccles. protest. append. pag. 219. ubi & allegat Hoffmannum von Religions-Beschwerden, *pag. 247.* biß *252.*

höchstruhms-würdige Exempel ihren Religions-Genossen, zum immerwährenden Beyspiel vor Augen geleget, und ipso facto, quod verbis est fortius, die Interpretation dieses Friedens-Schlusses solennisiret haben.

Add. D. Hertii Tr. Jur. publ. Stat. Imper. Rom. Germ. de Jur. Reform. pag. 110. & seqq.

Welchem allen (II.) dieses noch beyzufügen kommt, daß da sonsten an dem Reichs-Hof-Rath und der Kayserl. Reichs-Cammer keine Mandata sine Clausula, als in denen vulgo sogenannten, und ein injustificables Factum præsupponirenden, vier Fällen erkannt werden.

Docente ita Ordinat. Cam. P. 2. Tit. 23. & Concepto Ordin. Camer. P. 2 T. 25 Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Ordnung *d. Anno 1654. Tit. 2. §.* dieweil auch 4.

Jedoch in einer solchen das Simultaneum angehenden Sache in Anno 1709. von dem Höchstpreyßlichen Reichs-Hof-Rath,

referentibus id Electis. Jur. Publ. Tom 2. pag. 224. & Tom. 4. pag. 234. & sqq. & D. D. Schöpffio, in Dec. 85. n 23. & 24.

Und in einer andern Causa von der Reichs-Cammer mehrere Mandata dieser Gattung,

Uti testantur Deckherr. de Pace Civil. rel. Germ. Osnabr. & Monast. data. cap. 38. n. 21.

D. Schwveder d. l. pag. 27.

Esthor. d. Tr. in append, pag. 218. ubi plura adducit.

Illustr. de Lud. de Jur. Cam. fol. 126. & seqq.

extrahiret, und eo ipso erkennet worden, daß nach diesem, als einem allgemeinen Reichs und Grund-Gesetze, ohne Anstand zu sprechen seye; Wie dann (12.) dieser, als einer ohnumstößlichen Meynung die allerbewährteste Rechts-Lehrere beygepflichtet, und unanimi Ore das Simultaneum standhafft widerlegt und verworffen haben, worunter nebst denen schon hier und dar angeführten vielen Authoribus, noch insbesondere angerühmt zu werden verdienen.

Böhmer. in Jur. Eccles. Protest. Lib. 1. Tit. 1. §. 77. & Lib. 3. Tit. 48. §. 17 & sqq. nec non in Consultat. Jur. Eccles. Resp. 6. n. 2. & Resp. 8.

L. B. de Lyncker in Vol. 1. Resp. 58. & Dec. Jen. 910. Mev. p. 2. Dec. 305.

Leyser.

Leyser. in Spec. ad Pandect. 23. med. 3. 4. 5. & Spec. ad Pand. 452. m. 5. & Spec. 504. m. 4.

Pertsch. in Elem. Jur. Canon. & Protest. Eccles. Lib. 1. Tit. 1. §. 43. & mult. sqq.

Fleischer in der Einleitung zum geistlichen Recht, *Lib. 2. c. 11. §. 28. & sqq.*

Eckhardt in Erklärung über *Schilteri Jus Canon Lib. 2. Tit. 7. §. 2. num. 13 pag. 2095. & seqq.*

Stryck. in Disp. Hall. 19. de Jur. milit. Circul C. 5. §. 9.

Author. Spicilegii Observat. ad Capitulat. Caroli VI. in append. pag. 358. seqq.

Author. des Ungrunds von *Simultaneo, quem & exhibent.*

Böhmer d. l. §. 18. p. 945. & Europäische Staats-Cantzley *P. 35. C 3. p. 410. & Elect. Jur. publ. T. 19. pag. 10. n. 43. p. 787.*

Schvveder de Coexercitio &c. per tot. & vol. 6. Cons. 10. & 11.

D. Grass. in vol. 5. Cons. Tub. 61.

Dn. de Majer, in der Frage: Ob ein Catholischer Landes-Herr in Teutschland die *Jurisdict. Ecclesiast.* über die in seinem Land befindliche Augspurgische *Confessions*-Verwandte Unterthanen zu *exerciren* befugt seye?

So trifftig nun diese aus des Heil. Römischen Reichs Fundamental-Gesetzen hergeleitete

leitete Gründe sind, die in dergleichen Strittigkeiten allemahl vorangesetzet werden müssen; So gültig sind auch diejenige Fundamenta, welche ex Pactis Domus & Transactionibus des Hoch-Gräflichen Haußes, als deren Validitæt, Observanz und rechtliche Gültigkeit wir allerdings præsupponiren, noch ferner specialissime zum Vorstand dienen, dergestalten, daß wann auch jene Generalia nicht wären zum Vorschein gekommen, jedannoch aus solchen der Sieg-Rechtens zu hoffen stünde; Anerwogen (13) schon in Anno 1615. also noch vor dem Anno decretorio, zwischen den damahligen Herrn Grafen dieses Haußes, wovon die dermahlige Landes-Herrn abstammen, nach der Anlaage.

Num. I.

Eine über die massen verbindliche Erb-Einigung errichtet worden, vermög welcher sie, nach dem Tenor, des vorhergegangenen vätterlichen Testamenti, untereinander sich zugesagt, bey Er- und Bekanntnus der in Anno 1530. übergebenen Augspurgischen Confession und unterschriebenen Formula Concordiæ beständig zu verbleiben, darwider weder heim- noch offentlich nichts einzufüh-

führen, es bey denen angeordneten Kirchen-Ordnungen, Gebräuchen und Ceremonien ohngehindert zu lassen, und ohne eingeholtes Gutachten Evangelischer Theologorum, nichts hierinnen vorzunehmen oder zu ändern, wobey absonderlich der so sehr gerühmte Friedens-Schluß zum Fundament gesetzet, und die von Römisch-Catholischer Clerisey angemaßte Jurisdictio spiritualis cum juribus episcopalibus völlig aufgehoben worden.

Auf gleichen Schlag ist (14) nach dem Anschluß.

Num. II.

In Anno 1684. ein anderer Theilungs-Recess unter denen Hoch-Gräflichen Herren Gebrüdern abgeschlossen, und abermahlen feyerlichst versprochen worden, daß es, in Conformitæt des Religions-Friedens und Instrumenti Pacis Osnabrugo-Monasteriensis, by der schon vor 100. Jahren in diese Grafschafft eingeführten Religion, Kirchen-Ordnung, Gebräuchen und Ceremonien, noch ferner sein gäntzliches Verbleiben haben, und aller suchenden Beeinträchtigung gesamter Hand kräftigst gesteuret werden solle, welchen Verglich so gar einer von denen

nen damahligen Herrn Grafen, die die Römisch-Catholische Religion schon angenommen gehabt, unterschrieben hat.

Noch verbindlicher ist (15) der Recess de Anno 1710. darinnen im §vo 3. mit vielen nachdrücklichen Expressionen die vollkommene Gewissens-Freyheit fest gestellet, und circa Finem diese Clausula generalis angehänget worden, daß nicht das geringste in der Grafschafft unternommen werden solle, was per di- oder indirectum zu einiger Immutirung oder Bedruckung der Evangelisch-Lutherischen Religion, zu Infringirung der Kirchen-Consistorial- und Synodal-Ordnung, Gebräuchen und Ceremonien, oder sonsten zum Abbruch des Evangelisch-Lutherischen Kirchen- und Schul-Wesers gereichen kan, sondern nur das privat-Exercitium Religionis, jedoch ohne Beeinträchtigung deren, in Anno 1624. und bishero in Ubung gewesener, Evangelischen Religion und deren Exercitii publici verginnet werden solle, welches unter der sich ausbittenden Guarantie einiger Stände des Reichs, und Assistenz der daselbst ernannten HHnn, Mediatorum, ja so gar des Evange-

lischen

lischen Corporis einander heiliglich versprochen und zugesaget worden.

Nun ist auch vel leviter imbutis Tyronibus bekannt,

quod ejusmodi initæ conventiones ex data fide sanctissime sint servandæ,

Cothm. vol. Resp. 42. n. 17.

Brunnem. Conf. 160. n. 8. & 33.

& quod neque civili, neque canonico Jure, liceat successori factis & pactis sui Antecessoris contravenire, sed ipse hoc sancte servare debeat.

Brunnem. ad L. 31. n. 9. ff. de Leg. Vultej. in vol. 3. Conf. Marpurg. 35. num. 16.

Welches hier um so mehr anschlägt, als hierdurch nichts neues, sondern eben dieses, was in sæpe laud. Pacif. d. Art. 5. §. 31. stehet, denen Unterthanen versichert worden, nemlich daß sie diejenige Religion, welche sie d. Anno 1624. aut ejus aliqua parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia, gehabt, auch in das künfftige also behalten, und dessen Festhaltung ein- für allemahl sollten vergewissert seyn.

Wann dann nun publicis & privatis

Sponsionibus die Religions-Freyheit fest gestellet; So ist dessen vorausgesetzt nunmehro auf die oben angeführte Rationes dubitandi mit ohnverwerfflichen Bestand-Rechtens zu antworten; Massen, was die Erste anbetrifft, welche die generalem sacrorum Curam denen Fürsten und Landes-Herrn stabilirt, solche in Thesi wohl bestehen, aber in Hypothesi ohnmöglich diejenige Effectus produciren kan, welche sich die Röm. Catholische Clerisey davon verspricht; am allerwenigsten aber fließt daraus, was in rat. dubit. 2. 3. 4. & 5. de jurisdictione ecclesiastica jureque reformandi statui catholico competentibus auf die Bahn gebracht worden: Gestalten die Jurisdictio Ecclesiastica gleichwie solche denen Catholischen Ständen ohnedem nicht competirt, sondern, nach ihren Principiis, der Geistlichkeit überlassen worden, also kan sie über die Evangelische Unterthanen um so weniger ihnen zukommen, als schon in Anno 1555. per pacem religiosam die Jurisdictio Pontificis in addictos Augustanæ Confessioni suspendirt, nachhero aber und in dem Frieden-Schluß noch mehrers und dergestalten ihnen abgekündiget und denen Protestan-

testanten zugeleget worden, daß nunmehro diese solche in allen Fällen beständig exerciren, und die Römisch-Catholischen, wann es hoch kommt, etwa nur in Gülten, Renten und dergleichen, keineswegs aber in geistlichen Dingen, etwas zu sprechen haben.

per tenorem d. Pac. Westphal. Art. V. §. 48. ibi: Jus Diæcesanum & NB. tota Iurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, *suspensa* esto.

Schvveder. in Disp. de pac. Relig. constant. §. 44. & 45. & in vol. 6. Consil. Tub. Resp. 11. n. 83. & mult. seqq.

Hornig in Disp. sub. præsid. Wildvogelii habita, de controversa Jurisdictione Ecclesiast. Ppum Imp. in divers. Relig. subd. §. 39.

Dn. Consil. Hannoveranus de Meyer, in Gesetzmässiger Vertheidigung der Frage: Ob ein Catholis. Landes-Herr in Teutschland die *Jurisdictionem Ecclesiasticam* über die in seinem Land befindliche, der Augspurgischen *Confession*-Verwandte, Unterthanen zu *exerciren* befugt seye? *§. 44.*

Böhmer in Consultat. & Decis. Jur. Ecclesiast. arg. XVI. per tot.

Und so hat es auch mit dem Jure reformandi

bey

bey weitem nicht denjenigen, weitläuffigen Verstand, den man sich von Seiten der Römisch-Catholischen davon verspricht, und etwa aus der Denominatione grammatica herleiten wollte; In Betracht, und wann wir auch von dieser Interpretation abstrahiren wollten:

Quod plane nihil positivi, sed saltem aliquid negativi involvat, uti ex Rittmeyero, Hornigio & Meyero id suum fecit, *Esthor. in dict. Append. p. 221.*

Esthor, in dict. Append. p. 221.

Vel quod reformare nihil aliud involvat, quam custodire, ne oriantur abusus vel confusio, uti ex Coccejo animadvertit. *Gundling. in Discours* über den Westphälischen Frieden, *Artic. 5. §. 3. pag. 339.*

So ist jedoch gantz gewiß, daß dieses Jus schlechterdings in dem Instrumento Pacis Art. V. §. 31. auf das Factum Possessionis des Jahres 1624. eingeschräncket worden, mithin nicht in derjenigen Latitudine bestanden, wie etwa sonsten solche Determinatio mit sich bringen möchte.

Hinc ipsi JC*ti* Ingolstadienses Tom. 5. Cons. 24. n. 164. & seqq. agnoverunt, hoc jus reformandi non tam ex superiori-

rioritate quam exercitio subditorum æstimandum esse.

citante Lynckero in Dec. 910. Idem in Respons. 58. n. 13. ubi annotat, vix dari casum, ut Jus reformandi à Catholicis actu exerceri queat.

Et ipse Schuzius Romano-Catholicus in Manual. Pacific. qu. 9. n. 1. hoc Jus reformandi, si non prorsus ademptum, notabiliter tamen impeditum esse asseverat.

cum quo facit Additionator ad Anonymi Tr. de Jure Reform. p. 175. scribens: Es seye das *Jus territoriale* mit allem deme, was demselben anhange, *per d. §. 30.* auch hin und wieder in dem Westphälischen Friedens-Schluß so sehr eingeschräncket, und das 1624te Jahr zur Richtschnur mit solchem Nachdruck gesetzet worden, daß das Haupt-Werck von sich selbst hinweg falle.

Add. Esthor. in d. Append. p. 222.

Hert. de jure Reform. p. 3. §. 2. p. 77.

Dn. Zech. de jure Reform. p. 200.

Dn. Meyer. in der Gesetz-mäßigen Verantwortung rc. *per tot.*

Böhmer in Diss. de Jur. stat. Protestant. in Monast. Cathol. c. 2. §. 4. & in Jur.

Eccles.

Eccles. Protestant. lib. 3. tit. 36. §. 13. & tit. 48. §. 14.

Pertsch. in d. Tr. Lib. 1. tit. 1. §. 44. n. 2.

Und mit diesem fällt dann auch hinweg, was in rat. dubit. 6. 7. 8. & 9. von einer gebottenen Toleranz eines unschädlichen Exercitii Religionis observiret worden, in Erwegung eben diese Toleranz nicht von diesem Effect seyn muß, daß der andere & Pars contra nitens gleichsam in die Befugsame gesetzt werde, unter anhoffender Erdultung den unschuldigen Theil zu prægraviren, und dieser eo ipso gleichsam inhabil gemacht werde, sich wider solche Neuerungen zu beschwehren, welches directo den Westphälischen Friedens-Schluß umstürtzen, und die so sehr hoch eingebundene Æqualitatem

In dict. Art. 5. Pac. Westphal. n. 1.

umstossen würde. Dann obwohlen hier die Catholici.

scil. Dillingenser de compos. pac. cap. 6. n. 31.

Buckisch. ad Instrum. Pac. Art. 5. §. 39. Obs. 115. & Art. 7. Obs. 7.

sich hierinnen vieles voraus nehmen, und daher, quia tolerati sumus, Anlaß nehmen wollen, uns die gedultige Ertragung aller Neuerungen zu zumuthen, da sie doch in allen, auch den geringsten Stücken uns nicht

um

um ein Haar breit weichen; So siehet jedermann, wie alles dieses mit der beederseits gegönneten Gleichheit keines wegs bestehen könne;

Vid. D. Schvveder. in Disp. de Pac. Relig. constant §. 37. & Cons. 11. n. 27. seqq.

D. Meyer in der Gesetz-mäßigen Vertheydigung 2c. *pag. 10. n. 3. junct. p. 30.*

D. Böhmer. de benefic. Jur. Augustan. Confess. c. 1. §. 4. & 11.

Hiernächst ist es ein blosses Wort, was von dem ohnschädlichen Exercitio ihrer Religion gesprochen werden will, indeme auch der geringste Eingriff, weilen er die Identitatem Exercitii solitarii aufhebt, hier schädlich und denen Protestanten præjudicirlich ist.

Maxime cum experientia testetur dato uno non satiari appetitum Cleri Romano-Catholici, sed irritari potius ad majora petenda, donec summa nostra cum injuria omnia obtinuerit.

Sunt Verba Auth. Meditat. ad Instrum. pac. Art. V. §. 31. pag. 582.

Besonders da die tägliche Erfahrung augenscheinlich erweißt, wie überall in dem Teutschen Reich, wo gleichwohlen der Status Religionis mixtus ist, nichts, als Beschwehr-

lich-

lichkeit, Unruhe, Eingriff und Processe zu entstehen pflegen.

Uberhaupt aber sind auch dieser Toleranz in dem Instrumento Pacis laudato gewisse Limites und dahin gesetzet, daß über den Annum normativum nicht gegangen, sondern alles in Statu quo gelassen werden solle, welches eigentlich Objectum & Effectus Tolerantiæ ist, und omnes Simultanei Species ausschliesset, deren keine, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, mit dieser vorgeschriebenen Norma & Regula bestehen kan.

Und hiemit gelangen wir zu der 10. 11. und 12ten Ratione dubitandi, welche bey diesem Anno regulativo eine andere Interpretation des Frieden-Schlusses gebrauchen wollen, als sich gebührt. Dann obwohlen die ausdruckliche Benennung des Simultanei nicht in dem offtbelobten Instrumento stehet, auch wohl zu vermuthen, daß die damahlige hohe paciscirende Theil, welche nach so unmenschlich vielen Blutvergiessen bona Fide den Ruhestand in Geist und Weltlichem Stand herzusetzen sich bestrebet, an diese Auslegung und Ausschweiffung nicht werden gedacht haben; So fließt doch ohnhintertreiblich aus denen vielen vorkommenden

den

den præcisiven terminis, ut scil. maneat idem, qui quovis in loco dicti anni, aut quavis ejus parte, fuit cultus, item plenarie restituantur, porro maneat, retineat, und dergleichen mehr: Daß es schlechterdingen incompatibilia seyen, die Sache in eodem Statu zu lassen, und doch etwas demselben widriges zu thun.

Prouti ratiocinatur Author des Ungrunds des *Simultanei*, § 41. *& seqq. ap. Böhmer d. Tr. lib. 3. tit. 48. pag. 952. & seqq.*

mithin das Argumentum à contrario hier validissimè operiren müsse.

Cujus generis argumenta omnino in Jure sunt fortissima,

Vid. Barbosa locupl. in lib. 3. cap. 63. n. 9. & 10.

Ubrigens ist irrig, daß denen Protestanten durch Errichtung dieses Friedens kein Jus quæsitum zukomme, vermög dessen sie in allweg alle Neuerungen verhindern können, als welches biß dahero schon durch so viele contradictoria Judicia geloffen, und an denen höchsten Reichs-Gerichten agnoscirt worden.

Vid. Auth. Medit. de Jur. Reform. c. 3. § 48. ubi & subditis vindicat facultatem,

 mode-

moderatam tamen, sua jura tuendi defendendique.

Ingleichem ist irrig, daß denen Römisch-Catholischen zustehe, den Friedens-Schluß nach ihrem eigenen Sinn zu interpretiren, sondern dieses ist etwas, welches von denen hohen paciscirenden Theilen selbsten geschehen, und mit beederseitiger Einwilligung vorgenommen werden muß.

Uti hoc arg. Art. Pac. V. §. 50. monent Rhetius, Instit. Jur. Publ lib. 1. tit. 1. §. 6. Deckherr de Pac. Civil. Relig. cap. 43. Schvveder. in dict. Consil. 11. n. 102.

Endlich hat auch die 13te Ratio dubitandi nicht vieles zusagen, als welche sich auf ein leeres Præjudicium Authoritatis gründet, allermassen diese alle privat-Scribenten seyn und bleiben, welche in Stellen, wo eine authentica Interpretation erfordert, mit ihrer doctrinal-Explication nicht hinreichen, den Grund-Text abzuändern; hernach sind derer die das Simultaneum verworffen haben, mehrere, und wenigstens von gleicher Authoritæt und Gewicht, welche wir oben schon angeführet. Und was insbesondere den Henniges betrifft, so frey und keck auch derselbe vor das Simultaneum geschrieben, so weißt man doch von ihm, und ist in

pflicht-

pflichtmäßigen Berichten enthalten, wie sehr ihne solches gereuet, und wie geneigt er gewesen, offentlich an den Tag zulegen, daß er seine Meynung geändert.

Vid Thomas. in dem Gespräch vom *Simultaneo &c. cap. 4. §. 28 pag. 250. sqq.*
Author. des Ursprungs des *Simultanei, pag. 255.*

Ja so gar würcklich in seinen Medicationibus in zerschiedenen Stellen, sonderlich in pag. 659. usque 681. diese Extension des Simultanei ausführlich widerleget habe.

Welchem allen nach dann ein festes Principium bleibt, daß das Simultaneum in denen Grund-Gesetzen und Friedens-Schlüssen unsers Römisch-Teutschen Reichs, wie auch denen Pactis Domus & Familiæ, verworffen, unzulässig und höchstgefährlich seye.

II.

Ob alle / oder wenigstens welche von denen Religions-Enderungen und Gravaminibus (so in der Beantwortung ordentlich *specificirt* anzutreffen) gegen den Religions-Frieden / das Instrumentum Pacis, und die Pacta Domus dergestalten anzusehen / daß deren Remedur solchem allem nach von Kayserl. Majestät rc. und Einem

nem deren höchsten Reichs-Gerichten mit Bestand-Rechtens gesuchet und angehoffet werden könne?

Wir wollen, um besserer Ordnung willen, die Gravamina in ihre gewisse Classes, abtheilen, und darauf jedesmahlen unsere kürtzliche Gedancken eröffnen. Da dann (1.) die neuerliche Einführungen derer fremden Religions-Geistlichen geklaget wird, da nicht allein denen Patribus Capucinis, Franciscanis & Dominicanis Hospitia, sondern auch ohnvermuthet gantze Clöster erbauet. Dieselbige mit allen, zu Betreibung ihrer Religion gehörigen, Nothwendigkeiten eingerichtet, besetzt und so gar auf denen Canzeln zu publiciren befohlen worden, daß denen Franciscanern in Einsammlung ihrer Allmosen in dem Hochgräflichen Gebieth keine Hinderung geschehen solle, welches diese auch biß dahero unbedencklich und mit vielen Excessen ausgeübet haben sollen.

Nun ist zwar jedermann berechtiget, in seinem Eigenthum zu bauen, Leute einzunehmen und zu beherbergen, wie man will und es seine Convenienz mit sich bringt;

arg. L. 1. in fin. L 24 ff. de servit. urb. L. 1. §. 11. & 13. ff. de nov. oper. nunc.

L.

L. ult §. 4. ff. quod vi
Mev part 7. dec. 32.
Hert. vol. 2. Dec. 661. n. 1. & Dec. 180. n. 20.
Klock. vot. Cam. 169. n. 467. p. 1136.

Allein hat es mit Aufbau- und Einrichtung solcher Clöster, bey jeztmahliger Verfassung der Religion, eine gantz andere Beschaffenheit, massen nach dem einmahl beliebten Anno decretorio, und nach dem Tenor Art. V. §. 33. dergleichen ohnerlaubt und in allweg verbotten ist.

Ex eo, quia plenarium statum, in quo subditi Anno 1624. fuere, immutat minuitque, & observantiæ adversatur, pro inde extructionem novorum monasteriorum jam dudum pacificationi Westphalicæ contrariam esse asseverarunt.

Author. des Ungrunds des *Simultanei*, *§. 49.*
Böhmer in J. E. Protest. Lib. 3. Tit. 36. §. 13
Esthor. in dict. delin. Cap. 14. §. 14.
Schwveder de Coexercitio, th. 16.
Pertsch in Elem. Lib. 2. tit. 20. §. 818.
Author Anti. Vindic stat. Episcop. Hildes. Evangel. pag. 82. usque 116.
Stryck de Milit. Circul. C. 5. §. 7. 8. & 9.

Worinnen so præcise gegangen werden muß, daß, wann auch schon vor diesem Clöster da gestanden, welche mit einer gewissen Gattung Mümchen besetzt gewesen, die aber ausgestorben, andere diverse Ordens-Brüder, wann nicht der vorige in Anno 1624 da gewesene Orden völlig erloschen, hierinnen keineswegs succediren können.

per Art. V. Pac. Westphal. §. 26.

Henniges ad Instrum. Pacis d. Art. p. 399.

Böhmer. in Disp. de Jure Stat. potest. in monast. Catholic. cap. 2. §. 10. ubi Responsum. D. D. Schöpff. in Dec. 73. & 74. ubi nostra ubi nostræ Facultatis Responsum exhibet.

Nebst diesem ist das denen Unterthanen zu dulten befohlene terminiren der Franciscaner eine sehr beschwehrliche Sache, wodurch die Leute nicht allein sehr incommodirt, und ihren Glaubens-Genossen das Allmosen entzogen wird, sondern auch die Anno 1624. pur Evangelische Lande nicht wenig turbiret werden, welches wider den Friedens-Schluß sowohl, als auch die generale Determination

tion der Pactorum Domus laufft, wie wir oben schon angeführet haben.

Auf diesen Gründen beruhet auch das (2te Gravamen, so in Erbauung neuer Kirchen bestehet, welche entweder von Anfang Schloß-Capellen heisen, oder eigentlich Closter-Kirchen seyn sollen, nachgehends aber zu Pfarr-Kirchen gemacht, und würcklich zum Gebrauch aller Ministerialium angewendet worden.

Nun ist es zwar an deme, daß einem Landes-Herrn, er seye, welcher Religion er wolle, nicht verwehret werden könne, zu seinem Privat-Exercitio einen Ort auszusondern, und darinnen seinen Gottes-Dienst zu halten, wie dann in Facto, in Krafft der oben allegirten Pactorum Domus, einem Catholischen Herrn dieser Landen solches damahlen zugestanden worden.

Et ita etiam usu Imperii comprobatur, prout hanc in rem egregia habet.

Auth. de Jur Reform. cap. 3. § 58. & 59.

Aber gantz neue Pfarr-Kirchen aufzubauen, worinnen der offentliche Gottes-Dienst gehalten wird, oder die vorhero nur zur privat-Andacht gewidmete Capellen nunmehro publici Juris & Usus zu machen, laufft

in allweg wider das Instrumentum Pacis. Dann obwohlen etliche mit unserm Befremden, diese Sätze vor richtig angenommen.

Quod violatæ Pacis Westphalicæ reus nullo modo dici queat ille princeps, qui subditis suæ religionis extructionem, cum exercitio religionis publico, quod Anno 1624. haud possederunt, largitur, modo reliquorum subditorum sacra, quæ jam Anno 1624 ibidem viguerunt, salva maneant.

Inter quos est

Böhmer Disp. de potest. Civ. in templa, cap. 2. § 19. & in J. E P. Lib. 1. Tit. 1. § 73.

Moser in zufälligen Gedancken über das *Simultaneum*, § 7.

So wissen wir doch diesen keineswegs beyzupflichten, sondern halten vielmehr davor, daß, wann auch gleich denen Protestanten keine Beeinträchtigung in ihren Sacris wiederfahre, doch die Erbau- oder Adoptirung neuer Pfarr-Kirchen und offentlichen Capellen dem Instrumento Pacis entgegen lauffe, und dieses aus der Ursachen, weilen das Exercitium publicum der Römisch-Catholischen Religion einige Alterationem der Evangelischen Religion mit sich bringet, und

folglich eo ipso die vorhin ruhig gewesene Sacra Protestantium gestöhret werden.

Uti ex hoc aliisque capitibus id intrepide defendit,

Author Anti Vindic. Hildesiens. p. 87. §. 17. & mult. seqq.

Et proinde generaliter novorum templorum extructionem impingere in pacificationem Westphalicam, propugnant.

Schvveder. de Coexercitio, th. 16.

Auth des Ungrunds des *Simultanei*, §. *49.*

Riccruntus sive Brucknerus in not. ad Manual. pacif.

Schüz qu. 17. Antecess. Tubing. in vol. 6. Resp. 11. n. 55. & seqq. ubi late.

Schvveder. in Disp. de Pac. Relig. constant. §. 40.

Noch weniger mögen die Closter-Kirchen sich in den Stand der parochial-Kirchen erheben, oder sich deren Jura anmassen, und die Actus ministeriales sich zueignen,

Cum pateat, quod actus parochiales Jure Canonico expresse sint prohibiti, qui in conventu exercentur,

per Clem. 1. de Privil.

Barbosa, de offic. & potest. Paroch. P. 2. C. 17. n. 40.

Espen. in Jur. Ecclesiast. P. 2. Tit. 4. C. 2. §. 9.

Böhmer, in J. E. P. Lib. 3. T. 37. §. 78. pag. 461.

In noch weiterem Betracht ja hierdurch notoriè der Status des Anni decretorii geändert, und absonderlich denen Pactis Familiæ zu nahe getretten wird, welche auch von denenjenigen die sonsten die Aufbauung neuer Kirchen erlauben, doch vor allen Stücken zu beobachten recommendiret werden.

Vid. Moser d. tr. §. 6.

Wie nun das 3te Gravamen, so die gewaltthätige Abnahm der Evangelischen Kirchen in sich hält, an und vor sich ein Factum injustificabile ist, weit über das Simultaneum gehet, und nach dem offt allegirten Friedens-Schluß ohne Anstand restituiret werden muß. Also ist das (4te Gravamen eben so bedencklich, da die Römisch-Catholische Clerisey sich nicht entblödet, zu ihren Ritibus und offentlichen Exercitio sich der denen Evangelischen schon vor Anno 1624. und noch dato zuständigen eigenthumlichen Kirchen, Gassen, Glocken, Thürne, Sacristey, Cantzel, Altar und Tauff-Steine eigenmäch-

mächtig zu bemeistern, und die eigenthumliche Herrn, wo nicht gäntzlich, doch so weit zuvertreiben, daß sie in deren Gebrauch gehindert, und gleichsam darinnen nach ihrem Gefallen und Willen leben müssen. Wann dann dieses nicht in Possessione vel quasi einen turbiren heißt, so ist nicht auszudencken, was dann weiter zu diesem Prædicato gerechnet werden solle;

Si enim & illi spoliare dicuntur, qui absque violentia sua possessione aliquem privant,

Wissenbach, ad tit. de vi & vi armata, §. 28.

Bötticher. de act. Spol. th. 41.

Besold in Consil. Tubing. 270. n. 34.

Imo si ille quoque dicatur spoliari, qui jure suo uti quovis modo impeditur,

Gylmann. in Symphorem. supplic. Tom. I. P. I. Voto 5. n. 7.

Wesembec. Cons. 7 n. 4.

Vel qui ad possessionem suam non amplius admittitur,

Menoch. recup. poss. Rem. 1. n. 148. & Retin. poss. Rem. 1. n. 66.

Quanto magis is est spoliatus, cujus res occupantur vi,

Per L. 1. §. 29. ff. de vi & vi arm.

Imo

Imo si Princeps aliquem absque legitima causæ cognitione sua possessione privat, etiam tunc spoliatus restitui debet. *L. 11. C. unde vi ibique Brunnem & Idem in Consf. 10. n. 78.*

Klock. Tom. 2. Consf. 29. n. 137. sqq. add. Leyser. Spec. ad pand. 504. Med. 4. ubi in specie in Simultaneo committi spolium docet,

Welches hier um so mehr attendirt werden muß, als nicht allein in dem Friedens-Schluß schlechter dingen das Wort *turbare* gebraucht wird, welches ohne allen Zweiffel weniger als *spoliare*, sagen will, und doch die Restitution ohnstrittig nach sich ziehet, sondern auch dieses in denen Pactis-Domus, die in allweg sancte zu halten, durch emphatische Worte noch mehrers expliciret und erläutert worden, dahero um so triffti-ger Art. V. §. 31. Pac. Westphalicæ,

Ibi in verbis: retineant id etiam inposterum, una cum annexis &c. &c. & Paulo post cum omnibus pertinentiis.

eintritt, weilen nach aller Menschen gesunden Vernunfft diese oberzehlte Stück inseparable Pertinentien einer Kirchen sind, und hactenus von niemanden aus dieser Zahl ausgemustert worden. Hinc

Hinc itidem decantatæ est veritatis, quod subditis Evangelicis templa, oratoria, hospitalia auferri non possint, sub prætextu, quod sint devastata, aut ab omni Religionis exercitio vacua, vel quod Catholici iisdem pro suis sacris indigeant.

Author, Ungrunds des *Simultanei* §. 49. *Schwveder de coexercitio th.* 16.

Hierbey aber ist es nicht allein geblieben, sondern sie haben nach dem (5ten Gravamine sowohl in diesen abgenommenen Kirchen, als auch andern Orten alle Actus ministeriales & parochiales exerciret, mithin das Simultaneum öffentlich zu introduciren, keinen Scheu getragen, wodurch die Gewissens-Freyheit gekräncket, und der gemeine Mann in seiner Andacht gestöhret worden.

Hievon nun einige Species zu berühren, so zeiget nunmehro das (6te Gravamen, daß was die Heil. Tauff anbelangt; sie solche ungescheuet, und in Flecken, wo zu theurst nur eine einige Persohn ihrer Religion ist, administriret und damit denen ordentlichen Pfarrern jedes Orts Eingriff gethan; ja es ist dahin gekommen, daß die Römisch-Catholische eine, von dem Evangelischen Pfarrer verrichtete Tauff davor ausgeschryen, als

als wann dardurch, wie die Verba Rescripti lauten, Baptismus, heilig Oehl und Chrisam wäre dehonestirt worden; Weiters will sich nicht allein soviel ergeben, daß ein von den Evangelischen getaufftes Kind, von ihnen nochmahl seye getauffet worden, weilen es der Lutherische Pfarrer in Haß, und also unrecht, getauffet habe; sondern auch daß verbotten worden, Evangelische Gevatter-Leute zu erbitten. Beedes laufft sowohl wider die Principia der Sache selbsten, als den Friedens-Schluß; Dann es ist die heilige Tauffe bey allen dreyen im Heil. Römischen Reich tolerirten Religionen in Substantialibus eines, und kommt im Nothfall es nicht darauf an, von welchem Priester das Kind getaufft worden seye.

Conf. Ziegler, de Jur. Majest. Lib. 1. Cap. 14. §. 4.

Henniges ad Instrum. Pac. Art. 5. §. 34.

Eckhardt in der Erklärung über *Schilteri Jus Canon. Lib. 2. Tit. 2. § 6.*

So daß die Rebaptizatio eines Theils eine grosse Verachtung dieses Heil. Sacraments und der Evangelischen Diener nach sich ziehet, welche so offt und ausdrücklich in dem Friedens-Schluß verbotten worden; Andern

dern Theils auch von denen Pontificiis selbst nicht approbiret wird.

Quia vis & efficacia hujus Sacramenti non à ministro administrante sed ab instituente dependet.

Ziegler, in Diss. de baptismo non iterando, pag. 74.

Marschall Diss. de baptism. haeret & schism Eckhardt, *d l. §. 6.*

Esthor. in delin. laud. cap. 14. §. 15.

Stryck. in not. ad Brunnem Jus Eccles. L. 2. cap. 1. n. 2. §. 4. ubi ex Thuano & Petri suavis Historia Concil. Trident. recenset, Infantes quoque Reformatorum à Pontificiis rebaptizatos esse.

Doch ist dieses ausgemacht, daß, wo kein Nothfall vorhanden, ein vor allemahl die ordentliche Pfarrer jeden Orts die Heilige Tauffe, auch an denen Kindern der Römisch-Catholischen, die allda gebohren werden, verrichten sollen.

Quia est annexum Juri parochiali, à quo non potest avelli, & moraliter peccare dicitur, qui baptizare contendit, aliquem in alterius parochia, sine propria parochi licentia.

Böhmer, in J. E. P. Lib 3. Tit. 37. §. 78. & Jur. Paroch. Sect. 4. c. 1. §. 27.

Pertsch.

Pertsch in Elem. J. E. Prot. Lib. 2. Tit. 4. §. 641.

Welches in Casu substrato noch besser beobachtet werden muß, weilen diese Hochgräfliche Lande in solitaria Possessione dieses Juris Anno 1624. gewesen, und daselbsten niemahlen ein fremder Geistlicher dergleichen Jura exerciret hat.

Soviel aber die Gevatterschafften betrifft, so kommt es hierinnen sonsten auf das Belieben der Eltern, Lands-Verfassungen und andere Umstände an, aber dieses stehet der Römischen Clerisey nicht zu, daß sie die Eltern wider ihren Willen, zu Catholischen Gevatter-Leuten zwingen, oder die erbettene Evangelische nicht admittiren wollen, welches wider die in dem Friedens-Schluß eingeführte Æqualitatem laufft, und deswegen als eine unbillige Sache, von denen Rechts-Lehrern widersprochen wird.

Wernher. in princ. Jur. Eccles. Protest. c. 5. §. 62. p. 56.

Floreckius, in Observat. ad Schilt. Jus Canon. pag. 475.

Esther. in d. delin. §. 17.

Eckhardt *in dict. Comm. Lib. 2. tit. 2. §. 23.*

Böhmer in Jur. E. P. Lib. 3. Tit. 42. §. 41.

L.

L. B. de Lyncker, in Disp. de baptismo, cap. 7.

Laymann in Theol. Moral. Lib. 5. Tr. 2. cap. 3.

Linck. ad Decret. Lib. 3. Tit. 42. §. 3.

Von gleicher Bedencklichkeit ist das 7te) Gravamen, da die Römische Clerisey in allen Matrimoniis mixtis die Benedictionem sacerdotalem an sich ziehet, und davon die ordentlich constituirte Pfarr-Herrn ausschliesset, und noch mehr sich ergibt, daß schon eine eingeseegnete Ehe denuo, da der eine Theil Catholisch worden, copulirt worden. Dieses macht nun abermahlen eine Violationem Jurium pastoralium aus, wohlbetrachtet es ohnstrittig, und nach der Pontificiorum selbstigen Principiis, eine richtige Sache ist.

Quod benedictio sacerdotalis non nisi ab ordinario parocho debeat peragi, adeo, ut matrimonium, hierologia, extranei parochi, sine licentia ordinarii, munitum, sit nullum:

uti disputat Concilium Tridentinum Sess. 23. de Reform. c. 1.

Sanchez. de Matrim. lib. 3. disp. 17.

Nun gehen zwar die Protestanten nicht so weit, und lassen auch dieses gerne zu, daß die von denen Catholischen eingeseegnete

Ehen, wann gleich der eine Theil davon Evangelisch ist, dennoch valida Matrimonia seyen.

Uti hanc sententiam, ex paritate Religionum stabilita, defendit.

Esthor. d. l. 19. & Böhmer. in Jur. Paroch. Sect. 4. cap. 3. §. 13.

Dieses aber ist bedencklich, daß sie, in Ansehung solcher Evangelischen Benediction selbige wiederum repetiren, übrigens aber denen ordentlichen Parochis diesen Actum völlig entziehen, der doch ihnen solitariè gehört;

Vid. Eckhardt, in Erklär. über *Schilteri Jus Canon. Lib. 2. Tit. 11. §. 4.*

Carpzov. in Iprud. Eccles. Lib. 2. def. 148. n. 2. ibique

D. Bayer. Wernher in Princ. Jur. Eccles. Prot. cap. 14. §. 15.

Hingegen, und Vermög des Westphälischen Friedens, denen Römisch-Catholischen keineswegs in denenjenigen Orthen gebührt, wo in Anno 1624. sie das Exercitium ihrer Religion nicht, sondern vielmehr die Protestantische Religion gehabt.

Noch mehrers aber tritt denen Protestanten zu nahe, das (8te Gravamen, da die Römisch-Catholische nicht allein angefangen Krancke zu besuchen, Beicht zu hören,

und

und zu providiren, sondern auch die Verstorbenen entweder auf der Evangelischen Kirchhöffe ohngefragt, oder doch mit ihrem Geläut nach Römisch-Catholischen Gebräuchen und Ceremonien, zu begraben, die Leicht-Begängnüsse zu veranstalten, und die Gräber zu weyhen, so gar, daß da man einen Maleficanten, der in dem Gefängnüß todt gefunden worden, nicht nach ihrer Vorschrifft auf den Evangelischen Gottes-Acker begraben wollen, der Superintendent ab Officio suspendiret worden. Alles dieses laufft abermahlen wider die offenbahre Reichs-Verfassungen. Dann obwohlen wir, nach unsern besser gegründeten Principiis, die Kirchhöffe nicht für Res religiosas vel sacras in sensu Jur. Canonici halten können,

> Quibus ideo ex mente Juris Canonici Coemeteria accensentur, quia authoritate sacra Episcopi constituuntur, accedente maxime benedictione, & quia ædibus sacris vel religiosis cohærent.
>
> *Böhmer, Disp. de Jure erig. Coemeter: cap. 2. §. 1. & seqq. & in I. E. P. Lib. 3. Tit. 28. §. 10.*

auch der Orth der Begräbnuß ausser allem

Zweiffel der hohen Landes-Obrigkeit unterworffen ist;

Et proinde ad Magistratum politicum pertineat disquisitio, an scil. quis honeste sepeliendus sit, nec ne?

Stryck. in usu mod. ad tit. de Relig. & sumt. fun. §. 15.

So sind doch eines Theils, nach unserer Verfassung die Kirchhöffe Pertinentiæ von unseren Kirchen, denen hiervon das Eigenthum zustehet.

Finckelth. in Tr. de Jure Sepult. Concl. 4.
Eckhardt in *Commen.* über *Schilt. Jus Can. Lib. 2. Tit.* 14. §. *4. n. 6.*

Und worinnen auch, nach dem Anno regulativo die Restitutio plenaria geschehen, hingegen alle Turbatio unterbleiben muß.

Ita enim per Instrumentum Pacis Art. V. §. 31. possessio templorum cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus illis confirmata est, ad templorum autem accessoria etiam coemeteria referenda esse, unanimi consensu pontificii affirmant.

Böhmer. d. Disp. c. 2. §. 19. & in Jur. Eccl. Prot. d. tit. §. 17.

andern Theils aber gehört in allweg dem Consistorio die Erkanntnuß der Ceremonien

nien und anderer ad Liturgiam gehörigen Dinge.

Stryck. in us. Mod. d. tit. §. 5.
Carpz. in Iprud. Consist. Lib. 1. Dec. 10. Lib. 2. Dec. 376. 382. 385.
Böhmer. de Jur. Paroch. Sect. 4. cap. 2. §. 16.
Eckhardt in der Erklärung über *Schilt. d. l. §. 4. n. 4.*

Worinnen sich die Römisch-Catholischen um so weniger meliren dörffen, als ihre Anordnung der Leichbegängnussen mit vielen Gebräuchen verknüpfft ist, die von einer Evangelischen Innwohnerschafft mit Bedencken angesehen werden: Nebst deme aber laufft solches schnur-stracks wider den Friedens-Schluß,

ejusque Art. V. §. 35.

allwo ausdrucklich verordnet, daß keiner den andern verachten, weniger von Zünfften, Erbschafften, Armen-Häusern und NB. Kirchhöffen ausschliessen solle.

Male itaque Catholici protestantes pro hæreticis habent, vel eorum inhumatione coemeteria pollui fingunt.

Wernher in Princ. Jur Ecclesiast. Prot. cap. 15. §. 4.

Beyer in posit. ad Lib. pand. 11. Tit. 7. §. 7. Esthor. in delin. laud. §. 21.

Noch viel weniger aber haben sie einiges Recht, Kirch-Höffe, die weder vor noch nach dem Anno decretorio 1624 in ihrer Disposition gestanden, zu gebrauchen und nach ihrem Sinn die Leichen zu veranstalten, als welches einmahl dem Consistorio und dem subordinirten Parocho einzuraumen ist.

add. Auth. Antivind. Hildesiens. pag. 46. & seqq.

Von gleicher grosser Erheblichkeit ist das (9te Gravamen da entweder die Evangelische zu der Römisch-Catholischen Feyertägen entweder gezwungen, oder doch in denen ihrigen verhindert werden wollen; Massen offentliche Processiones angestellet, das Fron-Leichnahms-Fest solenniter gefeyert, die Evangelische zu deren Begehung mit gebrauchen, ihnen alle Arbeit niederlegen, mit Zwang zu der Ehrerbiethung nöthigen, die Handwercks-Jahr-Täge mit Catholis. Ceremonien und gewissen Zunfft-Fahnen, worinnen Bilder sich befinden, gehalten wissen wollen, sie zu Processionen und Besuchung ihrer Kirchen und Predigten,

ten, wie auch Tragung der Wachs-Kertzen und Opffern anhalten, die Zunfft-Täge auf Sonn- und Feyertäge verlegen, privativè Catholische Buß- Bet- und Fast-Täge anordnen, und was dergleichen Beeinträchtigungen mehr sind, welche zu groser Beschwehrung der Evangelischen gereichen.

Nun ist in Ansehung der Feyertäge hierinnen unter denen Evangelis. und Römisch-Catholischen ein groser Unterschied, indeme jene hierinnen die Vestigia Juris Romani befolgen, und die Anordnung derselben der weltlichen Obrigkeit völlig anheimstellen.

Et quidem rectius, ex quo prono fluit alveo, quod feriarum indictio pertineat ad Jus Sacrorum Superioritati territoriali annexum,

Mev. p. 2. Dec. 305.

Ziegler., de Jur Majest. Lib. 1. c. 17. §. 1.

Vultei. de Judic. Lib. 2. c. 7. n. 317.

Diese aber es dem Episcopo überlassen;

per tradita Gonzalez ad cap. fin X. de feriis n. 18.

Wiestner Inst. Jur. Canon. ad. tit. de fer. n. 5.

Van-Espen. in Jur. Eccles. p. 2. tit. 17. §. 1.

Stryck in us. Mod. ad. tit. de fer. §. 2.

Jedoch ist in unserm Römisch-Teutschen Reich es dahin gediehen, daß nachdeme die pontificia und episcopalis Jurisdictio in territoriis Evangelicorum mit allen Speciebus aufgehoben und suspendiret worden.

per pac. Relig. Anno 1555. Instr. Pac. Art. 5. §. 48.

Böhmer de benef. Jur. August. Confess. cap. 1. §. 12.

nunmehro denen Ständen des Reichs auch die Ordinatio Festorum freygelassen worden, und ist die Controvers bekannt, welche wegen Einführung eines neuen Calenders weitläuffig pro & contra obmoviret worden.

Vid. Oldenburg. ad Instrum. Pac. P. 2. Diss. 20. n. 26.

Schilter de Libert. Eccles. Germ. lib. 7. cap. 12. §. 2.

Linck. Diss. de Calendario.

Böhmer in J. E. P. Lib. 2. Tit. 9. §. 6.

add der Abdruck des von unserer *Theolog.* und *Juristischen Facultæt* ertheilten Bedenckens betreffend die von Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden zu Schwartzenberg der Evangelischen Gemeinde zu Marckbraith angemuthete Beobachtung der neuen Zeit und Veränderung des bißhero daselbst üblich gewesenen Kirchen-Calenders.

Die-

Dieses aber ist anbey heilsamlich verordnet, daß nicht allein denenjenigen die in An. 1624. in der Evangelischen Religion und Consistorio solcher Gattung gestanden, diese Freyheit des Gewissens auf das nachdrücklichste assecuriret,

per Instrum. Pac. Art. V. §. 31.

sondern auch denenjenigen, die in An. 1624. unter Römisch-Catholischer Bottmässigkeit gestanden,

in dict. Instr. Pac. Art. V. §. 48.

dergestalten præcaviret worden, daß sie in Dingen, quæ Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, noch ferners Gehorsam zu leisten, hingegen in Sachen, die das Gewissen berührten, keineswegs zu gehorchen hätten.

Nun gehören hierunter allerdings die Fest-Täge, welche entweder über Objecta, die nicht zu feyren uud Anbetungs-würdig sind, oder mit andern der Evangelischen Religion widrigen Ceremonien gehalten, oder doch so angeordnet werden, daß der gemeine Mann darüber in seiner Arbeit gestöhret, und nach und nach zu gleichmässigem Dienst verleitet wird.

Et huc omni modo pertinet Festum Cor-

poris Christi, adoratio venerabilis & imaginum, processiones, translocationes feriarum, laborum prohibitio, & quæ sunt alia, circa quæ Catholico principi nulla competit potestas imperandi in territoriis Evangelicorum, sed impune non parebunt.

Vid. Auth. **Ungrunds des** *Simult.* §. 29.
Schvveder. de Coexercitio th. 16.
Stryck in usu Mod. ad tit de fer. § 6.
Dedekenn. vol. 1. *p.* 2. *Sect.* 6. *n.* 2. *p.* 1060. *in disquisit.* **ob die Verrückung der gewöhnlichen Feyertäge eine** *mere politische* **oder Kirchen-Sache seye.**
Osiander in Theol. cas. Part. 1. *p.* 1491. *sqq.*
Lyncker in Disp. de eo, quod just. e. circa pers. divers. Relig. §. 20.
Esthor. in delin. laud. cap. 6. § 14. *& c.* 11. §. 5. *& cap.* 14. §. 25.
Böhmer in I. E. P. Tom. II in Disp Prælim. de jure circa lib. Conscient. §. 51 *& lib.* 2. *tit.* 9. *de fer.* §. 9.
Henniges ad Instrum. Pac. Art. V. §. 48. *pag.* 722
D. D Schöpff in Dec. 85. *n.* 20. *& sqq.*
Grass. in Vol. V. C. 61. *n.* 53
Auth. Antivind. Hildesiens. pag. 176. *& mult. sqq.*
Add. Palladium Reformat. Ecclesiast. Wormatiensis, in quo sola quoque venerabilis

bilis circumgestatio ad ægrotos pro facto pacis publicæ turbativo notatur.

Und mag hierunter kein Schein-Rechtens davon genommen werden, daß es Res adiaphoræ seyen, die ein Unterthan seinem Herrn zu Lieb mit zu machen kein Bedencken haben sollte, weilen durch dergleichen Zumuthungen diese Ceremonien nicht mehr Res adiaphoræ bleiben.

Atqui hoc præsupposito ne quidem in adiaphoris in gratiam aliorum aliquid immutandum est,

Meisner, in Coll. Adiaph. Disp. 1. §. 64.
Osiander in d. l. pag. 1482. unser Bedencken, *sup alleg. pag. 29.*

und übrigens solcherley Gattung Verordnungen eigentlich vor das besonders etablirte Consistorium gehören, als worinnen denen Evangelischen das Instrumentum Pacis.

Art V. §. 31. ibi allermassen vor dieses *Exercitii* Anhänge gehalten werden die Einsetzung der *Consistorien* ꝛc.

das Wort redet, und noch viel weniger denen Catholischen Lands-Herrn erlaubt, denen schon eingesetzten Consistoriis Eingriff zu thun.

Und hiemit gelangen Wir zu dem (10ten Gravamine, welches eben die Unterdruckung dieses

dieses Consistorii betrifft, da die Hochgräfl. Cantzley selbsten sich den Titul eines Consistorii beylegt, das vorhero schon gesetzte, und durch die Pacta Domus so expresse confirmirte Ober-Consistorium schlechterdingen Hand ansetzt, verordnete Parochos, ohne dessen Zuziehung, translocirt, suspendirt, removirt und wieder restituirt, Sachen die eintzig vor ein Consistorium gehörig sind, eintzig und allein debattiret, und in Summa mit denen dahin sich qualificirenden Persohnen und Sachen also verfährt, als wann kein Consistorium vorhanden wäre. Nun ist unlaugbar, und sonderlich aus denen Pactis Domus ohndisputirlich, daß schon in vorigen Zeiten dieses Consistorium in seiner Authorität bestanden: Jngleichem ist ex Instrumento Pacis.

Art. V. §. 31. & Art. VII. §. 1.

Sonnenklar, daß so gar unter denen Protestanten, wie vielmehr in dem Fall, da der Lands-Herr Römisch-Catholisch ist, die Consistoria in ihrem Valore- und von dessen Imperio befreyet bleiben sollen. Hieraus folget dann ohnwidersprechlich, daß die Hochgräfliche Cantzley keineswegs sich solcher Gewalt anmassen könne, Pfarreyen zu bestel-

bestellen, und die an das Consistorium gehende Sachen auszumachen, sondern solches der Entscheidung des Consistorii schlechterdingen zu überlassen habe.

Quaquam enim aliquando, inprimis ratione avocationis causarum, hæc in curiis Principum aliter se habeant, qui communibus utuntur sacris cum subditis, hoc tamen minime procedit in Consistoriis Evangelicorum, quæ sub Principe Catholico degunt, sed earum jurisdictio est immutabilis.

Hertius, de Jure, Reform. Dist. 2. P. 1. pag. 144.

Author. Antivindic. Hildesiens. pag. 38. & sqq.

Esthor. in laud. delin. cap. 14. § 7.

Böhmer I. E. P. Lib. 1. Tit. 2. §. 89. Tit. 28. §. 25. & 46.

Pertsch. in Elem. Lib. 1. Tit. 4. §. 97.

Gestalten solches nicht eben bloß von dem Landes-Herren dependiret, oder nach seinem Willkühr wiederum abolirt, supprimirt, und aufgehoben werden kan, sondern es leitet sich dessen Consistenz eines Theils von dem Lege publica Imperii andern Theils von denen Pactis Familiæ her, welche ohnmöglich umgestossen werden können. Dessen

sen nicht zu gedencken, daß durch diese intendirte Unterdruckung des Ober-Consistorii nach und nach die Seelsorger sowohl, als die Pfarr-Kinder, der so nöthigen Inspection beraubet werden, wodurch sie von dem Eyfer in Lehr- und Leben abgehalten und zu vieler Unordnung verleitet werden. Hiernächst kommt billig in Consideration das (11te Gravamen, welches denen Evangelischen, Consistorio, piis Corporibus, Pfarrern und Schulmeistern die Entziehung aller Subsistenz androhet, und also per indirectum zu weichen nöthiget; Anerwogen die von der Landschafft bewilligte 200. fl. zu Besoldung der weltlichen Räthe eines löblichen Consistorii difficultiret, denen Pfarrern und Schulmeistern die Besoldungen sowohl, als Schul-Gelder und Jura Stolæ entzogen; Die Reparation Kirchen und Schulen, wiewohlen sie pactirter massen von der Landes-Herrschafft übernommen werden müssen, geweigert; Die durch den Recess de Anno 1710. festgestellte Kirchen und Schul-Visitationes durch Vorenthaltung der darzu destinirten Kosten, in das stecken gebracht; Und endlich sich der völligen Disposition über die pia Corpora angemasset wird.

Alles

Alles dieses ist wiederum sowohl denen gemeinen Rechten, als dem Friedens-Schluß und denen Pactis Domus schnurstracks entgegen. Dann es führet überhaupt offt belobter Friedens-Schluß in d. Art. V. §. 31. diese Worte.

Ibi „ Allermassen vor dieses *Exercitii* Anhange gehalten werden, die Einsetzung der *Consistorien*, das Kirchen und Schulen *Ministerium*, das *Jus Patronatus* und andere dergleichen Rechte: Und sollen nicht weniger im Besitz bleiben aller zu besagter Zeit in ihrer Gewalt gehabten Kirchen, Stifftungen, Clöster, Hospithäler, samt allen Zugehörungen, Einkünfften und Zusätzen

Folglich werden alle diejenige Jura, welche die Evangelische Unterthanen in Anno 1624. besessen, hier ihnen wieder denuo zugeeignet, und eo ipso alle Beeinträchtigungen, welche in diesen zugefüget werden, höchstens verbotten; Dabey es dann um so ehender sein Verbleibens haben muß, als hier vor und nach dem Anno decretorio, schon angezeigter Massen, besondere Pacta Domus hinzugetretten, welche von denen Landes-Herrn ohne Ausnahm zu befolgen sind: Ingleichem

gleichem wird niemand seyn, welcher die Pfarr-Besoldungen, Schul-Gelder-Reparations- und Visitations-Kosten, wie auch die pia Corpora nicht vor ein annexum und inseparabilè Pertinenz der Consistorien und des Kirchen- und Schul-Ministerii halten,

Add. Böhmer in Resp. 35. n. 22. usque 57.
Leyser in Spec. ad ff. 23. Med. 7.
Esthor. in delin. c. 9 §. 20.

Und unter denen generalen-Clausuln des Friedens-Schlusses: ibi: und andere dergleichen Rechte: porro: sambt allen Zugehörungen, Einkünfften und Zusätzen rc. begriffen zu seyn erkennen müsse:

Jam de pertinentiis & accessoriis idem est ferendum Judicium, ac de Principali,

Barbos. Locupl. in Lib. I. cap. 8. ax. 4.

Ubrigens bleibt es Ratione Jurium Stolæ bey der gemeinen Regul, vermög deren dieselbige regulariter dem Parocho ordinario Loci zu entrichten, und wenigstens nach der bißherigen Observanz zu beurtheilen sind,

Vid. Böhmer. in Jur. Paroch. Sect. 7. cap. 2. §. 13. 14. 16. & 17.
Pertsch. in Elem. Lib. I. Tit. 34. §. 468.

Worinnen auch das Instrumentum Pacis Westphalicæ selbsten,

d. Art. V. §. 35. ibi in fine. aut quippiam pro exhibitione funeris à superstitibus exigatur, præter cujusque parochialis Ecclesiæ jura, pro demortuis pendi solita &c.

die Vorsehung thut, und diese general regulam de juribus stolæ parocho solvendis approbirt und bekräfftiget. Nun haben die Römisch-Catholische, weder vormahlen noch jetzo, in diesen Hochgräfl. Landen eine parochialem Ecclesiam gehabt, sondern es ist Ihnen nur privatum Religionis Exercitium zugestanden worden, welches bey weitem nicht eine Parochiam involvirt: mithin haben sie eo ipso auch kein Recht, sich entweder die Jura Stolæ bezahlen zu lassen, oder denen ordinariis Parochis, wann sie gleich solche Function, wegen ihres Widerstands nicht verrichten können, zu entziehen.

egregie hoc ipsum firmante.

Auth. Antivindic. Hildesiens. pag. 325. 326.

Endlich schließt den Hauffen, und macht das (12te Gravamen aus, die viele personal-Persecutiones, die denen Evangelischen sollen zugefügt worden seyn, da theils denen Evangelischen Häuser zu kauffen verbotten, und

denen Catholischen hingegen darzu von Amt quovis modo verholffen, theils die Kinder, auch wo Matrimonia mixta sind, wider die getroffene Pacta zu der Catholischen Religion verleitet, und ohne Ausnahm allezeit in der Catholischen Religion zu erziehen befohlen, und so gar ins Closter geführet, theils in denen Schulen Catholische Bücher gebraucht, und das deswegen gethane Verbott des Consistorii lächerlich traducirt, theils wider den Ertrag der Gemeind Cathol. Bürger angenommen, und sonsten noch vieles andere über die Evangel. verhänget worden; welches doch alles schnurstracks wider den Friedens-Schluß und Pacta Domus lauft. Und zwar was die Schulen selbst anbelangt, sind solche Seminaria Religionum, und werden in Instrumento Pacis

Art. V. §. 31. & 34.

ausdrucklich pro Annexis Religionis gehalten, einfolglich ist ohnumstößlich, daß auch nach dessen Vorschrifft keine Aenderung darinnen weder mit andern Schulmeistern, noch Büchern anderer Art zu machen seye, als welche in Anno decretorio gewesen, und die Pacta Domus gut geheissen haben;

Schvveder. in Disp. de Coexerc. th. 16.

Un-

Ungrund des *Simultanei*, §. 49.
Böhmer. in Consult. Jur. Eccles. arg. 2. n. 43. 44.

Zu geschweigen daß es nicht einmahl auf die Eltern ankommt, wie ihre Kinder in denen Publiquen und Landes-Schulen unterrichtet werden sollen, sondern diese Incumbenz stehet dem Landes-Herrn, und folglich, wo die Disparitas Religionis vorhanden, dem Consistorio allein zu;

prout egregie hanc materiam firmavit.
D. Böhmer. in Consultat. Jur. Eccl. Resp. 116. per tot.

Nebst deme und ob wir wohl an und vor sich die Matrimonia zwischen unterschiedenen Religions-Verwandten, ingleichen die Pacta, vermög deren die Religion der künfftig erzeugenden Kindern reguliret werden solle, vor sehr bedencklich, mißlich und öffters gefährlich halten,

Vid. quæ hanc in rem pluribus disputata sunt a
Wernhero in Princip. Jur. Eccles. Protest. cap. 5. §. 17. p. 41.
Pauli, in Diss. de matrim. person. divers. Religion.
Reverend. D. Cancell. D. Pfaff. in Instit. Jur. Eccles. p. 159.

Lyncker de eo, quod just. est circa pers. divers. Religion. pag. 40.

Krausius, de eo, quod just. e. circa nupt. Person. divers. Relig.

Frid. Bened. Carpzov. de eo quod consultum est in nupt. person. divers. Relig.

Esthor. in delin. cap. 6. §. 7. & 9. & cap. 14. 16.

Auth. des Monathlichen Staats-Spiegels *de Anno 1700. Mens. Mart. p. 35.*

So ist doch abermahlen dieses unhintertreiblich, daß der Römisch-Catholischen Clerisey keineswegs zustehe, die Kinder per di- vel indirectum zu der Römischen Religion zu verleiten, ohnvermerckt, und durch Unterschub Catholischer Bücher ihnen solche Principia beyzubringen, in die Clöster zu locken und anderes dergleichen zu thun, wordurch die unverständige und zarte Gemüther ohnversehens zu ihren Principiis geführet werden.

Sicuti enim omnis violentia & via facti omni modo in materia Religionis est prohibita, neque quis in materia Religionis omni modo turbandus sit,

Per dissertissimum textum instr. Pac. Art. V. §. 1. in fine §. 8. §. 27. in fine §. 30. & 31. in fin. §. 34.

ita

ita omnis alia callida persuasio & suggestio, illis personis adhibita, quæ per imbecillitatem intellectus resistere non possunt, æque est prohibita, & in sensu morali loco coactionis & compulsionis habetur.

L. 5. C de Apost. L. un. §. 2. C. de rapt. Virgin. L. 1. §. 3 ff. de serv. corr.
Stryck de Jur. persuas. cap. 1. n. 62. & sqq.
Tiraquell. de poen. temp. caus 35. n. 9.

& proinde nota sunt exempla ab- & seductionis ad Religionem Romano-Catholicam in Familia, Comitum de Castell & Oetingen, id quod exhibet.

Londorp. Tom. XVI p. 368. & Tom. XVII. pag. 454.

in familia Baronum ab Auffees, quam litem recenset.

Fabri Staats-Cantzley *Tom. 55. p. 176.*

Familia Baronum de Riedesel,

notante hoc cum prioribus Esthore in delineat. cap. 6. §. 10.

Ubi & ante aliquot annos nostra Facultas dedit Responsum consimile.

Familia Baronum ab Erthal, quam caussam egregie illustravit.

Böhmer. in Triga Responsorum Consultat. Jur. Ecclesiast. præmissa, arg. 1. 2. & 3.

 Add.

Add. Author. Antivind. Hildesiens. pag. 68. & seqq.

Jngleichem gehet die Aufnahm Catholischer Burger, und deren Beförderuug zu publiquen-Aemtern, in allweg wider den Friedens-Schluß und den Statum Anni decretorii, da zumahlen in dem Verglich de Anno 1710. solche Bestellung gar sehr modificirt ist, und in diesen Hochgräflichen Landen, weilen in Anno 1624 die Römisch-Catholische Religion nicht eingeführt gewesen, ex post keine Mixtura statt finden kan, dessen nicht zugedencken, daß wann so gar in mixtis provinciis die Anzahl und Zustand solcher Burger, wie er damahlen gewesen, accurat observiret werden muß;

Per Instrum. Pac. Art. 5. § 29.

Henniges, in Med. ad h. Art. pag. 444. 454. 464

DD. Schöpff in Dec. 115. & 116. per tot. ubi hanc materiam late explicat.

Vielmehr in einem Orth, wo biß dahero das solitarium Exercitium gewesen, dergleichen Neuerung unterbleiben müsse.

Welch allem bißher angeführten zu Folge wir der wiederholt beständigen Meynung sind, daß diese biß dato ausgeführte Gravamina und Bedrängnussen, theils wider die

gemeine-Geist-und Weltliche Rechte, theils und sonderlich wider den Pacem profanam, religiosam & Instrumentum Pacis Westphalicæ, theils auch wider die heilig versprochene und beschwohrne Pacta Domus der Hochgräflichen Lande, schnur-stracks zuwider, und dahero, als nullo jure justificabilia, abzustellen, und gäntzlich ad normam pristini status zu reduciren seyen.

III.

Was vor ein Remedium Juris, denen Reichs-Constitutionen gemäß / mit der besten Zuverlässigkeit zu ergreiffen seye?

Und zwar giebt sowohl offt-belobtes Friedens-Instrument, als auch der darauf erfolgte Haupt-Recess, Friedens-Execution, gemessenen Befehl, wie darinnen zu procediren, da nemlich jener

in Art. XVII. § 4.

diese dürre Worte in dem Mund mitführt, daß derjenige, welcher diesem gemeinen Frieden mit Rath oder That entgegen handlen, oder der Execution und Restitution sich widersetzen, oder da auch die Restitution auf rechtliche verglichene Weise und ohne Excess geschehen, den Restituirten ohne recht-

liche Erkanntnuß der Sache und die ordentliche in Rechten eingeführte Art der Execution aufs neue zu beschwehren sich unterstehen würde, er seye Geist- oder Weltlich, der solle in die Straff des Friedenbruchs ipso Jure & Facto verfallen, und die wieder-Abtrettung und Vollziehung nach denen Reichs-Constitutionibus auf das vollkommenste wider ihn beschlossen und anbefohlen werden. Diesemnach wird vor allen Dingen, nöthig seyn, daß an die Reichs-Cammer sowohl, als Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath und Deroselben allerhöchstes Oberhaupt seine Zuflucht genommen, und von dar allergnädigste Mandata de non contraveniendo Instrumento Pacis, nec adversus ejus leges via facti gravando, ut & cassatorium & restitutorium sine clausula extrahiret werden,

per Rec. Imp. de Anno 1555. §. Wir befehlen auch hiemit ꝛc.

Gail. Lib. 1. Obs. 2.

Syring. de Pac. Relig. th. 54.

D. Grass. in Vol 6. Cons. 61. n. 79.

Gylmann. P. 1. Symphor. Tit. 3. p. 160. sqq. & Tit. 2 P 1. Vot. 12.

L. B. de Lyncker. in Dec. 410. & Resp. 58. n. 22.

Manua

Manuale Proc. Imper. Sect. 1. cap. 7. §. 10. n. 47.

wozu sich um so mehr gewierige Hoffnung zumachen ist, als allerhöchst-gedachte Röm. Kayserl. Majestät derley bedrangten Unterthanen die allergnädigste Hülffe nicht zu versagen, und selbige bey dem unschätzbaren Kleinod des Reichs-Friedens allermächtigst zu schützen pflegen;

Est enim Augustissimus Imperator etiam Ecclesiarum Protestantium protector & æquali jure Advocatus, idque jurata promisit fide, in Capitulat. Art. 1. quorsum publica Testimonia prostant.

DD. Schvveder. de Advocat. ab Imperat. protestant. Eccles. non minus ac Romano-Cathol. æqual. jur. præst. p. 2. §. 13.

Hiernächst und wann dieses vorangegangen, wird sehr wohl gethan seyn, wann diese Strittigkeit ad Comitia, und besonders an das Corpus Evangelicum gebracht wird. Dann obwohlen sonsten de Regula richtig ist,

Quod subditi irrequisito Domini consensu alienæ clientelæ se submittere, aut protectionem alienam petere vel implorare non possint.

Per Aur. Bull. cap. 15.

Rec. Imp. d. Anno 1529. §. wie auch Chur-Fürsten 2c.

Rec. Imp. de Anno 1544. §. doch soll kein Stand ꝛc. *de Anno 1555. §. 23.* Es soll auch ꝛc.

Instrum. Pac. Art. V. §. 30. Capitulat. Imperat. Carol. VI. Art. 27.

so ist doch in diesem Fall gantz ein anders zu sagen:

Ubi Constatus Imperii sunt Sponsores Pacis, & ubi subditi oppressi nullum aliud remedium sibi superesse vident, quam in auxilio ab aliis ejusdem Religionis Statibus petendo, siquidem hi, opitulante præpotentia, eundem sibi suæque Religioni finem imminere suspicari debeant, nisi in tempore adhuc dum eatur obviam principiis

Instrum. Pac. Art. V. § 50. & Art. XVII. §. 5. ibi: teneantur omnes hujus transactionis consortes, universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque, sine religionis discrimine, tueri & protegere.

D. Schvveder in d. Diss. §. 13.

L. B. de Lyncker in dict. V.

Böhmer. in Consultat. J. Eccles. Respons. 5. Qu. 4.

D. Grass. in d. Cons. 61. n. 68.

Ill. de Ludolff. de Jur Cam. in append. III.

D. D.

D.D. Schöpff. in Dec. 74. & 86. ubi plura exempla ex Electis Jur. publ. Tom. 2. p. 225. & 811. Tom. 4. pag. 91. & 275. Tom. 7. pag. 10. 331. 834. 920. aliisque allegat.

Ja es ist auch denen Ständen des Reichs und bedrangten Augspurgischen Confessions-Verwandten unbenommen, in dem äusserſten Nothfall sich an Ihro Königliche Majestät von Schweden, als Partem compaciscentem præcipuam, und Guarant des Westphälischen Friedens, zu wenden.

D. D. Graff. de Conf. 61. n. 81.

Und dieses um so mehr, als Allerhöchst dieselbe in dem Erb-Recess. de Anno 1710. Nebst Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. zu Br. Lün.: samt denen erbetenen HHnn. Testaments-Executorn allbereits zu Festhaltung dieser Compactaten, die sich bloß auf diesen Friedens-Schluß gründen, ersuchet, und sich vorbehalten worden, Dero Hülff und Beystand zu imploriren.

Die IV. V. VI. Frag.

Ob die hohe Herrschafften und Agnaten Augustanæ Confessionis die Partes principalis Actoris, denen Reichs-Satzungen gemäß/hierinnen mit rechtlicher Zuversicht vertretten können? Oder

ob

ob das Hochgräflich-Gemeinschafftliche Consistorium derer Hochgräflich-Römisch-Catholischen Herrschafften in denen angefallenen Landen, ratione derer in selbigem bißher verhängter und beständig continuirender Religions-Neuerungen und Beschwerden/die Klage sowohl vor sich als im Nahmen der gesamten bedrangten Evangelischen Kirchen- und Pfarr-Gemeinden/ mit Fug und Bestand-Rechtens allerhöchster Orten anzustellen und zu führen berechtiget; Und ob dasselbe nicht auch im Gewissen darzu verbunden seye?

Hievon nun unsere in Geist- und Weltlichen Rechten gegründete Gedancken zu eröffnen, so ist es von erst an deme, daß die Hochgräfliche Agnati sich der bedrangten Landen anzunehmen nicht nur befugt, sondern auch im Gewissen verbunden seyen.

Dann wann 1) in offtgemeldtem Friedens-Schluß

Art. XVII. §. 3

alle Stände des Reichs, auch diejenige, welche denselben nicht unterschrieben haben, tan-

tanquam ex lege publica, gegeneinander verpflichtet und verbunden seyn, nicht allein ihre Unterthanen, sondern auch Glaubens-Verwandten, wider die Bedruckung ihrer Lands-Herrn widriger Religion zu beschützen.

Quorum omnium & singulorum, tam æterna, quam publica & communis, utilitas id officii sibi quasi suo jure deposcit, pro qua promovenda, magistratus quilibet, etiam non imploratus ex officio laborare debet,

arg. L. 13. in princ. ff. de obseq. præst.

L. 10. C. de Episc. & Cler.

Quo etiam omnino referri debet favor religionis, quippe qui adeo magnus in Legibus nostris invenitur, ut etiam ipsi humanitati præferri debere dicatur.

per text. in L. 3 §. 2. C. de his, qui ad Eccles.

D. Graff. in d. Cons. 11. n. 86. & seqq.

Wie vielmehr werden Agnati, die eine in Rechten ihnen zuständige- und manchmahlen auch bey numerosen Familien sich bald in der That erzeigende Spem, licet hactenus remotam, succedendi haben, sich schuldig und im Gewissen verbunden halten müssen, dieses

ses zu Hertzen zu nehmen, und ihre künfftige Unterthanen vor ihrem Ruin, womit die Gefahr der Seelen verknüpffet, zu verwahren; In weiterer Erwegung. 2) der in offtbemeltem Friedens-Schluß einmahl festgesetzte Annus decretorius, krafft,

Art. V. §. 31.

sich auf alle Unterthanen indistinctè cujuscunque generis, erstreckt, und deren Beeinträchtigung in ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit expressè verbietet: Mithin ist auch 3) unter solchen kein Unterscheid zu halten, sie mögen in einem Fundo oppignorato.

de quo Instrum. pac. Art. V. §. 27. loquitur.

Oder in einem Territorio feudali leben;

In quo quippe tam Dominus directus, quam Vasallus, omni modo anni decretorii rationem habere debent, & subditos Jure successionis ad ipsorum manus devolutos contra illius anni Statum turbare vel inquietare non possunt.

Schüz in Manual. pacif. qu. 14.
Buckisch ad J. P. Art. V. §. 27. obs. 60.
Auth. Meditat. de Jure Reform. cap. 3. §. 52.
D. Grass. in d. Cons. 61. n. 93. & seqq.

mit

mit welcher letztern Gattung dann 4) ein Fidei Commiss-Erb wie die Hochgräfliche Landes-Herrn Römisch-Catholischer Religion sind, am allermeisten übereinkommt, der sich in solchen Landen mehrers Recht nicht heraus nehmen kan, als ihme die gemeine Rechten, Friedens-Schlüsse und Pacta Familiæ erlauben;

à feudis autem regulariter ad fidei commissa Familiæ arguimus, ex doctrina.

Rosenthal. de Feud. cap. 1. Concl. 15. n. 3. in not. lit. C.

Knipschild. de fideic. fam. cap. 15. n. 12.

Struv in obs. Feud. 9 ad cap 3. n. 6.

Bevorab da 5) kein Possessor Fidei-Commissi etwas in dem Fidei-commisso ändern, vielweniger eine solche notable Abstellung der Alten in Anno 1624. vorgewalteten Religion vornehmen kan;

Quia reliquis Agnatis & Successoribus per primum institutorum Jus jam est quæsitum & radicatum, quod ipsis invitis auferri non potest; Et cum fidei commissi successio, respectu ultimi possessoris, jure sanguinis acquiratur, nihilque successor, ab ultimo possessore emolumenti capiat, non poterit is sequentem successorem novis legibus onerare

nerare, neque in præjudicium aliorum ſucceſſorum onus novum adjicere,

per L. 9. C. de fideic. L. 67. de Legat. 2.
Molin. de Hiſpan. primog. lib. 1. cap. 8 n. 21.
Cardin. Tuſch. in Lit. F Concl. 271. n. 3. per tot.
Knipſchild. de Fideic. famil cap. 8. n. 380. & cap. 11. §. 149.

porro ſi agnatus in fidei commiſſo quoque conditionali nihil deteriorare poteſt, ſed ſubſtitutus, qui remotam licet ſuccedendi ſpem habet, ea propter juſte conqueritur,

Knipſchild. d. l. n. 382.
D. D. Harpprecht. in Reſp. 60. n. 935. usque 959.

Si denique agnatus poteſt ſe movere contra eum, qui ab omni plane nexu liberum fidei commiſſum eſſe venditat, atque adeo ipſi omnem ſibi ſuccedendi ſpem negat;

Cenſalius, in addit. ad Peregrin. de fideic, Art. 41. p. 266.
D. D. Harpprecht in Reſp. 83. n. 570.

Quanto magis talis Agnatus poterit agere, qui fidei commiſſo ſubjectis territoriis hujusmodi notabilem & inſignem deteriorationem imminere, ſubditosque futuros periculo animæ expoſitos

positos videt, qualia mandata, de non contraveniendo pactis majorum, aliquot commemorat ab Agnatis extracta.

Ill. de Ludolff. in Comm. de Jur. Camerali, Append X.

Blum. de Proc. Camer T*it. 34. §. 51.*

Vielmehr ist 6) eine ausgemachte Rechts-Regul:

quod pacta & facta super fidei commisso, à defuncto authore & patre inita, etiam filii & hæredes adimplere teneantur; prout latissime deduxit.

D. D. Harpprecht. in Tr. Acad. de success. Part. 1. pag. 1165. *usque* 1172.

Nun liegen 7) Die Erb-Recesse de An. 1615. 1684. & 1710.

vor Augen, wodurch einmahl denen samtlich damahlen paciscirenden HHnn. Agnatis, und deren nachfolgenden HHnn. Erben und Successoribus, ein ohnhintertreibliches Jus zugewachsen, sich bey deren Festhaltung zu conserviren, und die Contravenientes durch taugliche und Reichs-Satzungs-mäßige Mittel in diese Schrancken einzuweisen: Da nun hierinnen die Aufrecht-Erhaltung der protestantischen Religion so solenniter stipulirt und beschwohren

worden; So sind hierdurch beede im Gewissen verbunden, sowohlen sich selbsten darnach zu halten, als auch die Contranitentes wiederum in solche Schrancken einzuweisen.

So sicher nun es ist, daß die Hochgräfliche HHnn. Agnati Evangelischer Religion sich der Sache unterziehen; So nöthig ist es auch, daß Ein Löbl. Gemeinschafftliches Ober-Consistorium gleichfalls sich hierunter angreiffe, und denen bedrangten Unterthanen zu Hülff komme, als welches eben nach seinem Amt noch mehrers im Gewissen hierzu sich verpflichtet sehen muß.

Nun ist es zwar an deme, daß ansonsten von Consistoriis, welche einen Evangelischen Herrn zum Regenten haben, und von ihme dependiren, die Jura Episcopalia meistentheils ex delegatione Principis exerciret werden;

prout idem annotarunt.

Böhmer, de J. E. P. Lit. 1. Tit. 28. §. 42.
Stryck. in addit. ad Brunnem. Jus Eccles. Lib. 1. cap. 6. memb. 12. §. 6. ad verba: per sua Consistoria.

Allein ist gantz ein anders zu sagen, wann nachgehends, wie hier in Casu substrato, eine

eine Disparitas Religionis hinzu kommt, und der Lands-Herr zur Römisch-Catholischen Religion übergehet, in welchem Fall der Casus des Instrum. Pacis Art. V. §. 31. sich ereignet, und da ihme solchergestalten, per Rerum Naturam, das Consistorium nicht mehr in Sachen, so das Gewissen und Religion betreffen, unterthänig seyn kan, sich selbsten die ex Lege Imperii gegebene Macht nimmt und gebraucht;

Vid. Pertsch. in Elem. Jur. Canon. & Prot Eccles. Lib. 1. Tit. 4. §. 97. in not. pag. 77 ubi ita: sane hæc consistoria non sunt æstimanda ex illis regulis, secundum quas Principum Consistoria dijudicari solent. Nam eodem modo ab Episcopo Catholico, licet Dominus territorii sit, dependere nullatenus possunt, uti reliqua Protestantium Consistoria à Principis Protestantis dispositione dependent, quia diversitas Religionis hoc non patitur; Sic à talibus Consistoriis ad Episcopum Catholicum provocari & appellari nequit, ne per indirectum causæ Ecclesiasticæ protestantium Jurisdictioni Episcopo-

coporum, contra Statum anni decretorii, subjicerentur.

Add. Böhmer, d. l. §. 43.

Author. Antivind Hildesiens. pag. 39. 40. 65. 66. 67. 289. 290.

bey dieser Beschaffenheit hat ein solches Consistorium in allweg die Befugsame, und ist in seinem Gewissen verbunden, vor die ihme anvertraute Christliche Gemeinde zu wachen und vor den Riß zustehen, um so mehr, als es nicht nur durch dieses allgemeine Palladium des Röm. Reichs, sondern auch durch die gantz specielle Pacta-Domus & Familiæ sicher gestellt, und vor dessen Umsturtz genugsam verwahret ist. Sind also der Rechts-beständigen Meynung, daß, da sowohl der Hochgräflichen Herrn Agnatorum, als auch des Gemeinschafftl. Löblichen Ober-Consistorii Interesse und Obligation gleich groß, das Consistorium zwar mit denen Evangelischen Gemeinden, wie es auch in der Pfaltz

unter der *Rubric*: Evangelisch-Lutherisches *Consistorium* zu Heydelberg, wie auch *Inspectores Pastorales* und samtliche Ihnen anvertraute bedrangte Lutherische Gemeinde der Chur-Pfältzischen Lande ꝛc.

gesche-

geschehen, hauptsächlich agiren und einen Gemeinschafftlichen Procuratorem bestellen, hingegen die HHn. Agnati Ihnen mit Rath und That, auch Vorschuß der Kosten, kräfftigst assistiren, und also mit zusammen gesetzten Kräfften das Werck so angehen möchten, wie hier oben allbereit die Anweisung geschehen. Dann dahin gehet einmahl die Verordnung des Friedens-Schlusses,

d. Art. V. §. 31. junct. Art. 17. §. 5.

daß ein solches Consistorium, wann es anderst sich seine Religion will angelegen seyn lassen, in dem Fall erlittener Eingriffe, den güt- oder rechtlichen Weg ergreiffen, könne und dörffe, mithin ist es eine Gewissens-Sache, sich dieses so theuer erworbenen Remedii bey diesem frangenti nicht bedienen zu wollen. Nun ist freylich nicht in Abrede zu ziehen, daß eines Theils die Herrn Agnati wegen des annoch hafftenden Fidei commissi interessiret, und andern Theils das Löbliche Consistorium, eben deswegen, weilen es Catholische Lands-Herrn hat, wohl etwas unbilliges über sich ergehen lassen müßte; Allein gleichwie wir bey jenem Anstand die Assistenz der Herrn Ag-

 nato

natorum vor ohnumgänglich nöthig angesehen, also müssen wir dieses GOttes Direction und der Allerhöchst-Kayserlichen Allergnädigsten Remedur überlassen, nimmermehr glaubende, daß eine solche vor GOtt und seine Kirche unternommene Bemühung solte ohne Seegen seyn und bleiben, da in dem Gegentheil viel ehender grössere Gefahr zu vermuthen, wann jedermann sich passivè halten, und die Hirten der Heerde in geist- und weltlichem Stand die Hände sincken lassen wollten;

VII.

Wie auf den Fall / da weder denen hohen Evangelischen Herrschafften und HHnn. Agnaten hierunter kein Jus, pricipaliter agendi, competiren und das Hochgräfliche Consistorium, die Sache zu führen / fernern beständigen Anstand nehmen sollte / dem bedrangten Evangelischen Wesen in denen Landen Quæst. gleichwohlen / auf Reichs-Satzungsmässige Weise / zu Hülf zu kommen seyn möchte?

So viel diesen Punct anlanget, ist wohl kein anderer Methodus agendi mehr übrig,

rig, als daß die Evangelischen Gemeinden sich allein ihrer Sachen annehmen, und wie oben gemeldet, vorderist Ihro Kayserlichen Majestät ꝛc. alsdann aber auch die Comitia, Corpus Evangelicum und die Guarants des Westphälischen Friedens und Pactorum Familiæ angehen, um Intercessionalien und Recommendationes ansuchen, und den Erfolg GOTT und der Zeit in Gedult überlassen;

Und dieses ist es dann, was Wir, denen Acten sowohl, als Geist- und Weltlichen Rechten, gemäs zu seyn befunden, und mit Unserer Beeden Facultæten Innsiegeln bekräfftiget haben. Actum Tübingen, in Collegiis nostris den 8ten Junii 1737.

(L.S.)

Decani und andere Doctores und Professores der Theolog- und Juridischen Facultæt bey der Hoch-Fürstl. Würtenbergischen Universität allhier.

(L.S.)